

**Sekundarstufe II - Berufskolleg;**

**Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr (VK-BGJ), Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (KSoB),**

**Lehrgänge für Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien (Internationale Förderklassen - IFK); Materialien für die Bildungsgänge**



Inhalt	Seite
<b>Teil 1: Zum didaktisch-methodischen Konzept</b>	<b>5</b>
<b>1 Zu der Lebenssituation und den Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler</b>	<b>5</b>
<b>2 Zu den Zielen der Bildungsgänge</b>	<b>8</b>
2.1 Vorschriften der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)“	8
2.2 Entwicklung von Handlungskompetenz	12
2.3 Hinweise zur Konkretisierung des Bildungsauftrages in den Bildungsgängen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	15
<b>3 Zur bildungsgangdidaktischen Umsetzung</b>	<b>18</b>
3.1 Handlungssituationen – Lernsituationen	18
3.2 Handlungsorientierung und Gestaltung des Unterrichts	20
3.3 Lernerfolgsüberprüfung	22
3.4 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	24
3.5 Kooperationen	28
3.6 Bildungsgangkonferenz	30
<b>Teil 2: Wichtige Bezugstexte (Stand: BASS 2000/2001)</b>	<b>32</b>
2.1 Zum Schulbesuch	32
2.2 Zur Berufsorientierung und Kooperation	38
2.3 Zu speziellen Programmen	50
2.4 Zu Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache	55

### **Teil 3: Beispiele für Lernsituationen<sup>1</sup>**

Berufs- und berufsfeldübergreifende Beispiele

Lernsituation: Arbeit statt Stütze

Zum Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Lernsituation: Handys und Überschuldung

Lernsituation: Schulshop

Zum Berufsfeld Metalltechnik

Lernsituation: Solarmännchen

Zum Berufsfeld Elektrotechnik

Lernsituation: Wandlampe

Zum Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung

Lernsituation: Europabild für den Klassenraum

Zum Berufsfeld Holztechnik

Lernsituation: Suzuka-Leuchte

Zum Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

Lernsituation: Wir frühstücken in der Schule – Eine Zwischenmahlzeit

Zum Berufsfeld Körperpflege

Lernsituation: Haar- und Kopfwäsche

### **Teil 4: Literatur- und Internethinweise<sup>1</sup>**

4.1 Handbücher / Sammelbände / Bildungspolitik

4.2 Jugendliche mit besonderem Förderbedarf/benachteiligte Jugendliche

4.3 Institutionen / Kooperationen / Netzwerke

4.4 Lernen / Didaktik / Kompetenzen / Förderkonzepte

4.5 Unterrichtsbeispiele / Projektunterricht

4.6 Produktionsschule

4.7 Materialien im Internet

---

<sup>1</sup> Da die Teile 3 und 4 nicht für alle Berufsfelder gelten bzw. nicht von allgemeiner Bedeutung sind, stehen sie nicht in gedruckter Form zur Verfügung. Sie sind zur Auswahl im Bildungsserver NRW learn:line, in der Mediothek des Arbeitsbereichs "Jugendliche mit Förderbedarf im Berufskolleg (JFBK)" zu finden, Adresse: [www.learn-line.nrw.de/angebote/jbf](http://www.learn-line.nrw.de/angebote/jbf).

## Teil 1: Zum didaktisch-methodischen Konzept

### 1 Zu der Lebenssituation und den Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler

Jugendliche, die die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr, die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis und Lehrgänge für Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien besuchen, lassen in der Regel einen **besonderem Förderbedarf** erkennen. Fragt man nach den Ursachen für die Schwierigkeiten, die an der Schwelle I erkennbar aufgetreten sind, so kommen eine ganze Reihe sehr unterschiedlicher Momente in das Blickfeld: Hindernisse, Versäumnisse, widrige Umstände, Brüche, Versagen, Benachteiligungen.

Um die für diese Schülerinnen und Schüler kennzeichnenden, oftmals auffälligen Verhaltens- und Handlungsweisen zu erklären, lassen sich folgende beobachtbare Momente anführen. Diese Jugendlichen befinden sich in einer biologisch-psychischen Umbruchsituation, häufig verbunden mit altersuntypischen Retardierungen und/oder Verfrühungen. Sie haben bisher nur unzureichend gelernt, Konflikte rational zu verarbeiten und argumentativ auszutragen sowie ihre eigene Situation und Biographie zu reflektieren. Sie sind, wie alle Gleichaltrigen auch, von den allgemeinen gesellschaftlichen Problemen und Trends sowie den damit verbundenen Verunsicherungen (siehe die Diskussion der "Kernprobleme unserer Zeit") betroffen, verfügen jedoch, im Unterschied zu Gleichaltrigen, in der Regel nicht über die Voraussetzungen, um solche Probleme im Diskurs zu verarbeiten, und sie haben kaum Ausweich- und Kompensationsmöglichkeiten.

Bei ihnen ist das Bedürfnis nach Selbstwertschutz und Selbstwerterhöhung besonders stark ausgeprägt, weil ihr akutes Selbstwertgefühl besonders niedrig ist. Deshalb lassen sich viele Verhaltens- und Handlungsweisen der Schülerinnen und Schüler als selbstwertschützende oder selbstwerterhöhende Maßnahmen und Strategien interpretieren. Zugleich lässt sich hieraus ableiten, dass von den besonderen Interessen, förderungswürdigen Eigenschaften, Fähigkeiten, Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler auszugehen sein wird und eine Erhöhung des Selbstwertgefühls die Voraussetzung dafür ist, dass pädagogische Interventionen von den Betroffenen als in ihrem Interesse liegend akzeptiert werden. Das besagt, die positiven Voraussetzungen der Jugendlichen sind so in ein zunächst besonders stark personenbezogenes, dann aber zunehmend sachbezogenes Beziehungsgefüge einzubinden, dass sich daraus ein Selbstwertbewusstsein, eine Persönlichkeitsstabilisierung und in Verbindung damit Ansätze für Lernprozesse entwickeln können.

Zur Analyse der persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Stärken der Schülerinnen und Schüler bieten sich Gruppen- und Einzelberatungsgespräche, Unterrichtsgespräche, Fragebogen, Spielformen, Entwickeln von Kreativübungen, Szenarien u. a. an.

Über den engen Rahmen der schulischen Voraussetzungen hinaus sollten auch folgende Aspekte und ihre Auswirkungen einbezogen werden:

- die außerschulisch erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen,
- das Sozialverhalten,
- die körperlichen Verfassung (Wahrnehmungsfähigkeit, Bewegungsmöglichkeiten, Belastbarkeit, Arbeitsfähigkeit),
- die häuslichen Verhältnisse,
- die bisherige Persönlichkeitsentwicklung/Biographie.

In dem nachfolgend aufgeführten kleinen "Fragenkatalog", der aus Unterrichtserfahrungen erwachsen ist, sind solche Fragestellungen genannt, deren Beantwortung den Lehrenden

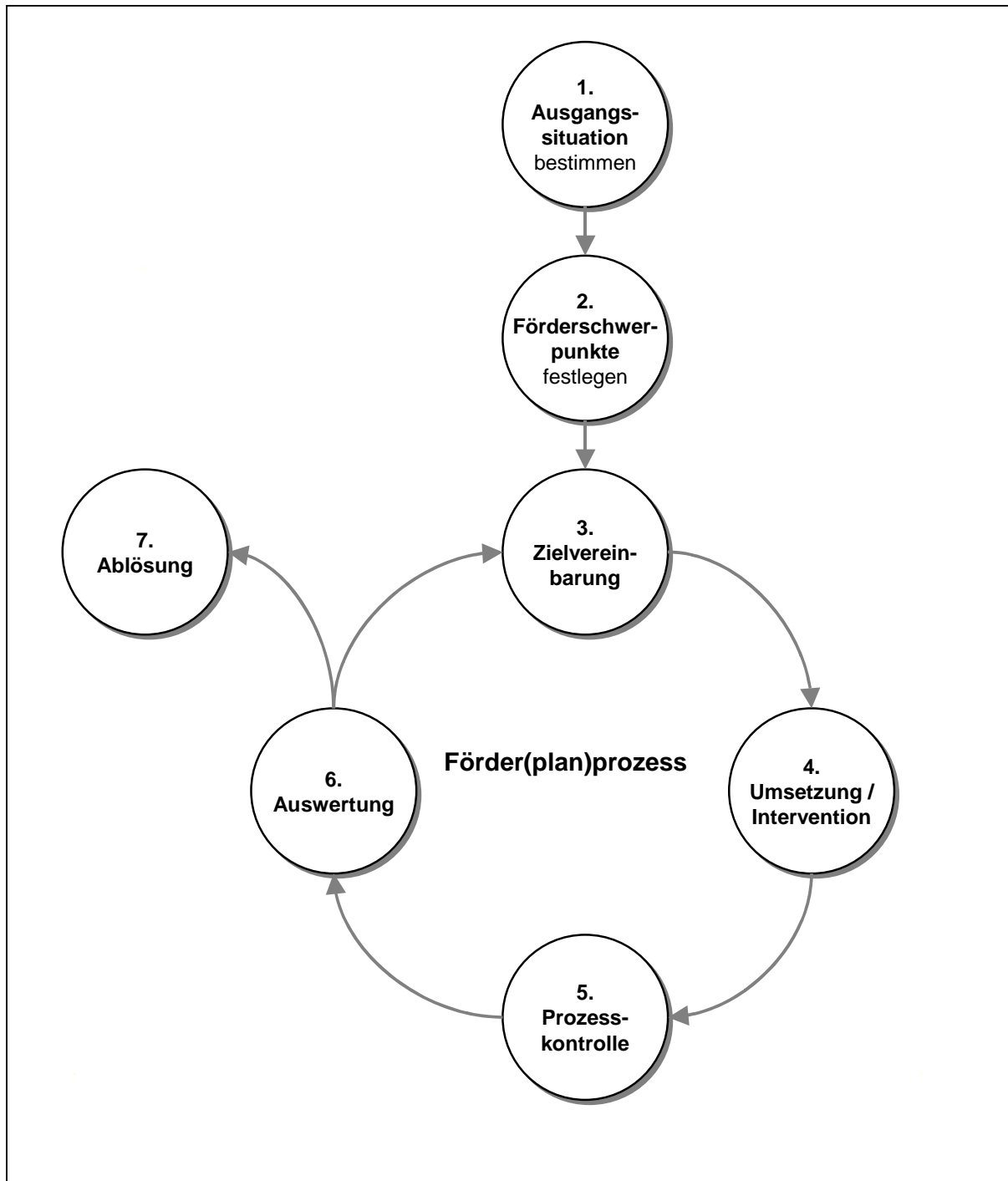
helfen kann, besondere Stärken, Interessenschwerpunkte, Vorerfahrungen, Begabungen der Jugendlichen ihrer Klasse zu erkennen und damit zum Ausgangspunkt für ihren Unterricht zu machen.

- Welche Wünsche/Vorstellungen und persönlichen Ziele hat jeder einzelne Jugendliche der Gruppe?
- Hat er besondere Bindungen an Freundin/Freund, Familie, peer group, die unterstützend wirken können?
- Hat er besondere Vorbilder?
- Fühlt er sich besonderen Moral- und Ehrbegriffen verpflichtet?
- Trägt er Verantwortung innerhalb der Familie, z. B. in der Erziehung jüngerer Geschwister oder in der Pflege von kranken Familienmitgliedern?
- Hat er schon zur finanziellen Unterstützung der Familie beigetragen?
- Verfügt er über Arbeitserfahrungen im Haushalt?
- Hat er bereits Arbeitserfahrungen außerhalb der Familie?
- Verfügt er über Erfahrungen und Kenntnisse im privaten Kleinhandel und bei eigenen Kleingeschäften?
- Übt er besondere Hobbys aus?
- Hat er Erfahrungen im Anlegen von Sammlungen?
- Verfügt er über handwerkliche bzw. über andere manuelle Fähigkeiten?
- Ist er künstlerisch/musisch veranlagt? Zeichnet, malt, photographiert, filmt er? Interessiert er sich für Musik, Tanz? Spielt er ein Instrument?
- Hat er Erfahrungen im Umgang mit besonderen Erwachsenengruppen, Religionsgemeinschaften usw.?
- Treibt er selbst Sport oder interessiert er sich für einzelne Sportarten?
- Hat er Erfahrungen im Umgang mit Konflikten?
- Hat er Erfahrung im Umgang mit Tieren, Pflanzen?
- Hat er Erfahrungen im Umgang mit Behörden?
- Spricht/schreibt er verschiedene Sprachen?
- Hat er Erfahrungen als Verkehrsteilnehmer, im Umgang mit Fahrzeugen?
- Hat er Reiseerfahrungen und Kenntnisse von Lebensbedingungen in anderen Ländern?
- Verfügt er über verwertbare Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Umgang mit Massenmedien und Konsum von Massenmedien?
- Hat er Erfahrungen im Umgang mit Personalcomputern?
- Welche Erfahrungen hat er schon als Kunde gesammelt?
- In welchen Bereichen der Freizeitgestaltung zeigt er Konzentrationsbereitschaft und -fähigkeit (Lesen, Musikhören)?
- Verfügt er über Fähigkeiten in der Körperpflege und in der Auswahl der Bekleidung, ist er besonders modebewusst, geschickt im Make-up?
- Hat er anerkannte Zusatzqualifikationen erworben (Erste-Hilfe-Schein, Rettungsschwimmerausweis, VHS-Zertifikat)?

Es dürfte keine Schülerin und keinen Schüler geben, bei der/dem nicht mindestens ein positiver Interessenschwerpunkt auszumachen ist.

In diesem Zusammenhang wird besonders auf das vom MFJFG geförderte biografie- und prozessorientierte Falldokumentationssystem (GeJBH) zur Erstellung eines individuellen Förderplans in der Jugendberufshilfe hingewiesen. Darin werden u. a. Fremd- und Selbstein-

schätzungen gegenübergestellt. In einem Auswertungsgespräch gewinnen der Jugendliche und sein Betreuer Anhaltspunkte für eine Vereinbarung über die nächsten Lernziele und -schritte. Hier werden die technischen Möglichkeiten der EDV genutzt, um über aufbereitete Daten in einem Dialog zwischen dem Betreuer/Lehrenden und dem Jugendlichen zu einem individuellen Förderplan und zu Fördermaßnahmen zu kommen. Den Ablauf des Förderplanprozesses zeigt das folgende Schaubild.



Quelle: Peter Walbröl, 1999, Jugendberufshilfe Düsseldorf

## **2 Zu den Zielen der Bildungsgänge**

Während im ersten Kapitel die sozio-kulturellen und anthropogenen Ansatzpunkte für eine Förderung der Schülerinnen und Schüler aufgezeigt wurden, geht es jetzt darum, das Ziel, die Perspektive der Bildungsgänge im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben zu kennzeichnen.

### **2.1 Vorschriften der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)“**

#### **Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr**

- § 11 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 12 Aufnahmevoraussetzungen
- § 13 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang
- § 14 Zeugnisse

#### **§ 11**

##### **Qualifikationen und Abschlüssen**

Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr dient der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung und vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten aus mehreren Berufsfeldern. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses wird ermöglicht.

#### **§ 12**

##### **Aufnahmevoraussetzungen**

In die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, aber nicht über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Vorklasse auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr besucht werden (§ 6 a SchpflG).

#### **§ 13**

##### **Dauer und Gliederung des Bildungsganges, Unterrichtsumfang**

(1) Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr dauert ein Jahr. Der Unterrichtsumfang beträgt in der Regel 34 Unterrichtsstunden pro Woche, verteilt auf mindestens fünf Wochentage. Die Klassen der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr werden in der Regel nach Berufsfeldern gebildet. Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Rahmenstundentafel gemäß Anlage A 4 und den Einzelstundentafeln.

(2) Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr gliedert sich in eine Orientierungs- und Beratungsphase, in der Unterricht in mehreren Berufsfeldern angeboten wird, und in eine Einarbeitungsphase, in der der Unterricht in einem Berufsfeld fortgesetzt wird. Betriebspraktika sollen durchgeführt werden (§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge).

## **VV zu § 13**

### 13.1 zu Abs. 1

Schülerinnen und Schüler können die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr einmal wiederholen, wenn sie die Vorklasse nicht erfolgreich durchlaufen haben

### 13.2 zu Abs. 2

#### **Orientierungsphase**

Durch den Unterricht in der Orientierungsphase der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr sollen die Schülerin und der Schüler befähigt werden, sich für ein Berufsfeld begründet entscheiden zu können.

Deshalb bietet die Schule ein orientierendes Lernprogramm in zwei oder drei Berufsfeldern an. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lernprogramm dieser Phase auf ein Berufsfeld begrenzt werden, wenn durch ein Zuweisungs- bzw. Wahlverfahren gesichert ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler für das betreffende Berufsfeld bereits entschieden haben.

Bei der Wahl von zwei Berufsfeldern dauert die Orientierungsphase in der Regel zwölf Wochen. Sie kann, wenn drei Berufsfelder in der Orientierungsphase angeboten werden, maximal bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres verlängert werden. Nach der Orientierungsphase oder in der verlängerten Orientierungsphase können außerunterrichtliche Maßnahmen nach den Richtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung in das Lernprogramm einbezogen werden.

Es wird empfohlen, in der Orientierungsphase die Berufsfelder nacheinander anzubieten

#### **Beratungsphase**

In der Beratungsphase sollen die Schülerinnen und Schüler auf der Basis des berufsfeldorientierenden Unterrichts über die zu treffende Berufsfeldentscheidung beraten werden. Die Beratungsphase soll eine Woche nicht überschreiten. Bei der Beratung sollen Lehrkräfte der berufsbezogenen Praxis und berufsbezogenen Theorie und die Berufsberatung des Arbeitsamtes zusammenarbeiten. Dabei sollen u. a. die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Neigung und Eignung der Schülerin und des Schülers,
- Bedingungen des regionalen Ausbildungsplatz- und Arbeitsstellenmarktes,
- Möglichkeiten der Schule.

#### **Einarbeitungsphase**

Durch den Unterricht in der Einarbeitungsphase sollen die Schülerinnen und Schüler grundlegende berufsfeldspezifische Anforderungen kennen- und bewältigen lernen.

Die Einarbeitungsphase umfasst die restlichen Unterrichtswochen des Schuljahres. Der Unterricht im Differenzierungsbereich folgt ebenfalls der Phasengliederung.

#### Praktikum

Zur Vermittlung außerschulischer Erfahrungen können in der Einarbeitungsphase Betriebspraktika vorgesehen werden.

Ein Praktikum wird ganztägig unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz durchgeführt. Die Berufsfeldentscheidung sollte bei der Auswahl des Betriebes, in dem das Praktikum durchgeführt wird, ausschlaggebend sein. Die Unterrichtsinhalte und die Tätigkeit im Praktikum sind aufeinander abzustimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unter Einbeziehung der Lehrerinnen und Lehrer der berufsbezogenen Theorie für die Durchführung bzw. Überwachung des Praktikums verantwortlich.

Ein Praktikum soll nicht länger als vier Wochen dauern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praktikums sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII während der Aus- und Fortbildung in den

Betriebsstätten unfallversichert. Der Schulträger schließt für die Dauer der Tätigkeit in den Betrieben eine Haftpflichtversicherung für den Teilnehmerkreis ab.

## **§ 14**

### **Zeugnisse**

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges erfüllt haben und die Leistungen in der berufsbezogenen Praxis insgesamt mindestens "ausreichend" sind.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre, Mathematik sowie in einem der Fächer Naturwissenschaft oder Englisch mindestens ausreichende Leistungen erzielt und eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 in allen Fächern der Stundentafel erreicht haben. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote bleibt eine nicht ausreichende Leistung im Fach Englisch unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### **VV zu § 14**

14.1. zu Abs. 1

Das Abschlusszeugnis erhält den Vermerk:

"Die Schülerin/Der Schüler ist berechtigt, einen Bildungsgang des Berufsgrundschuljahres im Berufsfeld \_\_\_\_\_ zu besuchen."

Das Abschluss- oder Abgangszeugnis (§ 9 Erster Teil APO-BK) erhält den Vermerk:

"Die Schülerin/Der Schüler hat die Berufsschulpflicht gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz (SchpflG – BASS 1 – 4) erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird."

### **Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis**

§ 19 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 20 Aufnahmevoraussetzungen

§ 21 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

§ 22 Zeugnisse

## **§ 19**

### **Qualifikationen und Abschlüsse**

Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis vermitteln berufliche Kenntnisse. Bei einem zweijährigen Besuch einer Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis wird der Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglicht.

## **§ 20**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

In die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befindet.

## **VV zu § 20**

Vom Landesarbeitsamt werden zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung für berufsschulpflichtige Jugendliche sowie für Jugendliche und junge Erwachsene, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, Grundausbildungslehrgänge und Förderlehrgänge durchgeführt. Die an solchen Lehrgängen Teilnehmenden werden in die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis aufgenommen.

Soweit es die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Berufsfeld zulässt, sollen besondere Klassen eingerichtet werden. Reicht die Zahl nicht aus, sollen sie nach Abstimmung der Ausbildungspläne der Maßnahmeträger mit den Lehrplänen der Berufsschule so in das 1. Schuljahr der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung im jeweiligen Beruf/Berufsfeld aufgenommen werden, dass die Ziele des Fachunterrichts der Berufsschule in vollem Umfang erreicht werden können (vgl. Nr. 3.1 VV zu Anlage A).

Um sicherzustellen, dass vorrangig besondere Klassen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Lehrgängen gebildet werden können, soll die obere Schulaufsichtsbehörde, soweit es erforderlich ist, mit den Schulträgern gemäß § 13 Abs. 1 SchpflG (BASS 1 – 4) Einvernehmen darüber herstellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das für den jeweiligen Lehrgangsort zuständige Berufskolleg besuchen können.

Soweit diese Lehrgänge von nicht mehr berufsschulpflichtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht werden, können diese nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zum Besuch des Berufsschulunterrichts in den entsprechenden Klassen zugelassen werden.

## **§ 21**

### **Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang**

(1) Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis dauern in der Regel zwei Jahre. Die Schülerinnen und Schüler können den Bildungsgang nach einem Jahr verlassen, wenn sie die Berufsschulpflicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchpflG erfüllt haben. Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis werden in der Regel nach den Berufsfeldern gebildet, denen ihre Berufs- oder Praktikantentätigkeit oder ihr Interessenschwerpunkt zugeordnet werden kann. Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen A 6 und A 7 und den Einzelstundentafeln.

(2) Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis mit Fachoberschulreife können in besonderen Klassen zusammengefasst werden.

(3) Der Unterricht wird in der Regel in Teilzeitform erteilt. Er umfasst in der Regel 480 Jahresstunden.

## **§ 22**

### **Zeugnisse**

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Klassen ohne Berufsausbildungsverhältnis erhalten am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Die Schülerin oder der Schüler rückt ohne Versetzung in die nächste Klasse vor.

(2) Nach dem zweiten Schuljahr wird ein Abschlusszeugnis erteilt, wenn die Leistungsanforderungen des Bildungsganges unter Einbeziehung der Leistungen des ersten Schuljahres insgesamt erfüllt sind.

(3) Schülerinnen und Schüler eines Bildungsganges gemäß § 21 Abs. 2 erhalten nach einem Jahr ein Abschlusszeugnis, wenn die Leistungsanforderungen erfüllt sind.

(4) Mit dem Abschlusszeugnis erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre, Mathematik sowie in einem der Fächer Naturwissenschaft oder Englisch mindestens ausreichende Leistungen erzielt und eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 in allen Fächern der Stundentafel erreicht haben. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote bleibt eine nicht ausreichende Leistung im Fach Englisch unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## VV zu § 22

22.4. zu Abs. 4

Wer den Bildungsgang verlässt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis mit dem Vermerk: "Die Schülerin/Der Schüler hat die Berufsschulpflicht gemäß § 11 SchpflG (BASS 1 – 4) erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird."

### Ergänzende Hinweise:

(1) In die Fachklassen des dualen Systems werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befinden. **In Einzelfällen können auch Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis aufgenommen werden, soweit ein berechtigtes Interesse am Unterricht der Fachklasse besteht.**

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, die entsprechend den Stundentafeln mit drei oder mehr Wochenstunden unterrichtet werden, wird die Note doppelt gewichtet. Die so gewichteten Noten werden zu einer Summe addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Faktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

sehr gut	(1,0 – 1,5)
gut	(1,6 – 2,5)
befriedigend	(2,6 – 3,5)
ausreichend	(3,6 – 4,5).

## 2.2 Entwicklung von Handlungskompetenz

Als das übergeordnete Ziel aller Bildungsgänge im Berufskolleg legt die APO-BK in §1 fest: "Das Berufskolleg vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz und bereitet sie auf ein lebensbegleitendes Lernen vor. Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend international geprägten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten."

**Handlungskompetenz** ist dabei die Fähigkeit und Bereitschaft des Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln. Sie ist einerseits (vorläufiges) Ergebnis von Lern- und Entwicklungsprozessen des einzelnen Menschen in sozialer Einbindung, andererseits auch Voraussetzung für die weitere Entwicklung individueller Kompetenz. Entwicklung von Handlungskompetenz ist als ein lebenslanger Prozess zu begreifen, den die Berufsschule in einer bestimmten Phase zu strukturieren und zu unterstützen hat.

Bezogen auf den beruflichen Bereich bedeutet Handlungskompetenz die Fähigkeit und Bereitschaft des Menschen, in beruflichen Situationen sach- und fachgerecht, persönlich durchdacht und in gesellschaftlicher Verantwortung zu handeln, d.h. anstehende Probleme zielorientiert auf der Basis von Wissen und Erfahrungen sowie durch eigene Ideen selbstständig zu lösen, die gefundenen Lösungen zu bewerten und seine Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln. Berufliche Handlungskompetenz umschließt die Komponenten Fachkompetenz, Human(Personal)kompetenz und Sozialkompetenz.

**Fachkompetenz** ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgabenstellungen selbstständig, fachlich richtig und methodengeleitet zu bearbeiten und das Ergebnis zu beurteilen. Hierzu gehören auch "extrafunktionale Qualifikationen" wie logisches, analytisches, abstrahierendes, integrierendes Denken sowie das Erkennen von System- und Prozesszusammenhängen.

**Human(Personal)kompetenz** bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft des Menschen, als Individuum die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Beruf, Familie und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Hierzu gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

**Sozialkompetenz** bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, soziale Beziehungen und Interessenlagen, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

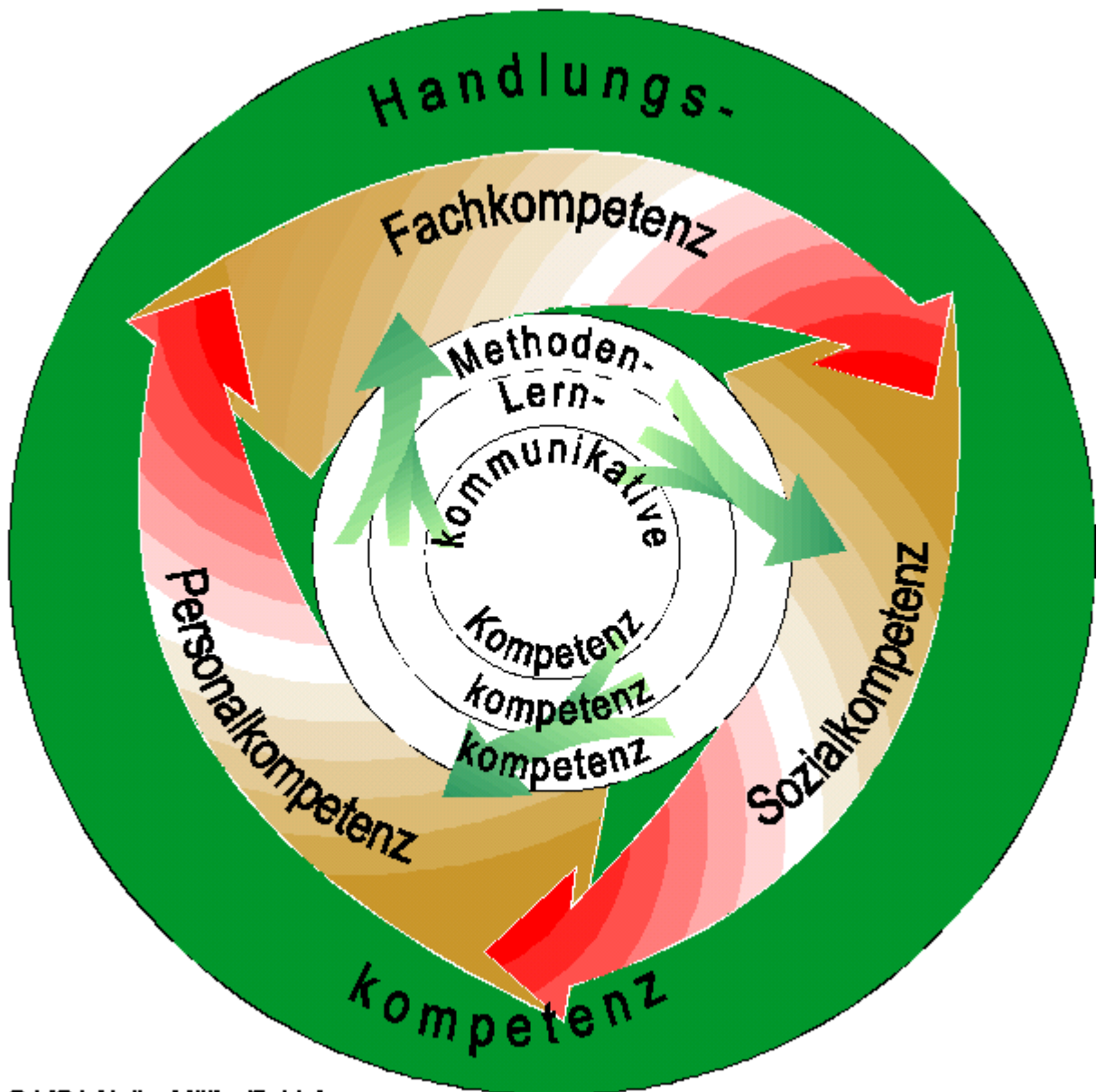
*Integraler Bestandteil* sowohl von Fachkompetenz, von Humankompetenz und von Sozialkompetenz sind *Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz* und *Lernkompetenz*

*Methodenkompetenz* bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung beruflicher Aufgaben und Probleme (z. B. bei der Planung der Arbeitsschritte). Hierbei werden gelernte Denkmethoden und Arbeitsverfahren bzw. Lösungsstrategien zur Bewältigung von Aufgaben und Problemen selbstständig ausgewählt, angewandt und ggf. weiterentwickelt. Methodisches Arbeiten umfasst selbstständiges Gestalten und Bewerten; es erfordert Eigeninitiative und Kreativität.

*Kommunikative Kompetenz* meint die Fähigkeit und Bereitschaft, natürliche (von Menschen gesprochene) und formale (Formel, Grafik ...) Sprachen zu verstehen, zu sprechen und weiterzuentwickeln sowie Sprechsituationen differenziert wahrzunehmen und mitzugestalten.

*Lernkompetenz* ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. In Bezug auf berufliche Arbeit entwickelt Lernkompetenz sich in der geistigen Verarbeitung fachlicher Darstellungen sowie im Verstehen und Interpretieren sozialer Beziehungen und Handlungen in Gruppen und deren Dokumentation. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für Weiterbildung zu nutzen.

Weitere Kompetenzdefinitionen, wie z. B. Medienkompetenz, Projekt- und Teamkompetenz, kaufmännische Kompetenz, lassen sich in dieses Konzept integrieren.



© LISA Halle, Müller/Seidel

*Dimensionen von Handlungskompetenz und deren Zusammenhang*

Quelle: Martina Müller, LISA Sachsen-Anhalt

### **2.3 Hinweise zur Konkretisierung des Bildungsauftrages in den Bildungsgängen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf**

Der Berufsbezug stellt für die Schülerinnen und Schüler eine neue schulische Herausforderung dar und für den Unterricht die Chance einer neuen Motivation. Es können neue Erkenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die bei den Jugendlichen zu einer Neubewertung der Rolle als Lernende führen können.

Da im Berufskolleg für die Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf besonders das Ziel verfolgt wird, Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit zu erreichen, werden berufsbezogene Qualifikationen in Verbindung mit allgemeinen Fähigkeiten und Verhaltensweisen vermittelt. Darüber hinaus erwerben die Jugendlichen schon mit dem Einstieg in das Erwerbsleben die Bereitschaft für ein lebensbegleitendes Weiterlernen. Bereits die ersten berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden von den Lehrenden so vermittelt und von den Lernenden so angeeignet, dass dabei Selbstvertrauen gestärkt, Neugier, Motivation und Kreativität entfaltet und die Einsicht gewonnen wird, dass unsere Arbeitswelt einem sich beschleunigenden Prozess der Veränderungen und Wandlungen unterliegt.

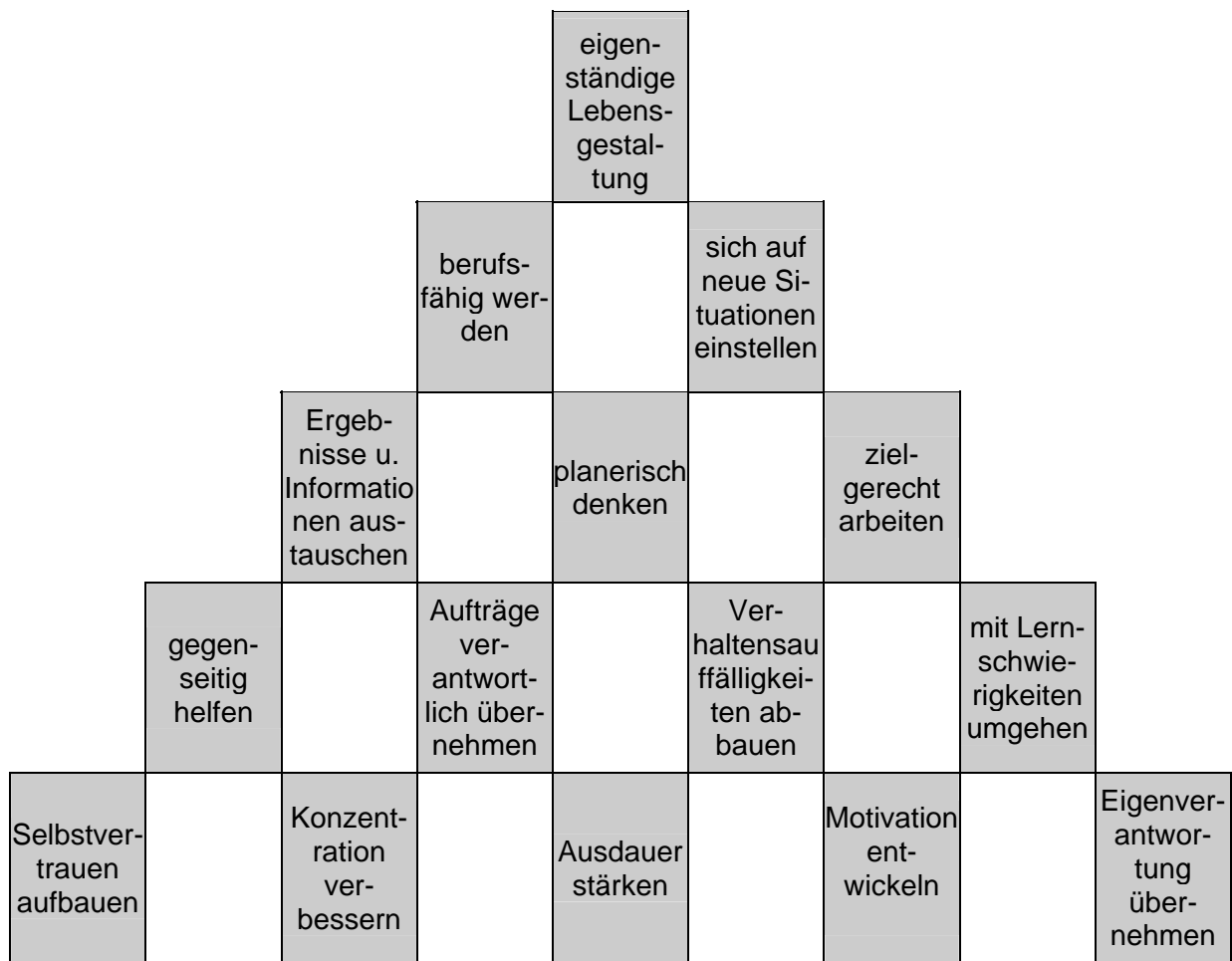
Das bedeutet, berufliche Handlungen sind immer als mehrdimensional zu betrachten und sie können unter verschiedenen Aspekten beurteilt werden.

So kann z. B. der Erwerb von Beruflichkeit gesehen werden unter dem Aspekt:

- Einkommen, Freizeit, Konsum
- Lösung vom Elternhaus, eigener Haushalt
- fachliche Anforderungen, Qualifikationen
- Einordnung in betriebliche Hierarchien
- Einbezogenwerden in allgemeine Aufgaben (Sozialversicherungen, Steuern)
- Arbeit, Wehrdienst, Zivildienst
- Arbeitsplatzsicherheit, Mobilität, Arbeitslosigkeit
- Beruf und gesellschaftliches Ansehen (in Familie, Freundeskreis)
- Aufstiegsmöglichkeiten, Karriere
- Betroffenheit durch Kernprobleme unserer Zeit
- Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt.

Die folgende graphische Darstellung von möglichen wechselseitigen Voraussetzungen, Verknüpfungen und Bezügen soll das Problem veranschaulichen, wie über mehrere Stufen die Schlüsselqualifikation, sein Leben eigenständig zu meistern, erreicht werden kann.

## Qualifizierung von Jugendlichen



Quelle: Berufskolleg Geilenkirchen

Aus diesem Zusammenhang heraus sollen insbesondere folgende Kompetenzen gefördert werden:

### Förderung von Human- und Sozialkompetenz

- Planen des eigenen Lebensweges, Setzen persönlicher Ziele
- Stärken des Selbstwertgefühls, Persönlichkeitsstabilisierung
- Finden des eigenen Freiraums in der Gesellschaft
- Stärken des Selbstvertrauens
- Fördern der Selbständigkeit
- Ausformen des Sozial- und Solidarverhaltens
- Fördern der Teamfähigkeit
- Erlernen von gesellschaftlich erwünschten Umgangsformen
- Erlernen und Üben von gesellschaftlich akzeptierten Konfliktregelungsmechanismen
- Erkennen und Annehmen der sozialen Verantwortung
- Übernehmen von Eigenverantwortung
- Aktives Teilnehmen und Interesse an der Gesellschaft
- Erkennen gesellschaftlicher Werte, Mitvollziehen von Wertesystemänderungen

- Reflektieren des geschlechtsspezifischen Rollenverhaltens
- Verwirklichen persönlicher Glücksvorstellungen, z. B. Geborgenheit, glückliches Familienleben
- Verantwortliches Umgehen mit Geld
- Wahrnehmen wirtschaftlicher Interessen als Arbeitnehmer und Verbraucher

#### **Förderung von Methodenkompetenz und Lernkompetenz**

- Entwickeln von Bewertungsfähigkeit
- Einüben von vorausschauendem Denken
- Beherrschen und Erproben von Planungsmethoden
- Abbauen von Versagensängsten
- Verbessern der Sprachkompetenz
- Weiterentwickeln der Kommunikationsfähigkeiten
- Entwickeln von Problemlösungsstrategien
- Entwickeln von Kreativität
- Entwickeln der Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten innerhalb eines vorgegebenen Aufgabenfeldes
- Umgehen mit dem Personalcomputer
- Entwickeln von Konzentrations- und Durchhaltevermögen
- Erlernen und Erweitern der Fähigkeit zum Weiterlernen

#### **Förderung von Fachkompetenz**

- Entwickeln beruflicher Perspektiven, Aufsuchen einer Beratung
- Befähigen zur Berufsfeldentscheidung und zur Berufswahl
- Vermitteln berufsfeldbezogener Grundfähigkeiten
- Befähigen zur Aufnahme einer Berufsausbildung
- Erweitern der Berufschancen, Erreichen der (Erwerbs-) Arbeitsfähigkeit, Vorbereiten auf die Bewältigung von Arbeitslosigkeit
- Vervollständigen einzelner Fähigkeiten, Erweitern der Fertigkeiten
- Festigen und Entwickeln von Kultur- und Arbeitstechniken, z. B.: Skizzieren, Rechnen, Schreiben, Lesen
- Anwenden von naturwissenschaftlichem und mathematischem Grundlagenwissen
- Hinführen zu einem Schulabschluss
- Befähigen zum Besuch des Berufsgrundschuljahres
- Kennen lernen der schulischen Weiterbildungsmöglichkeiten

### **3 Zur bildungsgangdidaktischen Umsetzung**

Die Lehr-/Lernprozesse, die ihren Ansatzpunkt bei den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, dem Erkennen ihrer Stärken, haben und das Ziel der Vermittlung von Beruflichkeit verfolgen, werden gestaltet mit Hilfe der Bildungsgangdidaktik. Dabei wird der Begriff der Didaktik in einem sehr weitgefassten Sinne gebraucht. Er umfasst sowohl die begründete Auswahl von Unterrichtsinhalten und die Formulierung von Unterrichtszielen als auch Fragen der Unterrichtskonstruktion sowie der Qualitätsentwicklung und der organisatorischen Rahmenbedingungen.

#### **3.1 Handlungssituationen – Lernsituationen**

In der dualen Berufsausbildung bezeichnen Handlungsfelder zusammengehörige Aufgabenkomplexe mit beruflichen sowie lebens- und gesellschaftsbedeutsamen Handlungssituationen, zu deren Bewältigung befähigt werden soll. Handlungsfelder sind immer mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander verknüpfen. Die Gewichtung der einzelnen Dimensionen kann dabei variieren. Eine Trennung der drei Dimensionen hat nur analytischen Charakter.

Lernfelder sind didaktisch begründete, schulisch aufbereitete Handlungsfelder. Sie werden durch Zielformulierungen im Sinne von Kompetenzbeschreibungen (Anforderungen) *und* durch Inhaltsangaben ausgelegt.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden im Regelfall nicht in vergleichbaren beruflichen Aufgabenzusammenhängen stehen. Ihre beruflichen Erfahrungen ergeben sich noch nicht aus komplexen einzelberuflichen Arbeits- und Aufgabenzusammenhängen, sondern aus abgegrenzten Ausschnitten in Form von unmittelbar erlebten beruflichen, aber auch persönlichen und gesellschaftlichen Handlungssituationen. Für die didaktische Planung können daher keine beruflichen Handlungsfelder formuliert werden. Vielmehr sind im Rückgriff auf die Berufsfelder der Berufsgrundbildung und unter besonderer Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen dieser Schülerinnen und Schüler einzelne Handlungssituationen zu ermitteln, die sich in Lernsituationen übersetzen lassen.

Die Konkretisierung von Handlungssituationen im Unterricht in der Form von Lernsituationen geschieht in einem ersten Schritt durch die didaktische Reflexion der in den Handlungssituationen enthaltenen berufs-, lebens- und gesellschaftsbedeutsamen Bezüge sowie durch Analyse und Reflexion ihres potentiellen Beitrags zur Handlungskompetenz.

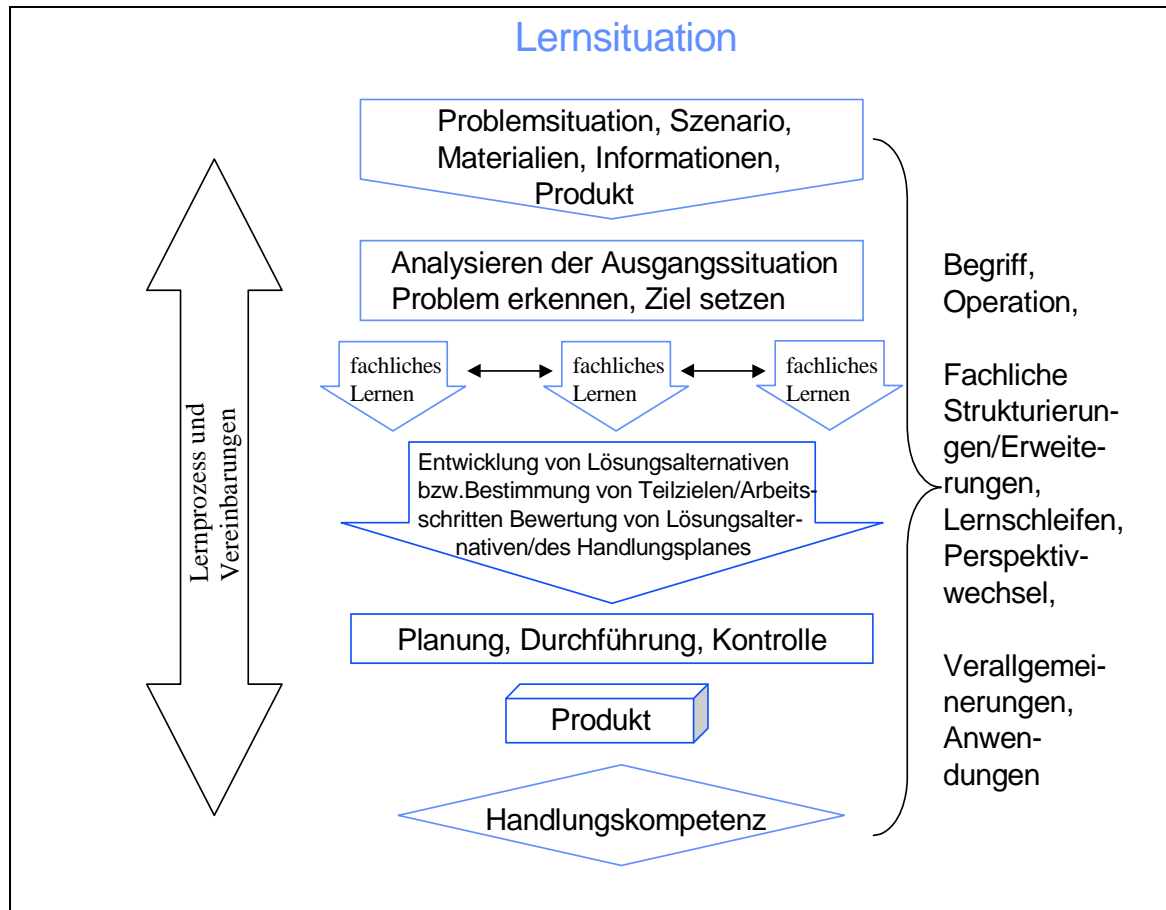
Das Handeln in Lernsituationen ist dann bestimmt durch eine Abfolge von Handlungsphasen, deren Art und Struktur sich aus der Analyse praxisbezogener Problemstellungen ableiten lassen. Die grundsätzlichen Strukturelemente einer vollständigen Handlung sind Analysieren, Planen, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren, Bewerten und Reflektieren.

Wenn Lernsituationen aus erlebten oder erlebbaren Handlungssituationen entwickelt werden, werden auch Lernsituationen die Schülerinnen und Schüler vor ganzheitliche Probleme stellen. In der didaktischen Jahresplanung werden Reduktionsentscheidungen, die den Lernprozess auf einen schülergemäßen Umfang reduzieren und dennoch eine Ganzheitlichkeit zur Entwicklung von Handlungskompetenz ermöglichen, vorgenommen.

Lernen in Lernsituationen ist handlungsbezogen und zugleich fachlich fundiert. Innerhalb der Lernsituation erfolgt fachliches Lernen. Ziele und Inhalte fachlichen Lernens ergeben sich zunächst aus der gegebenen Lernsituation. Es ist für die Jugendlichen damit zusätzlich begründet und zielorientiert. Weitere notwendige fachliche Strukturierungen, Erweiterungen und Ergänzungen, Wiederholungen und Übungen, Verallgemeinerungen und Transferleistungen werden diesen handlungsorientierten Lernprozess ergänzen. Mit der Entwicklung von Handlungskompetenz sind ebenfalls solche Lernkategorien wie Begriffsbildungen und

Operationen unmittelbar verbunden. Die schematisch aufgezeigten Merkmale einer Lernsituation stellen wesentliche Aspekte eines Lernprozesses heraus. Weitere Ergänzungen, Erweiterungen, Rückkoppelungen und erneutes Durchlaufen werden in der realen Unterrichtssituation erforderlich werden.

Das folgende Schema soll die komplexen Zusammenhänge einer Lernsituation veranschaulichen



Zur Entwicklung von Lernsituationen im Bildungsgang wird sich die Bildungskonferenz zweckmäßigerweise von folgenden analytischen Kategorien leiten lassen:

- **Kompetenzorientierung**  
Das Kompetenzprofil eines Bildungsgangs erfordert zunächst eine Klärung und Konkretisierung der zu entwickelnden Handlungskompetenzen im Sinne des Bildungsauftrags. Diese Kompetenzpräzisierung erfolgt vor dem Hintergrund der Entwicklung von Lernsituationen. Mit der Lernsituation wird in den Unterricht – didaktisch aufbereitet – eine berufliche oder außerberufliche Situation eingebracht. Wegen der Ganzheitlichkeit einer Situation lässt sich die unterrichtliche Zielsetzung in der Regel mit einer umfassenden Handlungskompetenz beschreiben. Weitere Zieldifferenzierungen und die Erfassung von Kompetenzdimensionen münden in eine zielorientierte Unterrichtsplanung und -durchführung. Eng damit verbunden sind methodische Entscheidungen, die sich zur Kompetenzentwicklung eignen.

- **Subjektorientierung**  
Diese ergibt sich aus der Notwendigkeit, den Unterricht auf die – teilweise auch nur rudimentär oder randbewussten – Fähigkeiten oder auf Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler abzustellen, um Motivation und positive Verstärkungseffekte erreichen zu können und einen selbstgesteuerten individuellen Lernprozess zu ermöglichen.
- **Ganzheitlichkeit**  
Damit werden unterschiedliche Aspekte des Lernprozesses angesprochen. In ihrer didaktischen Dimension ist vor allem die möglichst vollständige Handlung mit einer Produkterstellung sowie die Synthese fachlichen Lernens angesprochen. Auf der personalen Seite ist das ganzheitliche Lernen und Ansprechen der Schülerinnen und Schüler gemeint sowie der über die berufliche Zweckorientierung hinausgehende Bildungswert einer Lernsituation.
- **Exemplarität**  
Sie erfordert eine Klärung hinsichtlich der Bedeutung der Lernsituation für die Schülerinnen und Schüler sowie die systematische Vorbereitung auf künftige Handlungen in Form von Transfer- und Anwendungsmöglichkeiten im Bildungsgang. Dies wird auch durch Integration von in vorausgegangenen Lernsituationen entwickelten Handlungskompetenzen erreicht.
- **Prozessorientierung**  
In der Lernsituation werden der Lernzuwachs sowie Wiederholungen und Übungen von bisher Gelerntem zu klären und im Lernprozess gezielt zu verfolgen sein. Besondere Bedeutung wird die Gestaltung und die Möglichkeit individuellen Lernens erlangen.
- **Bildungsgangorientierung**  
Als objektiver Bildungsgang wird sich die jeweilige Lernsituation sowohl an der Erfüllung des beruflichen Auftrags und dem schulischen Abschluss orientieren müssen. Darüber hinaus ist im Falle der Beteiligung von Betrieben oder Maßnahmeträgern eine didaktische Gesamtplanung erforderlich.
- **Fachwissenschaftsorientierung**  
Es ist Aufgabe der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, innerhalb der Lernsituationen und im gesamten Bildungsgang, Ziele, Inhalte und fachlich notwendige Systematisierungen sicherzustellen sowie fachliche Ergänzungen, Übungen und weitere Anwendungen vorzunehmen.
- **Lebensweltbezug**  
Diese Planungskategorie stellt die Situation der Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf nochmals deutlich heraus.

### **3.2 Handlungsorientierung und Gestaltung des Unterrichts**

Die Handlung als planerisches Vorgehen und die erforderliche Handlungskompetenz verlangen von den Schülerinnen und Schülern Leistungen auf allen Anforderungsniveaus. Bei der Bewältigung einer Handlungssituation werden neben Wissens- ebenso Anwendungs- und Syntheseleistungen, Transferleistung und Bewertungen sowie Beurteilungen vom Handelnden gefordert. Von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf werden die hohen Anforderungen der Anwendung, Synthese und Bewertung nicht automatisch und eigenständig erbracht werden. Gerade sie bedürfen vielmehr der besonderen Unterstützung durch die Lehrenden im Unterricht, speziell im Hinblick auf die Motivation.

Ein wesentliches Moment des handlungsorientierten Lernprozesses stellt daher die von Beginn an zu schaffende Motivation und Bindung an den zu bewältigen Sachverhalt aber auch die erkennbare Leistbarkeit der Aufgabe dar. Da sich diese Bedingungen zumeist nicht aus

der Sache selbst ergeben, kann in der eigenständigen Auseinandersetzung mit einem Problem sowohl die Zielorientierung hergestellt als auch der Lernprozess – mit Unterstützung der Lehrenden – so weit wie möglich eingeständig erschlossen und strukturiert werden. Individuelles und eigenständiges Lernen, Feststellen von eigenen Fähigkeiten, eigene Zielsetzung und die Aussicht auf die Zielerreichung sind motivationale und den Lernprozess unterstützende Faktoren. Durch konkrete Vereinbarungen zwischen Schülerinnen/Schülern und Lehrpersonen über Ziele und Arbeits- und Lernschritte entsteht eine weitere Bindung und Verpflichtung. Solche Vereinbarungen werden im Bildungsgang auch zwischen den Fachlehrerinnen und Fachlehrer getroffen, um einen ganzheitlichen und abgestimmten Lernprozess, der die genannten Anforderungen erfüllen lässt, sicherzustellen.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die in der Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit bedeutsam sind (Lernen fürs Handeln).
- Den Ausgangs- und Zielpunkt des Lernens bilden Handlungen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden (vollständiger Handlungskreis).
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Hierbei wird Handeln verstanden als Abfolge von Vollzügen, die sich an Zielen orientieren, in ihrem Zusammenhang durchschaut und verstanden werden und zu beschreibbaren Ergebnissen führen.

Die Leistungsfähigkeit von Handlungsplänen, die sich auf Problem- bzw. Aufgabenstellungen beziehen, für die es wegen ihrer situativen Bedingtheit "logische" oder "beste" Lösungen nicht gibt bzw. die zwar geplant aber im Unterricht nicht ausgeführt werden können (z. B. bei Konstruktionsaufgaben, Marketingkonzeptionen oder bei gesellschaftlichen Konfliktlösungen), lässt sich zwar nach Kriterien diskutieren, begründet einschätzen und auch bewerten, letztlich jedoch nur durch Realisierung in konkreten Handlungen prüfen.

Beim Bearbeiten von Problemen bzw. Aufgaben, für deren Lösungen eindeutige Ergebnisse (z. B. aufgrund naturwissenschaftlicher Gesetze oder mathematischer Beziehungen) feststehen, steigert konkretes Handeln die Motivation, fördert die Anschaulichkeit, verdeutlicht Detailprobleme und führt zu längerem Behalten der Lernergebnisse.

Fähigkeiten sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, die in beruflichen Handlungssituationen häufig eingesetzt werden, müssen eingeübt werden. Dies erfolgt wirkungsvoll in durchdacht geplanten und dann häufiger wiederholten konkreten Handlungen.

Lernen im Handeln ist gebunden an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse). Dieser Sachverhalt ist für die Berufsausbildung besonders zu betonen, verweist er doch auf die gedankliche Durchdringung beruflicher Arbeit als unabdingbare Voraussetzung für Lernen in und aus der Arbeit.

Die Verantwortung für die Unterrichtsgestaltung liegt bei der Einzelschule. Fächerverbindende Aufgaben (die z. B. in der Form von Lernträgern/Projekten/Lernaufgaben/Experimenten vorliegen können) können sich in sinnvoller Weise mit stützenden Lehrgängen (Deutsch/ Mathematik usw.) abwechseln. Dabei soll auch bei lernschwachen Schülerinnen

und Schülern die Kreativität gefördert werden. Bei der Lösung der Aufgaben sollen sie in die Lage versetzt werden, eigene Entscheidungen zu treffen. Die Aufgaben sind möglichst praktisch umzusetzen. Dabei ist der Unterricht zwischen den Lehrpersonen, die in theoretischen und praktischen Bereichen unterrichten, abzustimmen. Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit Maßnahmeträgern.

Alle existierenden Sozialformen der Unterrichtsgestaltung wie Frontalunterricht, Gruppenarbeit usw. sind entsprechend den Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler und den Bedingungen der Schulorganisation anzuwenden. Lernformen, die ein selbständiges Arbeiten und Einüben von Teamarbeit fördern, sind vorzuziehen.

Es kann sich für die Schülerinnen und Schüler eine besondere Identifikation mit der Schule ergeben, wenn eine Darstellung der Ergebnisse und Produkte mit der dazu gehörenden Dokumentation in der Öffentlichkeit erfolgt. Damit verbunden ergibt sich auch eine Steigerung der Selbstachtung der Schülerinnen und Schüler durch die Anerkennung in der Öffentlichkeit.

Die Produkte, die hergestellt werden, sollen einen für die Schülerinnen und Schüler erkennbaren Gebrauchswert besitzen. In diesem Zusammenhang können u. a. auch betriebs- und volkswirtschaftliche Fragen (z. B. Nutzen, Wirtschaftlichkeit, Produktionsverfahren, Fertigungsorganisation, Finanzierung, Marketing, Entsorgung/Recycling) behandelt werden.

Neben dem langfristig geplanten Unterricht ist die Möglichkeit einzuräumen für spezielle Wünsche und Vorschläge der Schülerinnen und Schüler, für spontane Aktionen und für besondere Beiträge zur Schärfung des Schulprofils.

### 3.3 Lernerfolgsüberprüfung

Unter didaktischen Gesichtspunkten haben Lernerfolgsüberprüfungen vier Funktionen zu erfüllen (siehe Übersicht). Aufgabe der Lernerfolgsüberprüfungen ist die Optimierung der Handlungsplanung aller Beteiligten. So erhalten die Lehrkräfte eine grundlegende Akzeptanz- und Wirkungsanalyse in und über die Lernsituationen (**Orientierungsfunktion**).

Übersicht: Didaktische Funktionen der Lernerfolgsüberprüfung	
Funktionen	Beschreibung
<b>Orientierung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Analyse der Interaktionsstruktur in den Lernsituationen</li><li>• Akzeptanzanalyse</li><li>• Informationen über die Handlungseffekte</li></ul>
<b>Bewertung</b> <b>Beratung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Qualität und Güte der Lernergebnisse</li><li>• Informationen über das Lern- Leistungsverhalten</li><li>• Rückmeldung an die Lernenden zur Selbstkontrolle</li><li>• Informationen für die gemeinsam mit den Lernenden zu gestaltenden Problemlöseprozesse</li></ul>
<b>Steuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Informationen über Lernhindernisse und -hemmnisse</li><li>• Hinweise über einzusetzende Lernhilfen</li><li>• Veränderung der Lernorganisation</li></ul>

Mit Lernerfolgsüberprüfungen werden darüber hinaus Informationen über die Qualität der Lernprozesse und Lernergebnisse erfasst (**Bewertungsfunktion**). Systematisch und für die Arbeit der Lernenden angelegte Lernerfolgsüberprüfungen ergeben Hinweise über Lern- und Handlungshindernisse und damit die Basis für eine gezielte Lernberatung (**Beratungsfunktion**). Schließlich ergeben sich Hinweise über einzusetzende Lernhilfen und die Lehr-

kräfte erhalten Informationen, die sie benötigen, um regulierend und fördernd in die Lernsituationen eingreifen zu können (**Steuerungsfunktion**).

Grundformen der Lernerfolgsüberprüfung sind:

- Analyse der Handlungsprodukte,
- Gespräche/Befragungen,
- Beobachtungen.

Um dem dynamischen Geschehen in handlungsorientierten Lernsituationen gerecht zu werden ist es erforderlich, statische durch dynamische Überprüfungsformen zu ergänzen, mit denen es möglich ist, Veränderungen und Weiterentwicklungen in der Handlungskompetenz der Lernenden festzustellen. Deshalb sollte der Schwerpunkt der Überprüfungen bei der Kombination der Grundformen "Gespräche/Befragungen" und "Beobachtungen" liegen. Grundsätzlich ist bei allen Formen die Selbsteinschätzung der Gruppen bzw. ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Funktionen, die Lernerfolgsüberprüfungen in den Bildungsgängen der Berufsschule zu erfüllen haben, gelten für die Entwicklung variabler und dynamischer Formen für die Überprüfung des Lernerfolgs und für deren Einsatz im Unterricht folgende Grundsätze:

- Lernerfolgsüberprüfungen müssen in die didaktische Grundkonzeption der Richtlinien und Lehrpläne eingebunden sein. Demnach haben Entscheidungen über Kompetenzschwerpunkte, über die Auswahl von Inhalten, den Einsatz bestimmter Methoden, die Verwendung spezifischer Medien in Unterrichtssequenzen auch Konsequenzen für die Form der Lernerfolgsüberprüfung; d. h. die jeweils entwickelten Formen der Lernerfolgsüberprüfung müssen geeignet sein, das Erreichen der angestrebten Kompetenzen zu überprüfen.
- Die geforderte Stimmigkeit erscheint insbesondere dadurch realisierbar, dass neben den schriftlichen Arbeiten ein breit gefächertes Spektrum weiterer Formen der Leistungsüberprüfung ausdrücklich gefordert wird, so dass für unterschiedliche Arbeitsvorhaben und Lernprozesse die jeweils angemessenen Lernerfolgsüberprüfungen entwickelt werden können. Dadurch werden Kontrollverfahren ermöglicht, die nicht nur Wissensbestände überprüfen, sondern gleichzeitig wichtige Aufschlüsse über Abläufe von Lernprozessen sowie über die Wirkung didaktisch-methodischer Mittel zulassen. Hieraus ergeben sich für die Lernenden Rückmeldungen über den Lernfortschritt und zugleich über eventuell vorhandene Lernschwierigkeiten, für die Lehrenden Hinweise auf ggf. erforderliche unterstützende bzw. korrigierende Maßnahmen.
- Das zuletzt Genannte verweist auf die ebenfalls aus dem Prinzip der Stimmigkeit ableitbare Forderung nach einer sinnvollen Integration der Lernerfolgsüberprüfungen in den gesamten Unterrichtsverlauf.
- Die Verfahren und Kriterien der Lernerfolgsüberprüfung sind den Lernenden bei Eintritt in den jeweiligen Bildungsgang und während des Durchlaufens eines Bildungsganges zu geeigneten Zeitpunkten zu erläutern. Dies ist unverzichtbar, um für die Lernenden die nötige Transparenz der Lernerfolgsüberprüfungen zu schaffen.
- Ein auf Kompetenzentwicklung ausgerichteter Unterricht bedingt es, die Selbsteinschätzung der Lernenden in die Lernerfolgsüberprüfung einzubeziehen.

Die folgende Übersicht enthält beispielhaft einige Ausprägungen der oben dargestellten Grundformen der Lernerfolgsüberprüfung.

<b>Formen der Lernerfolgsüberprüfung</b>		
<b>Grundformen</b>	<b>Ausprägungen</b>	<b>Hinweise</b>
<b>Analyse der Handlungsprodukte</b>	• schriftliche Arbeiten	unter Aufsicht erbrachter Leistungsnachweis, in der Regel fächerübergreifend, Dauer mindestens 30 Minuten
	• Berichte	problemorientierte und strukturierte Wiedergabe wesentlicher Inhalte
	• Projektarbeiten	Beurteilung der Bestandteile Produkt/ Leistung, Dokumentation, Präsentation
	• ...	
<b>Gespräche/Befragungen</b>	• Erkundungsgespräche	dienen der Informationserhebung
	• Fachgespräche	insbesondere im Zusammenhang mit Gruppen- oder Teamarbeiten, Feststellung des individuellen Anteils der Lernenden an einer Gemeinschaftsleistung
	• Gruppengespräche	
	• Feedbackgespräche	schließen in der Regel eine Überprüfung ab
	• ...	
<b>Beobachtungen</b>	• Fremdbeobachtung	Beobachtungen anhand vorher
	• Selbstbeobachtung	vereinbarter Kriterien

### **3.4 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

Für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Bildungsgängen ist das Selbstverständnis der Lehrenden von entscheidender Bedeutung. So wie die Richtlinie für die Unterrichtsgestaltung einen Entscheidungsrahmen und Entscheidungskriterien vorgibt, nicht aber detaillierte Anweisungen für den konkreten Fall, so wird auch die Rolle der Lehrenden für neue Erfahrungsbereiche geöffnet. Entscheidend ist, dass alle im Bildungsgang eingesetzten Lehrkräfte ermutigt werden, vor Ort angemessene Qualitätsstandards zu suchen, zu vereinbaren und zu erproben. Die entscheidenden Punkte dabei sind:

- das Selbstbewusstsein der beteiligten Pädagogen soll im Hinblick auf ihre neuen Aufgaben gestärkt werden
- Kreativität und pädagogische Fantasie aller Beteiligten müssen freigesetzt werden
- es soll zur Neugestaltung von Unterricht und dabei zur Verwirklichung eigener Vorstellungen und Erfahrungen ermutigt werden
- vorhandene Ausbildungsdefizite sollen im Team analysiert werden und es sollen zu ihrer Überwindung langfristige Programme aufgestellt werden.

Es kann nicht erwartet werden, dass alle in diesen Bildungsgängen eingesetzten Lehrkräfte auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung auf die kompetente Lösung dieser Aufgaben bereits vorbereitet sind. Insbesondere das Arbeiten im Team und das Einbringen unterschiedlicher Fachkompetenzen in ein Gesamtkonzept werden in Zukunft über die bisherige Schulpraxis deutlich hinaus gehen. Umso bedeutsamer ist es, dass die Betroffenen ihren Fortbildungsbedarf er-

kennen und entsprechende Maßnahmen einfordern. Alle Möglichkeiten einer schulinternen Fortbildung zur Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Vorgaben sowie einer schulexternen Fortbildung entweder zur Nachqualifizierung oder zur Aktualisierung der Lehrerqualifikationen sind dabei auszuschöpfen. Außerdem ist die uneingeschränkte Unterstützung durch die Schulleitung und die Schulaufsicht unverzichtbar.

Der so in Gang gekommene Prozess der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung wirkt neben den Formen der Evaluation/Qualitätsüberprüfung letztendlich qualitätssichernd.

Die Bildungsgangkonferenz muss die Qualitätsstandards für die Bildungsgänge konkretisieren und erarbeiten. Qualitätssicherung in den Bildungsgängen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf bedeutet zunächst, dass die Entwicklung von Lernsituationen nicht hinter den schon einmal an der Schule erreichten Standard zurückfallen darf. Konkret ist eine solche Qualitätssicherung neben qualitativen Faktoren u. a. auch an folgenden rein quantitativen Gesichtspunkten festzumachen:

- wie viele Schülerinnen und Schüler haben mit wie guten Ergebnissen die Abschlüsse des Bildungsgangs erreicht;
- wie wenige Schülerinnen und Schüler haben den Bildungsgang mit einem Abgangszeugnis (oder vorzeitig und ohne Erfolg) verlassen,
- wie niedrig ist die Fehlquote?

Während in allen anderen Bildungsgängen des Berufskollegs das Erreichen des vorgegebenen und umfassend definierten Abschlusses eindeutig Priorität hat, tritt in diesen Bildungsgängen der Anspruch in den Vordergrund: es dürfen keine Restgruppen zurück bleiben, gebildet oder ausgeschlossen werden, die sich dann in einer schulisch und gesellschaftlich ausgewogenen Situation befinden. Die Entwicklung und Qualitätssicherung von Lernsituationen darf sich also nicht einseitig auf das Erreichen der Abschlussbedingungen konzentrieren, sie muss vielmehr auch den Aspekt der individuellen Förderung und des Schulklimas hervorheben. Außerdem darf die Qualitätssicherung sich nicht nur auf das "Endprodukt", den Unterrichtserfolg, beziehen, sie muss auch den Unterrichtsablauf, den Prozess, im Hinblick auf Störungen, Umwege, Unstimmigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten untersuchen.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Ansatzpunkte einer Qualitätsentwicklung und –sicherung zu beachten:

- Zum Input der Bildungsgänge gehören die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, die eingesetzten Lehrpersonen (ihre Ausbildung, ihr weiterer unterrichtlicher Einsatz in weiterführenden vollzeitschulischen Bildungsgängen sowie in Fachklassen der dualen Berufsausbildung, ihre Beurteilung des schulischen Arbeitsplatzes), die Räume der Schule und deren Ausstattung, die Unterrichtsorganisation (Stundenpläne), der Etat. Es ist zu ermitteln, wo in diesem Bereich Verbesserungen möglich sind.
- Zum Prozess des Unterrichts, zum Lehr-/Lernprozess, gehören als entscheidende Faktoren die Orientierung an den Schülerinnen und Schülern (und auch an den Erwartungen der sie später aufnehmenden Einrichtungen), die Arbeitszufriedenheit der Lehrenden, die Formen der innerschulischen Zusammenarbeit (wobei den Kontakten zu anderen Bildungsgängen, insbesondere zu denen des dualen Systems, große Bedeutung zukommt) sowie der Kooperation mit außerschulischen Stellen und die Anwendung gemeinsam entwickelter und abgestimmter Qualitätsstandards. Die Selbstevaluation aller an diesen Prozessen Beteiligten, die auch die Unterrichtsinhalte/Lernsituationen einschließt, muss zu einem Qualitätsbewusstsein und zu Prozessen der Qualitätsentwicklung führen.
- Zum Output der Bildungsgänge gehört nicht nur das Erreichen der Abschlussziele, sondern letztlich die Bewährung beim Übergang in die Berufswelt. Wo immer Anhaltspunkte zu dem Schulerfolg zu beobachten sind (z. B. Übergang in das BGJ, in eine duale Ausbildung), sollten sie im Sinne einer Qualitätsentwicklung ausgewertet werden. Dabei kann ein inner-schulisches Dokumentations- und Berichtswesen wertvolle Unterstützung leisten.

Kriterien für eine Evaluation der Lernsituationen sind von der Bildungsgangkonferenz auf der Basis eines kontinuierlichen Berichtswesens selbst zu entwerfen. Dabei kann sich die Bildungsgangkonferenz an folgenden Leitfragen und Handlungsschritten orientieren. Zwar kann nicht erwartet werden, dass in jeder Lernsituation alle genannten Aspekte zum Tragen kommen. Wohl aber kann sich die Bildungsgangkonferenz zu folgenden Kriterien verhalten und so das Konzept der jeweiligen Lernsituation rechtfertigen. Dabei sind folgende Handlungsschritte der Evaluation des Bildungsgangs zu beachten:

- Evaluationsbereiche auswählen
- Evaluationskriterien und Qualitätsindikatoren vereinbaren
- Vorgehen im Bereich der Datensammlung
- Daten sammeln und aufbereiten
- Daten analysieren und bewerten
- Konsequenzen für den Bildungsgang vereinbaren und nächste Schritte planen.

### Leitfragen zur Konstruktion und Evaluation von Lernsituationen

#### 1. Kompetenzorientierung

- Welche Bezüge bestehen zur Bildungsgangrichtlinie und zu den Fachlehrplänen im Hinblick auf das Ziel der Lernsituation?
- Inwieweit leistet die Lernsituation einen Beitrag zur Vermittlung/zum Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz?
- Bei welchen Kompetenzen liegt der Schwerpunkt (Fach-, Sozial-, Humankompetenz) und welche Kompetenzdimensionen (Methodenkompetenz, Lernkompetenz, kommunikative Kompetenz) werden berücksichtigt?
- Welche Handlungsabfolge ist vorgesehen und wie ist sie begründet?
- Welche Unterrichtsmethoden sind zur Entwicklung der Handlungskompetenz vorgesehen und wie sind sie begründet?

#### 2. Subjektorientierung

- Welche konkreten beruflichen, gesellschaftliche oder individuellen Erfahrungen zur Handlungs- und Lernsituation liegen bei den Schülerinnen und Schülern vor?
- Welche besonderen Stärken und Erfahrungen haben einzelne Schülerinnen und Schüler, die im Lernprozess nutzbar gemacht werden können oder die den Lernverlauf unterstützen oder strukturieren können?
- Wie kommen positive Lernvoraussetzungen und Kompetenzen der Lerngruppe oder des Einzelnen in der Lernsituation zum Tragen?
- Welchen Kompetenzdimensionen werden diese Lernvoraussetzungen zugeordnet?
- Welche methodischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten sind schüler- und zielangemessen im Hinblick auf die Lerngruppe?
- Welche Möglichkeiten erhalten die Schülerinnen und Schüler zu Gestaltung ihres eigenen Lernprozesses?

#### 3. Ganzheitlichkeit

- Welche Phasen werden im Sinne einer vollständigen Handlung in der Lernsituation realisiert? (Ermöglicht die Lernsituation einen Lernprozess von der Problemerkennung, Zielklärung, Analyse der Ausgangssituation über die Entwicklung von Lösungsalternativen oder Lösungsschritten und Planung bis zur Durchführung und Kontrolle/Bewertung einer Problemlösung als vollständige Handlung?)
- Welche Lernphasen werden vorgesehen, wenn keine vollständige Handlung unterrichtlich realisiert werden kann? (Sind z. B. statt der konkreten Durchführung Handlungen anderer nachzuvollziehen und vorgegebene Planungen zu begründen?)

- Welche/r fachliche(n) Schwerpunkt(e) in der Lernsituation liegt (liegen) vor, der/ die als fachliche Leitfunktion dienen kann (können)?
- In welchen Unterrichtsphasen werden Zusammenführungen fachlichen Lernens und Sicherungen von Zwischenergebnissen notwendig und wie werden diese methodisch realisiert?
- Spricht die Lernsituation die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich an (kognitives, emotionales, psycho-motorisches, soziales Lernen)?
- Welche unterschiedlichen Sinnesorgane werden aktiviert, welche Berücksichtigung erfahren die unterschiedliche Lerntypen?
- Welcher Bildungswert wird der Lernsituation in Ihrem Gegenwarts- und Zukunftsbezug beigemessen? (Ermöglicht sie Mehrperspektivität, Perspektivwechsel, Kritikfähigkeit, Identifikation mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen, überberufliche Kompetenzen und Verhaltensweisen?)

#### 4. Exemplarität

- Welche weiterführenden schulischen Lernmöglichkeiten und -notwendigkeiten ergeben sich aus dieser Lernsituation?
- Welche Anwendungsmöglichkeiten bieten die Lernsituation und das Handlungsschema in weiteren beruflichen, gesellschaftlichen oder individuellen Handlungssituationen?
- Erfolgt ein Transfer in naheliegende oder weiter entfernte Handlungsbereiche; welche Unterstützungen des Transfers in weitere Handlungssituationen können geschaffen werden?
- Welche Zielsetzung wird mit der gewählten Handlungs- und Lernsituation im Rahmen des Bildungsgangs verfolgt?

#### 5. Prozessorientierung

- Wo erfolgt eine Verbindung zu vorausgegangenen Lernsituationen und inwiefern werden vorausgegangene Lernsituationen hier weiterentwickelt?
- Welche Voraussetzungen/Unterstützungen (z. B. durch Materialien, unterrichtliche Hilfen der Lehrenden, Nutzung vorausgegangener Ergebnisse) sind notwendig?
- Welche Übungs-, Wiederholungs-, Festigungs-, Anwendungs- und Vertiefungsmöglichkeiten bietet diese Lernsituation sowohl für frühere Lernergebnisse als auch für die vorliegende Lernsituation, welche solcher Möglichkeiten ergeben sich im Hinblick auf zukünftige Lernsituationen?
- Wie werden Erkenntnisse zur individuellen Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler gewonnen und welche Möglichkeiten der Förderung und Beratung bietet die Lernsituation?
- Welche Lernerfolgskontrollen sind in der Lernsituation vorgesehen und inwiefern werden statische durch dynamische Überprüfungsformen ergänzt?

#### 6. Bildungsgangorientierung

- Welche abschlussbezogenen schulischen und beruflichen Ziele sollen mit der Lernsituation erreicht werden?
- Wie sind die Kompetenzen und Inhalte in einen bildungsgangdidaktischen Gesamtplan (didaktische Jahresplanung) eingeordnet?
- In welche Phasen ist der Bildungsgang gegliedert und welcher Phase (Orientierung, Beratung, Einarbeitung/Qualifizierung, Praktikum, Übergang) ist die Lernsituation zugeordnet?
- Wie ist eine evtl. Lernortkooperation organisiert?
- Welche abschluss- und kompetenzbezogenen Leistungsüberprüfungen sind erforderlich?
- Welche Anforderungsvergleiche werden vorgenommen?
- Welchen Beitrag leistet die Lernsituation zur Verwirklichung des Schulprogramms?

## 7. Fach(wissenschafts)orientierung

- Welche fachlichen Strukturierungen und Systematisierungen sind vorzunehmen, um Transfer, Anwendung und Weiterbildung zu gewährleisten?
- Welche Anpassungen und Beschränkungen der Lernsituation sind aus fachlicher Sicht um eines systematischen Aufbaues willen erforderlich?
- Welche fachlichen Lernschleifen, Vertiefungen und Übungen sind für den Erwerb von Fachkompetenz notwendig?
- Gibt es fachliche Kompetenzen und Inhalte, die sich aus der Zielsetzung des Bildungsgangs ergeben, aber nicht in der Planung dieser Lernsituation berücksichtigt wurden; welche didaktisch- methodischen Ergänzungsmöglichkeiten zu der Lernsituation gibt es in diesem Fall?
- Welche Lernerfolgskontrollen sind aus fachlicher Sicht im Rahmen der "sonstigen Leistungen" erforderlich?

## 8. Lebensweltbezug

- Wodurch hilft die Lernsituation dem Jugendlichen, einen Beruf und/oder einen Arbeitsplatz zu finden?
- Wodurch hilft die Lernsituation dem Jugendlichen, sich für eine berufliche Tätigkeit zu qualifizieren?
- Wodurch hilft die Lernsituation dem Jugendlichen, sich vom Elternhaus zu lösen und einen eigenen Haushalt aufzubauen?
- Wodurch hilft die Lernsituation dem Jugendlichen, sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen?

Das selbstevaluierte Bildungsgangmodell (oder das Ergebnis der Bildungsgangarbeit) sollte sich in unterschiedlichen Zeitabständen der Herausforderung alternativer bzw. konkurrierender Modelle bzw. Arbeitsergebnisse auf kommunaler und regionaler Ebene stellen. Aus dieser Art von Wettbewerb der Konzepte, für den das "permanente Berichtswesen" die Basis bilden könnte, können Impulse für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess erwartet werden.

## 3.5 Kooperationen

Jugendliche mit besonderem Förderbedarf benötigen eine kontinuierliche, aber unter der Zielsetzung der Beruflichkeit und Selbstständigkeit ständig geringer werdende Begleitung und Förderung von der Sekundarstufe I über die berufliche Vorbereitung, die berufliche Qualifizierung bis zur Eingliederung in den Beruf und die Stabilisierung im Beruf.

Da die Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf erfahrungsgemäß verstärkt der Versuchung erliegen, sich der Berufsschulpflicht zu entziehen, ist es nötig, dass sie im Übergang begleitet werden. Nur eine funktionierende, partnerschaftliche Zusammenarbeit der Verantwortlichen aller abgebenden und aufnehmenden Schulen sowie der Jugendhilfe ermöglicht eine effektive Begleitung. Von daher bedarf der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Sek. I in die Sek. II auch unter verwaltungstechnischen Aspekten besonderer Aufmerksamkeit. Für die Jugendlichen erfolgt hier eine für ihr weiteres Leben entscheidende Weichenstellung.

Nur wenn es gelingt, die Probleme der 1. Schwelle (d. h. das "Abtauchen" von Jugendlichen) flächendeckend zu lösen, können die Einschulungen in die Sek. II termingerecht vorgenommen werden.

Auch beim Übergang in das Berufsleben ist das Berufskolleg auf die unterstützende Zusammenarbeit mit anderen Institutionen angewiesen, hier insbesondere mit den Vertretern der Betriebe, der Gewerkschaften, der Kammern, der Arbeitsverwaltung.

Bewährt haben sich regionale Arbeitskreise "Schule – Beruf", in denen Vertreter der Sek. I und der Sek. II sowie des Arbeitsamtes, der freien Träger, der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), des Jugendamtes, der Betriebe und anderer Institutionen zusammenarbeiten und alle erforderlichen Informationen in regelmäßigen Abständen austauschen.

Durch die Entwicklung von Formen unmittelbarer Kooperation zwischen den Institutionen, die sich für Jugendliche einsetzen, kann ein positives Miteinander und die Bündelung der vorhandenen Ressourcen in der Region bewirkt werden (Synergieeffekt). Die jeweiligen Kooperationspartner und Kooperationsstrukturen sind abhängig von den örtlichen Schul- und Arbeitsmarktverhältnissen. Die folgende Aufstellung ist daher nur beispielhaft, sie muss je nach den regionalen Bedingungen gestaltet werden.

- Kooperationen mit anderen Schulen  
Berufsfeldwechslern, die nach kurzer Zeit festgestellt haben, dass sie im falschen Berufsfeld sind, muss rasche und unbürokratische Hilfestellung gegeben werden.
- Kooperationen mit Maßnahmeträgern  
Weiterhin müssen Kontakte zu Maßnahmeträgern aufgebaut werden, die sich mit Bildungsmaßnahmen, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung beschäftigen und eine konzeptionelle und organisatorische Abstimmung zum Ziel haben.
- Kooperation mit der Jugendhilfe/Jugendberufshilfe  
Da Elternhaus und Schule nicht immer im gewünschten Maße zusammenarbeiten, gibt der Einsatz von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an der Schule die Möglichkeit, den regelmäßigen Kontakt zwischen Elternhaus und Schule herzustellen. Die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge kann je nach Zielsetzung der Kooperationspartner regelmäßig und kontinuierlich in der Schule eingesetzt werden.
- Kooperation mit der Arbeitsverwaltung  
Im Rahmen der Dienstleistungen der Arbeitsverwaltung sollten regelmäßig die Dienste der Berufsberatung im Sinne der Berufswahl und Berufsvorbereitung als auch der Ausbildungsvermittlung in Anspruch genommen werden. Deren Angebote können für viele Vorklassenschülerinnen und -schüler sinnvoll sein.
- Kooperationen mit Betrieben  
Mit den am Ort ansässigen Betrieben können regelmäßige Betriebserkundungen und Betriebspraktika vereinbart und unter gemeinsamer Zielsetzung durchgeführt werden. Diese sollten in den entsprechenden Berufsfeldern individuell und auch auf den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zugeschnitten sein, insbesondere dann, wenn die Chance besteht, dass sich evtl. aus dem Praktikum eine Ausbildung oder Arbeit ergibt.
- Kooperationen mit Innungen und Kammern  
Kontakte zu Innungen und Kammern sind erforderlich, damit Informationen über den Arbeitsmarkt bzw. über zukunftssträchtige Berufe, die auch leistungsgeminderten Jugendlichen offen stehen, mit in die Beratungsarbeit einbezogen werden können.
- Kooperationen mit dem Amt für Ausländerangelegenheiten bzw. evtl. Flüchtlingsberatungsinstitutionen

Darüber hinaus wird die Schule eine Zusammenarbeit mit solchen Einrichtungen suchen, in denen im Vordergrund eine Anpassung der Arbeit an die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter steht. In diesem Zusammenhang seien z. B. genannt: die Behindertenwerkstätten, die Umweltwerkstätten, die Integrationswerkstätten (für Langzeitarbeitslose), die Jugendwerkhöfe. Ohne derartige alternative Arbeitsangebote wird es nicht gelingen, alle Jugendliche mit besonderem Förderbedarf an der 2. Schwelle zu vermitteln.

Bei der Ausschöpfung aller regional gegebenen Möglichkeiten, zu kooperativen Beziehungen mit anderen Einrichtungen zu kommen, bleibt für das Berufskolleg entscheidend, dass es seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber den Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf uneingeschränkt wahrnimmt. Das bedeutet vor allem, die Schule muss auf der Erfüllung der Berufsschulpflicht bestehen, sie muss ohne Abstriche die in der APO-BK vorgesehene Stundentafel erfüllen, sie muss ihre didaktisch-pädagogische Kompetenz in die Planung der Bildungsgänge einbringen. Diese Forderungen haben zur Konsequenz, dass die schulischen Bildungsangebote in der Konkurrenz mit anderen regionalen Anbietern die für die Jugendlichen qualitativ besseren sein müssen.

### **3.6 Bildungsgangkonferenz**

Zu den Lehrenden in den Bildungsgängen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf gehören die Lehrerinnen/Lehrer für den berufsbezogenen Bereich, für den berufsübergreifenden Bereich, für den Differenzierungsbereich. Damit das am Berufskolleg herrschende Fachlehrerprinzip dahingehend erweitert wird, dass Unterricht in Lernsituationen, bei denen die Lehrkräfte ihre Fachkompetenzen abgestimmt einbringen, stattfindet, dass Teamteaching möglich wird, dass Teambesprechungen zu gemeinsamen Beschlüssen führen, müssen eine Reihe von Koordinations- und Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. Dabei geht es primär darum, eine von allen Lehrkräften akzeptierte Verständigungsgrundlage zu schaffen, auf der dann arbeitsfähige Teams gebildet werden können.

In den Bildungsgängen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf sind an die Vernetzung der Arbeit aller am Bildungsprozess Beteiligten besonders hohe Anforderungen zu stellen. Teambildungen sind zwingend sowohl für die Qualität der Arbeit als auch für die gegenseitige Stützung der Fachkräfte. Um eine effektive Arbeit leisten zu können, müssen für teamorientierte Strukturen geeignete Leitungs- und Organisationsformen von den Kollegien entwickelt und von den Schulleitungen unterstützt werden.

Mitglieder der Bildungsgangkonferenz sind alle Lehrerinnen und Lehrer, die im Bildungsgang unterrichten. Zu den Aufgaben der Bildungsgangkonferenz gehören vor allem:

- die Konkretisierung der Ziele des Bildungsgangs,
- die Aufstellung und Dokumentation einer didaktischen Jahresplanung,
- die inhaltliche Gestaltung der Phasen des Bildungsgangs,
- die Entwicklung und Festlegung der Lernsituationen als fachübergreifende, fächerverbindende und Lernbereiche integrierende Lernorganisationsformen,
- Vereinbarungen zur Leistungs- und Lernentwicklungsbeurteilung sowie Festlegung der Unterrichtsfächer, in denen schriftliche Arbeiten gefordert werden,
- Vereinbarungen über Beratungen der Schülerinnen und Schüler,
- Vereinbarungen von Kontakten zu außerschulischen Partnern sowie zu einer konzeptionellen Verbindung unterschiedlicher Lernorte,
- Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung,
- Selbstevaluation von Lernsituationen,
- Verwaltung der sächlichen Ressourcen,
- Mitwirkung bei der Stundeplangestaltung,
- Feststellung des Fortbildungsbedarfs,
- Festlegung und Durchführung der Arbeitskreis- und Teambesprechungen
- Durchführung der Zeugniskonferenzen
- Mitarbeit am Schulprogramm.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollte die Bildungsgangkonferenz bei der Planung ihrer materiellen Ressourcen vordringlich auf folgende Ziele hinwirken:

- Einrichten eines eigenen Raumes für jede Lerngruppe (fester Klassenraum)

- Einrichten der erforderlichen Fachpraxisräume
- Bereitstellen von Mitteln für Verbrauchsmaterialien
- Einsetzen adressatengerechter Lehr- und Lernmittel, Medien

Im Rahmen des Schulprogramms sollen folgende Grundsätze mitberücksichtigt werden:

- Das Ziel der Bildungsgänge ist ein Übergang in eine Ausbildung (oder Arbeit).
- Da eine stark individualisierte Förderung notwendig ist, müssen den Besonderheiten der Jugendlichen entsprechende, unterschiedliche Angebote entwickelt werden.
- Kein Angebot darf in eine Sackgasse führen, vielmehr muss in jedem Fall die Möglichkeit eröffnet werden, in einen der bestehenden Bildungsgänge einzumünden.
- Nicht nur jeder Bildungsgang als ganzer, sondern auch die einzelnen Abschnitte müssen zu ausweisbaren Qualifikationen führen, die zertifiziert werden.
- Jeder Bildungsgang sollte so gestaltet sein, dass auch seitliche Ein- und Ausstiege möglich sind.
- Bei der Planung der schulischen Bildungsgänge muss das regionale Umfeld, z. B. das Angebot der freien Träger und Jugendämter, in besonderer Weise gemäß der spezifischen Ausformung des Schulprofils berücksichtigt werden. Es muss dabei ausgeschlossen werden, dass arbeitslose Jugendliche nur eine teilzeitschulische Förderung erhalten; JoA-Klassen sind nur in Verbindung mit Lehrgängen, Projekten und Arbeit sinnvoll.
- Junge Menschen ohne Beschäftigungsverhältnis sollten auch nach Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht ein schulisches Bildungsangebot erhalten.

Welche Bildungsgänge in einem Berufskolleg tatsächlich eingerichtet werden, wie die Gliederung dieser Bildungsgänge im Einzelnen aussieht und welche inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt werden, das hängt von sehr vielen, regional unterschiedlichen, zum Teil auch zeitabhängigen schulischen und außerschulischen Bedingungen ab.

Sowohl für die unmittelbar unterrichtsbezogenen als auch für die abgeleiteten Entscheidungen der Bildungsgangkonferenzen gilt als Bezugspunkt die Förderung jedes einzelnen Jugendlichen. Die Richtlinie bildet hierfür die Grundlage. Alle Maßnahmen, Initiativen und Anregungen, die geeignet sind, den Jugendlichen dieser Lerngruppen Perspektiven für ihren lebenslangen beruflichen und persönlichen Werdegang zu eröffnen, sollen gefördert werden. In diesem Sinne muss sich ein verändertes Selbstverständnis der Lehrenden mit mehr Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Entscheidungsbereitschaft, Eigeninitiative, Selbstsicherheit entwickeln. Die in diesen Bildungsgängen eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer müssen hier auch die Chancen einer beruflichen Karriere innerhalb des Berufskollegs für sich erkennen.

## **Teil 2: Wichtige Bezugstexte (Stand: BASS 2000/2001)**

### **2.1 Zum Schulbesuch**

#### **1 – 4 Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz – SchpflG)**

in der Fassung der Bekanntmachung Vom 2. Februar 1980  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (SGV. NRW. 223)

#### **Abschnitt I Allgemeines**

##### **§ 1 Schulpflicht**

(1) Schulpflichtig ist, wer im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Die Schulpflicht umfasst

1. die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht),
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

##### **§ 2 Schuljahr, Unterrichtszeit**

#### **Abschnitt II Vollzeitschulpflicht**

##### **§ 3 Beginn**

##### **§ 6 Erfüllung**

##### **§ 6 a Ausnahme**

(1) Der Kultusminister kann in Ausnahmefällen zulassen, dass ein Schulpflichtiger im zehnten Jahr seiner Vollzeitschulpflicht einen Unterricht in einer schulischen 6) oder außerschulischen 7) Einrichtung besucht, in der der Schüler durch besondere Förderungsmaßnahmen seine Allgemeinbildung erweitern kann und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet wird. Für Sonderschulen im Sinne des § 7 Abs. 7 gilt dies für das elfte Vollzeitschuljahr entsprechend.

##### **§ 7 Sonderpädagogische Förderung Schulpflichtiger**

#### **Abschnitt III Berufsschulpflicht**

##### **§ 9 Beginn**

Mit der Beendigung der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht.

##### **§ 10 Unterrichtsformen**

##### **§ 11 Dauer**

(1) Die Berufsschulpflicht dauert für Jugendliche und Erwachsene in der Regel solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begonnen worden ist.

(2) Die Berufsschulpflicht dauert für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann einen Berufsschulpflichtigen, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, vom weiteren Besuch der Berufsschule befreien. Die Berufsschulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nach insgesamt elf Schuljahren, wenn der Berufsschulpflichtige ein berufsbildendes Vollzeitschuljahr besucht hat. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vor den in Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeitpunkten, wenn der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass die bisherige Ausbildung den weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

##### **§ 12 Berufsgrundschuljahr**

##### **§ 13 Erfüllung**

(1) Der Berufsschulpflichtige hat die für die Ausbildungsstätte zuständige öffentliche Berufsschule zu besuchen; der Berufsschulpflichtige ohne Berufsausbildungsverhältnis hat die für den Wohnort zuständige öffentliche Berufsschule zu besuchen. Der Besuch einer vergleichbaren berufsbildenden Ersatzschule ist zulässig. Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Schulträger bei Vorliegen besonderer Gründe den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten.

(2) Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule ruht

1. während des Besuchs einer öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule in Vollzeitform oder einer vergleichbaren Ersatzschule,
6. vor und nach der Niederkunft in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes,

7. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des Berufsschulpflichtigen gefährdet wäre,
8. für eine vom Kultusminister festzusetzende Zeit, wenn der Berufsschulpflichtige an einem von einer Schule veranstalteten sechs- bis achtwöchigen Lehrgang mit Vollzeitunterricht teilgenommen hat, soweit dieser Unterricht nach Inhalt und Umfang dem Berufsschulunterricht entspricht.

#### **§ 14 Sonderklasse, Sonderschule**

(1) Schulpflichtige, die am Unterricht der Berufsschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, sind zum Besuch einer ihrer Behinderung entsprechenden Sonderklasse oder Sonderschule verpflichtet. 13) Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde entscheidet darüber, welche Sonderklasse oder Sonderschule der Schulpflichtige zu besuchen hat. Vor der Entscheidung kann ein Gutachten des Gesundheitsamtes eingeholt werden; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

### **Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 15 Ruhen der Schulpflicht**

#### **§ 16 Überwachung der Schulpflicht 14)**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben den Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- oder abzumelden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 obliegen auch dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben den Schulpflichtigen für den Schulbesuch ordnungsgemäß auszustatten.

#### **§ 17 Erziehungsberechtigte**

Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt.

#### **§ 18 Einwirkung der Schule**

Lehrer und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Erziehungsberechtigten sowie auf die in § 16 Abs. 3 näher bezeichneten Personen entsprechend einzuwirken.

#### **§ 19 Schulzwang**

Bleibt die Einwirkung nach § 18 erfolglos, so werden die Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zugeführt. Die zwangsweise Zuführung erfolgt auf schriftliches Ersuchen des Schulleiters. Auf sie finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges Anwendung.

#### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten 15)**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Erziehungsberechtigter, als Auszubildender oder als Arbeitgeber nicht dafür Sorge trägt, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 16 Berufsausbildungsverhältnis).
  2. als Schüler seine Berufsschulpflicht nicht erfüllt (§§ 9, 11, 13 und 14).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Nach der Entlassung des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 unzulässig.

### **Abschnitt V Übergangsvorschriften**

#### **§ 21 Außerschulische Einrichtungen 16)**

#### **§ 22 Ergänzungsschulen**

### **Abschnitt VI Schlussvorschriften**

#### **§ 23 Durchführungsbestimmungen**

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*Die zuletzt geänderte Fassung ist am 1. August 1999 in Kraft getreten.*

6) z. B. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr (Anlage A 3. Abschnitt APO-BK/BASS 13 – 33 Nr. 1.1)

7) s. dazu BASS 12 – 51 Nr. 7

13) s. § 16 VO-SF (BASS 14 – 03 Nr. 2.1)

14) Einzelheiten sind geregelt in BASS 12 – 51 Nr. 5.

- 15) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 SchpflG ist geregelt in BASS 10 – 32 Nr. 36.  
16) vgl. dazu jetzt § 6 a SchpflG

## **12 – 51 Nr. 5 Überwachung der Schulpflicht**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 27. 11. 1979 (GABl. NW. S. 553)

### **1. Erfassung der Schulpflichtigen**

#### **1.3 Übergang in die Berufsschule**

Zur Anmeldung werden die Schüler der zuständigen Berufsschule über die bisher besuchte Schule gemeldet. Die Pflicht der Erziehungsberechtigten sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen, bleibt unberührt (§ 16 Abs. 3 SchpflG, § 4 Abs. 3 ASchO). Die Durchführung des Verfahrens obliegt den Schulträgern oder den von ihnen bestimmten Stellen. Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus § 7 VO-DV I (BASS 10 – 44 Nr. 2.1).

#### **1.4 Schulwechsel**

Ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. Die Erziehungsberechtigten teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule der Schüler künftig besuchen wird (§ 7 Abs. 2 ASchO). Anhand der Rückmeldung der aufnehmenden Schule überprüft die abgebende Schule, ob die Schulpflicht weiter erfüllt wird.

### **2. Teilnahmepflicht**

Die Schulpflicht beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht. Gemäß § 8 Abs. 1 ASchO ist der Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 10 ASchO beurlaubt oder gemäß § 11 ASchO vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Für Schulversäumnisse wegen Krankheit gilt § 9 ASchO.

### **3. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht**

Die Maßnahmen Nr. 3.1 bis 3.3 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schüler angewandt werden. Endet das Schulverhältnis, weil der nicht schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Warnung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt gefehlt hat (§ 7 Abs. 1 Buchstabe i ASchO), entfallen die Voraussetzungen für das Ruhen der Berufsschulpflicht.

#### **3.1 Beratung**

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Erziehungsberechtigten, aber auch dem Schüler, den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit geeignete sozial- und jugendpflegerische Maßnahmen eingeleitet werden können.

#### **3.2 Erzieherische Einwirkung**

Ist eine Schulpflichtverletzung in erster Linie auf das eigenverantwortliche Handeln des Schulpflichtigen zurückzuführen, ist zunächst zu prüfen, ob eine erzieherische Einwirkung auf den Schüler gemäß § 13 ASchO geeignet und ausreichend ist, dem Schüler die Notwendigkeit der Schulpflicht einsichtig zu machen und sein zukünftiges Verhalten zu ändern.

#### **3.3 Ordnungsmaßnahmen**

Reicht eine erzieherische Einwirkung nicht aus, kann auch die Anwendung der in § 14 Abs. 2 ASchO genannten Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ASchO können Ordnungsmaßnahmen bei Pflichtverletzung durch Schüler, insbesondere bei Verletzung der Teilnahmepflicht, angewandt werden. Die Verfahrensgrundsätze nach § 15 ASchO, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sind zu beachten.

#### **3.4 Einwirkung der Schule gemäß § 18 SchpflG**

Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Erziehungsberechtigten, bei berufsschulpflichtigen Schülern auch die Auszubildenden und Arbeitgeber, durch Schreiben mit Postzustellungsurkunde auf ihre Verpflichtung nach § 16 SchpflG, für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen, hinzuweisen und aufzufordern, den Schüler zum Schulbesuch zu veranlassen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die zwangsweise Zuführung gemäß § 19 SchpflG erfolgt, falls der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen nach Zustellung des Schreibens seiner Teilnahmepflicht nachkommt. Außerdem wird auf die Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 20 SchpflG aufmerksam gemacht.

#### **3.5 Schulzwang gemäß § 19 SchpflG**

Bleiben die vorgenannten Maßnahmen erfolglos, so wird der Schulpflichtige zwangsweise der Schule zugeführt.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.51 Erfüllt der Schulpflichtige trotz schriftlicher Einwirkung nach Nr. 3.4 nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen nach Zustellung der Aufforderung seine Teilnahmepflicht, beantragt der Schulleiter bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung des Schulpflichtigen zur Schule.

3.52 Nimmt der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.

3.53 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die sozial- und jugendpflegerischen Maßnahmen des Jugendamtes erfolglos geblieben sind. Wenn der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nr. 3.4 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das Verfahren schon nach Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich der Schulpflichtige wegen einer Erwerbstätigkeit auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkung sind nachzuholen.

### **3.6 Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 20 SchpflG)**

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 bis 3.4 erfolglos, kann sowohl neben der Maßnahme nach Nr. 3.5, als auch unabhängig davon, gemäß § 20 SchpflG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis 2000,- DM (§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG) verhängt werden. Sie kann verhängt werden – gegen Erziehungsberechtigte, Ausbilder oder Arbeitgeber, die nicht dafür Sorge tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, – gegen Schüler, die ihre Berufsschulpflicht nicht erfüllen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.61 Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Form der Anhörung ist nicht vorgeschrieben. Die Übersendung eines Fragebogens, der dem Betroffenen Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, reicht aus. Die Anhörung kann auch durch die Schule erfolgen. Sie kann auch zusammen mit der Maßnahme nach Nr. 3.4 durchgeführt werden.

3.62 Für den Erlass des Bußgeldbescheides ist nach der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulpflichtgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde (BASS 10 – 32 Nr. 36) die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

3.63 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:

- a) die Personalien des Schulpflichtigen, seiner Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls die Anschrift des Ausbildenden oder Arbeitgebers,
- b) die Dauer des Schulversäumnisses,
- c) einen Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion,
- d) gegebenenfalls den Nachweis über die durchgeführte Anhörung.

## **12 – 51 Nr. 7 Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht gemäß § 6 a Schulpflichtgesetz**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 12. 1985 (GABl. NW. 1986 S. 4)

In Ausnahmefällen können Schulpflichtige im letzten Jahr ihrer Vollzeitschulpflicht den Unterricht außerschulischer Einrichtungen besuchen. Diese Einrichtungen bedürfen insoweit der Zulassung.

### **I. Zulassung**

Die außerschulische Einrichtung wird zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind und mit dem Antrag nachgewiesen werden:

1. Der Unterricht dauert ein Jahr in Vollzeitform. Aus einem nach Wochen gegliederten Jahresplan ist ersichtlich, welche Lernziele und Lerninhalte erarbeitet werden sollen.
2. Zur Erweiterung der Allgemeinbildung wird Unterricht in den Fächern Deutsch, Politik, Religionslehre und Sport erteilt.
3. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Breite mindestens eines Berufsfeldes dient der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung.
4. Die Lernziele und Lerninhalte orientieren sich an dem Lehrplan für die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr.
5. Der allgemeinbildende Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Ausbildung sowie Prüfungen nachweisen, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I gleichkommen.

6. Die Qualifikation des Ausbildungspersonals für die berufsfeldbezogenen Fächer entspricht den Verordnungen des Bundes über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung (Ausbilder-Eignungsverordnungen).

7. Die Einrichtung ist räumlich und sächlich so ausgestattet, dass der vorgesehene Unterricht erteilt werden kann.

8. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die aufgenommenen Schulpflichtigen bis zum Ablauf des Schuljahres zu betreuen.

## **II. Aufnahme**

In die außerschulische Einrichtung dürfen Schulpflichtige, die von der zuletzt besuchten Schule abgemeldet worden sind, aufgenommen werden, wenn sie

a) nach neun Schulbesuchsjahren nicht in die Klasse 9 versetzt worden sind,

b) als Schülerin oder Schüler von Sonderschulen mit elfjähriger Schulpflicht nach zehn Schulbesuchsjahren nicht in die Klasse 9 versetzt worden sind,

c) nach neun Schulbesuchsjahren noch nicht in die Klasse 10 versetzt worden sind und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können,

d) als Schülerin oder Schüler von Sonderschulen mit elfjähriger Schulpflicht nach zehn Schulbesuchsjahren noch nicht in die Klasse 10 versetzt worden sind und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können,

e) nach neun Schulbesuchsjahren eine Schule für Erziehungshilfe verlassen und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können.

## **12 – 51 Nr. 8 Erfüllung der zehnjährigen Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht bei Zuzug von Jugendlichen nach Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 4. 1. 1991 (GABI NW. I S. 27)

Spätausgesiedelte Jugendliche, die aus ost- und südosteuropäischen Ländern nach Nordrhein-Westfalen kommen, sind ebenso wie alle anderen Jugendlichen, die aus dem Ausland einreisen oder aus anderen Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen umziehen, gemäß § 6 Schulpflichtgesetz (SchpflG – BASS 1 – 4) verpflichtet, zehn Jahre eine allgemeinbildende Schule mit Vollzeitunterricht zu besuchen; die Zahl der bereits abgeschlossenen Schuljahre wird angerechnet. Die Möglichkeit, anstelle eines zehnten Vollzeitschuljahres eine Einrichtung gemäß § 6 a SchpflG zu besuchen, bleibt unberührt.

Falls Jugendliche im Herkunftsland bereits nach weniger als zehn Schulbesuchsjahren aus der Schule entlassen wurden, kann es im Einzelfall im Interesse der bestmöglichen Förderung des jungen Menschen und seiner Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit angemessen sein, ihn in die Berufsschule aufzunehmen und darauf zu verzichten, die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Vollzeitschule durchzusetzen. Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn die oder der Jugendliche

– mindestens acht Jahre eine Vollzeitschule besucht hat,

– das 16. Lebensjahr vollendet hat und

– nach der Entlassung aus der Schule im Herkunftsland bereits länger als ein Jahr berufstätig oder in einem Ausbildungsverhältnis beschäftigt war.

Hat die oder der Jugendliche bereits neun Jahre eine Vollzeitschule besucht, kann vom Besuch eines zehnten Vollzeitschuljahres auch dann abgesehen werden, wenn die Aufnahme in die Schule erst im zweiten Schulhalbjahr nach Ablauf des Monats Februar möglich wäre.

Verfügen Jugendliche, die im Herkunftsland mindestens acht Jahre die Schule besucht haben, nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, um mit Erfolg am Unterricht teilnehmen zu können, können sie vom Unterricht für die Teilnahme an einem Sprachintensivkurs in Trägerschaft des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zum Erlernen der deutschen Sprache längstens bis zur Dauer von zwölf Monaten gemäß § 10 Allgemeine Schulordnung (ASchO – BASS 12 – 01 Nr. 2) vom Schulbesuch beurlaubt werden. Eine solche Beurlaubung kommt insbesondere in Betracht, wenn im Einzelfall aufgrund des Alters und des bisherigen Bildungsganges der oder des ausgesiedelten Jugendlichen eine zügige Eingliederung in Schule und Beruf eher durch den Besuch eines Sprachintensivkurses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport als durch Aufnahme in eine Förderklasse entsprechend den Regelungen des Runderlasses vom 18. 10. 1988 (BASS 14 – 01 Nr. 3) erwartet werden kann.

Die Entscheidung trifft in beiden Fällen die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde. Es bestehen keine Bedenken, wenn die für die Beurlaubung nach § 10 Abs. 1 ASchO zuständige Bezirksregierung durch Rundverfügung eine generelle Beurlaubung in den genannten Fällen ausspricht.

## **12 – 52 Nr. 22 Beurlaubung vom Besuch der Berufsschule; Vollzeitlehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 13. 12. 1985 (GABl. NW. 1986 S. 4)

Einrichtungen der Weiterbildung veranstalten Vollzeitkurse zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I. Auch arbeitslose Jugendliche, die gemäß § 11 Schulpflichtgesetz (SchpflG – BASS 1 – 4) noch berufsschulpflichtig sind, besuchen diese Kurse. Die Berufsschulen und die Einrichtungen der Weiterbildung sollen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit (§ 5 Weiterbildungsgesetz/WbG – BASS 1 – 9) ihre Angebote zeitlich so koordinieren, dass die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule sowohl am Teilzeitunterricht der Berufsschule als auch am Vollzeitunterricht der Einrichtung der Weiterbildung teilnehmen können.

Gelingt dies nicht, kann die obere Schulaufsichtsbehörde aufgrund des § 10 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung (ASchO – BASS 12 – 01 Nr. 2) arbeitslose berufsschulpflichtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kursen zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I für die Dauer der Teilnahme vom Besuch der Berufsschule beurlauben.

## **2.2 Zur Berufsorientierung und Kooperation**

### **12 – 21 Nr. 1 Berufswahlorientierung in der Sekundarstufe I, in der gymnasialen Oberstufe und im Berufskolleg**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 23. 9. 1999 (ABl. NRW. 1 S. 190)

#### **Inhalt**

Vorbemerkungen

1. Ziele, Aufgaben, Organisation
2. Beirat Schule und Beruf
3. Aufgaben von Berufsberatung und Schule und Grundsätze der Zusammenarbeit
4. Zusammenarbeit zwischen allgemein bildenden Schulen und dem Berufskolleg
5. Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit
6. Schülerbetriebspraktikum
7. Berufswahlorientierung in der gymnasialen Oberstufe
8. Besondere Maßnahmen am Ende der Pflichtschulzeit
9. Qualifizierung der Lehrkräfte durch Fortbildung
10. Qualifizierung der Lehrkräfte durch Lehrerbetriebspraktika
11. Abstimmung, Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Erlasse

#### **Vorbemerkungen**

Bislang waren Regelungen zur Berufswahlvorbereitung in einer Vielzahl von Einzelerlassen enthalten. Der folgende Erlass ersetzt diese Regelungen. In die Überarbeitung flossen auch neue Entwicklungen an der Schnittstelle Schule – Beruf ein, die sich in den letzten Jahren ergeben haben:

- Der Beirat Schule und Beruf löst den bisherigen Beirat zum Schülerbetriebspraktikum ab. Er soll vor Ort die Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft koordinieren.
- Das Schülerbetriebspraktikum ist zukünftig für alle Schulformen verbindlich.
- Die "Besonderen Maßnahmen am Ende der Pflichtschulzeit" sollen den Schulen Anregungen geben, wie Jugendlichen der Übergang in Ausbildung und Beruf erleichtert werden kann.

#### **1. Ziele, Aufgaben, Organisation**

Im Rahmen der Berufswahlorientierung sollen junge Menschen befähigt werden, eigene Entscheidungen im Hinblick auf den Übergang ins Erwerbsleben vorzubereiten und selbstverantwortlich zu treffen. Mädchen und Jungen sollen darin unterstützt werden, ihre individuellen fachlichen Interessen und Fähigkeiten ohne frühzeitige Einschränkungen durch tradiertes Rollenverhalten selbstbewusst weiter zu entwickeln. Dazu sollen Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt vermittelt und Hilfen für den Übergang in eine Ausbildung, in weitere schulische Bildungsgänge oder in ein Studium gegeben werden. Hierzu gehört auch, Kenntnisse und Praxiserfahrungen in frauen- bzw. männeruntypischen Berufen zu ermöglichen.

Die Berufswahlorientierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Berufsberatung der Arbeitsämter. Die Angebote der Berufsberatung der Arbeitsämter sind in die schulische Arbeit einzubeziehen. Das Arbeitsamt benennt jeder Schule eine für sie zuständige Berufsberaterin oder einen Berufsberater.

Berufswahlorientierung wird in enger Abstimmung mit außerschulischen Partnern wie Hochschulen, der örtlichen Wirtschaft und ihren Organisationen, den Trägern der Jugendhilfe, den Arbeitnehmerorganisationen und weiteren Partnern durchgeführt.

Die innerschulische Koordination aller Maßnahmen zur Berufswahlorientierung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter verantwortet. Im Benehmen mit der Lehrerkonferenz kann diese Aufgabe einzelnen Lehrkräften oder Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrern von der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann diese Aufgabe auch seiner ständigen Vertreterin oder seinem ständigen Vertreter oder einem anderen Mitglied der Schulleitung übertragen (§ 18 Abs. 2 ADO).

## **2. Beirat Schule und Beruf**

Zur schulübergreifenden örtlichen Abstimmung und Unterstützung aller am Prozess der Berufswahlorientierung Beteiligten wird auf der Ebene der kreisfreien Städte und der Kreise jeweils ein Beirat Schule und Beruf eingerichtet.

Der Beirat berät die Entwicklung auf dem regionalen Ausbildungsmarkt und aktuelle Probleme des Übergangs von der Schule in den Beruf. Er informiert im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere über freie Ausbildungsplätze und neue Berufe sowie die absehbare Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Ausbildungsplätzen. Bei Bedarf gibt er Empfehlungen für die Arbeit von Schulen und Arbeitsämtern im Bereich der Berufswahlorientierung und koordiniert die Nutzung von Praktikumsplätzen und Terminen für Schüler- und Lehrerbetriebspraktika. Sofern vor Ort Gremien mit ähnlichen Aufgabenstellungen bestehen (z.B. Koordinierungsstellen zum Ausbildungskonsens) empfiehlt sich eine gegenseitige Information.

Der Vorsitz im Beirat Schule und Beruf wird gemeinsam von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Arbeitsamtes wahrgenommen.

Weiterhin gehören dem Beirat je eine Lehrerin und ein Lehrer jeder Schulform der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II einschließlich der Berufskollegs sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammern und anderer zuständiger Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Jugendhilfe, der Arbeitskreise Schule – Wirtschaft, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestelltengewerkschaft sowie der Arbeitgeberverbände an.

Der Beirat kann weitere Mitglieder berufen. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Federführung für die laufenden Geschäfte festlegt. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er informiert seine Mitgliedsorganisationen, die Schulen und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Beratungsergebnisse.

## **3. Aufgaben von Berufsberatung und Schule und Grundsätze der Zusammenarbeit**

### **3.1 Aufgaben der Schule**

- Die Schule vermittelt grundlegende Informationen zur Wirtschafts- und Arbeitswelt. Alle Fächer sowie fächerverbindende und außerunterrichtliche Schulveranstaltungen leisten Beiträge zum Prozess der Orientierung und zur Beratung.
- Die Beratung durch die Schule bezieht sich vorrangig auf Informationen, Planung und Hilfe für zu wählende bzw. gewählte Bildungswege und Abschlüsse.
- Im Hinblick auf die Ziele der Berufswahlorientierung regen die Lehrkräfte Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern an, die Berufsberatung des Arbeitsamtes in Anspruch zu nehmen.
- Zur Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen soll die Schule gezielte Informationsangebote bzw. Veranstaltungen auch für Eltern anbieten.
- Die Schule ermöglicht der Berufsberatung die Durchführung von Gruppenveranstaltungen, individuellen Beratungsgesprächen sowie von Eignungsuntersuchungen in erforderlichem Umfang auch während der Unterrichtszeit. Letztere finden in der Regel in den Diensträumen der Arbeitsämter statt. In Absprache mit der Schule können auch Schulräume genutzt werden. Bei berufsorientierenden Veranstaltungen der Berufsberatung handelt es sich unabhängig davon, ob sie während der allgemeinen Unterrichtszeit, im Schulgebäude oder außerhalb stattfinden oder ob eine Lehrkraft anwesend ist, um Schulveranstaltungen.

### **3.2 Aufgaben der Berufsberatung**

- Wesentliche Aufgaben der Berufsberatung der Arbeitsämter sind die Vorbereitung auf die individuellen Überlegungen zur Berufs- und Studienwahl sowie die Beratung bei Fragen der Entscheidung. Dazu gehört, dass Schülerinnen und Schüler Kenntnisse der Anforderungen des Arbeitslebens und der Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt – auch unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Segmentierung – erwerben, dass sie eigene Interessen und Befähigungen realistisch einschätzen können sowie Entscheidungskriterien und Handlungsstrategien zur Umsetzung der Entscheidung erarbeiten.

- Ziel der beruflichen Beratung in Form von Einzel- oder Gruppenberatungen ist es, Berufswählerinnen und Berufswähler dabei zu unterstützen, eigenverantwortliche und sachkundige Studien- und Berufsentscheidungen zu treffen sowie Hilfe bei der Realisierung dieser Entscheidungen anzubieten, z. B. durch Vermittlung in Ausbildungsstellen. Die Schule ermöglicht der Berufsberatung, Sprechstunden durchzuführen.
- In Abstimmung mit der Schule bietet die Berufsberatung berufsorientierende und/oder themenspezifische Veranstaltungen für Schulklassen bzw. Kurse oder klassenübergreifend in der Schule oder im Berufsinformationszentrum (BIZ) an. Die von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen Schriften und elektronischen Medien, die für die Jugendlichen und deren Eltern bestimmt sind, sollen im Rahmen der Kooperation von Schule und Berufsberatung unterrichtlich genutzt werden.
- Berufs- oder studienkundliche Vortrags- oder Informationsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit, ggf. für mehrere Schulen, richten sich an die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sowie an die Lehrkräfte.
- Die Berufsberatung des Arbeitsamtes informiert die Schulen regelmäßig über die regionale Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sowie über die Förderung der beruflichen Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.

### 3.3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- Die einzelne Schule und die Berufsberatung entwickeln jährlich ihre Vorstellungen zur kooperativen Berufswahlorientierung und stimmen ihre Maßnahmen gemäß ihrer jeweiligen Aufgabenschwerpunkte aufeinander ab. Die Schulkonferenz wird in den Abstimmungsprozess einbezogen und entscheidet nach Maßgabe des Schulmitwirkungsgesetzes.
- Über eine ggf. vorgesehene Einbindung der Aktivitäten Dritter in den Prozess der Berufswahlorientierung informiert die Schule die Berufsberatung des Arbeitsamtes. Die fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit der Beratung muss sichergestellt sein. Die Angebote der Berufsberatung der Arbeitsämter sollen Vorrang haben.
- Schulaufsicht und Berufsberatung unterstützen sich gegenseitig in der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Berufsberaterinnen und Berufsberater für die Aufgaben der Berufswahlorientierung. Sie richten dafür gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen aus. Die Fortbildungskonzeptionen werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung und vom Landesarbeitsamt einvernehmlich entwickelt. Die Einrichtung regionaler Fortbildungsgruppen für Lehrkräfte und Beratungsfachkräfte ist besonders geeignet, die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zu fördern (s. Nr. 9).
- Bei der für die Berufswahlorientierung notwendigen Erarbeitung von Informationsmaterial und Dokumentation unterstützen sich Schulaufsicht und Berufsberatung gegenseitig.

### **4. Zusammenarbeit zwischen allgemein bildenden Schulen und dem Berufskolleg**

Die Zusammenarbeit zwischen allgemein bildenden Schulen und Berufskollegs in Fragen der Berufswahlorientierung ist eine Pflichtaufgabe. Sie umfasst gegenseitige Information über fachliche und pädagogische Fragen, wechselseitige Beteiligung bei schulischen Veranstaltungen sowie den Austausch von Lehrkräften für einzelne Unterrichtsvorhaben. Dadurch sollen insbesondere

- die fachlichen und überfachlichen Anforderungen der allgemein bildenden Schulen und der Berufskollegs besser aufeinander abgestimmt werden,
- die Übergänge in Ausbildung und in vollzeitschulische Bildungsgänge am Berufskolleg erleichtert werden,
- Informationen über ortsspezifische Bildungsangebote und neue Entwicklungen in Bildungsgängen und Berufsfeldern verbessert werden.

Alle zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vereinbarungen werden einvernehmlich zwischen den beteiligten Schulen, ggf. unter Beteiligung der Schulkonferenzen, festgelegt und soweit erforderlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.

### **5. Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit**

Um den Anspruch junger Menschen auf Bildung und Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sichern zu helfen, fördert das Land bei Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendsozialarbeit sozialpädagogische Beratung und Begleitung beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Die angebotene Beratung und Begleitung wendet sich an „junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ (§ 13 KJHG). Dabei handelt es sich um sogenannte Frühabgängerinnen und Frühabgänger, Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss oder mit anderen Beeinträchtigungen. Mit der über die Arbeit in der Schule hinausgehenden intensiven pädagogischen Betreuung in Form von Gruppenarbeit und sozialpädagogischer Einzelfallhilfe unterstützen die Beratungsstellen

junge Menschen, ihre vielfältigen Probleme zu bewältigen. Dazu gehört es, den von der Schule und der Berufsberatung angebahnten Berufsfindungsprozess zu begleiten und zu ergänzen.

Die Träger der Jugendhilfe und die Schulen informieren sich gegenseitig über Angebote für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen und streben so weit wie möglich gemeinsam getragene Angebote vor allem der Prävention an. Dies beinhaltet u.a. gemeinsam organisierte Beratungsprozesse und Informationsveranstaltungen. Soweit es sich um eigene Veranstaltungen der Jugendsozialhilfe handelt, weist die Schule Jugendliche auf die Angebote hin und unterstützt sie ggf. durch Bereitstellung von Schulräumen und die Genehmigung als Schulveranstaltung. Zu Veranstaltungen der Schule können zum Nutzen einzelner benachteiligter Jugendlicher (z.B. als Begleitung bei Schülerbetriebspraktika) Beratungskräfte der Jugendsozialarbeit hinzugezogen werden.

## **6. Schülerbetriebspraktikum**

Schülerbetriebspraktika bieten die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennen zu lernen und sich mit ihr auseinander zu setzen. Dadurch soll ein zeitgemäßes Verständnis der Arbeitswelt sowie technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge gefördert werden.

Schülerbetriebspraktika können dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten zutreffender einschätzen, ihre Berufsvorstellungen vertiefen oder auch korrigieren können. Ein Schülerbetriebspraktikum kann den Zugang zu einem passenden Ausbildungsplatz erleichtern.

Um die Wirksamkeit der Schülerbetriebspraktika zu sichern, ist eine umfassende Vor- und Nachbereitung in der Schule unerlässlich. Welche Fächer und Fachlehrkräfte hierzu Beiträge leisten, legt die Schule fest. Zur Erweiterung des Berufswahlspektrums soll das Interesse von Mädchen an gewerblich-technischen und anderen frauenuntypischen Berufen gefördert werden; Jungen soll der Erwerb von Kenntnissen in sozialpädagogischen, pflegerischen und anderen männeruntypischen Berufen ermöglicht werden. Zur Betreuung während des Praktikums führen Lehrkräfte Besuche in den Praktikumsbetrieben im Rahmen des durch die Abwesenheit der Praktikanten freien Stundenvolumens durch.

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der allgemein bildenden Schulen ist ein in der Regel zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum in den Klassen 9 oder 10 verbindlich. In Gymnasien kann die Verpflichtung zu einem Praktikum in der Sekundarstufe I entfallen, wenn in der Sekundarstufe II ein Praktikum durchgeführt wird. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann ein zweites Praktikum von ein- bis dreiwöchiger Dauer durchgeführt werden. Für einzelne Schülergruppen oder Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Übergang ins Arbeitsleben (z.B. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Frühabgängerinnen und Frühabgänger, sozial benachteiligte Jugendliche) können Schülerbetriebspraktika auch in anderen Organisationsformen (z.B. Tagespraktika) und zeitlich ausgedehnt durchgeführt werden.

Praktikumsbetriebe sollen so gewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. Falls das regionale Ausbildungsplatzangebot von Jugendlichen größere Mobilität verlangt, können auch Praktikumsplätze, die den Einzugsbereich der Schule überschreiten, genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Bis zu einer Entfernung von 25 km ab der Schule trägt der Schulträger die Fahrkosten. Die für den Besuch weiter entfernt liegender Betriebe darüber hinaus entstehenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten, sofern von Schulträgerseite keine Kostenübernahme erfolgt.

Im grenznahen Raum unterliegen Praktika im Ausland denselben Bedingungen.

Im Übrigen können Praktika im Ausland auch im Rahmen von Studienfahrten und internationalen Begegnungen durchgeführt werden. Die Betreuung bei Auslandspraktika kann auch durch Lehrkräfte ausländischer Schulen im Rahmen von Schulpartnerschaften oder bilateralen Vereinbarungen sichergestellt werden. Als Schulveranstaltungen unterliegen Schülerbetriebspraktika im In- und Ausland der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, trägt der Schulträger die Kosten (§ 1 Abs. 3 SchFG – BASS 1 – 5).

Mit den Praktikumsbetrieben sind die organisatorische Durchführung des Praktikums und die während des Praktikums von den Schülerinnen und Schülern zu fertigenden Berichte und Dokumentationen rechtzeitig abzustimmen. Über die erforderliche Nachbereitung im Unterricht hinaus sollen Ergebnisse aus Praktika in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe schriftlich dokumentiert werden. Sie können nach Festlegung durch die Schule in eine Facharbeit einfließen. Während des Praktikums bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Sie sind nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs und erhalten keine Vergütung. Sie unterliegen in dieser Zeit dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Schülerbetriebspraktika sind nur im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zulässig.

Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz obliegt dem jeweiligen Betrieb. Der Betrieb stellt fest, welche Arbeits-

schutzanforderungen gelten und in welchen Betriebsbereichen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht tätig werden dürfen. Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz unterstützen die Durchführung von Betriebspraktika durch Merkblätter zum Arbeitsschutz, die den Schulen über die Beiräte Schule und Beruf zur Verfügung gestellt werden. Die Merkblätter sollen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Praktikumsbetrieben zur Vorbereitung und Information dienen. Auf Anforderung unterstützen die Vorsitzenden der Beiräte Schule und Beruf die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei der Durchführung von Programmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in Praktikumsbetrieben durch Übermittlung von Listen entsprechender Praktikumsbetriebe.

Soweit aus gesetzlichen Gründen erforderlich, sind dem Betrieb Gesundheitszeugnisse vorzulegen. In Zweifelsfällen erteilen die Gesundheitsämter Auskunft, zu Fragen des Arbeitsschutzes die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz. Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitszeugnisse trägt der Schulträger.

#### **8. Besondere Maßnahmen am Ende der Pflichtschulzeit**

Zu Beginn des 10. Pflichtschuljahres bzw. 11. Pflichtschuljahres in den entsprechenden Sonderschulen oder des Schuljahres, an dessen Ende die Jugendlichen in eine Ausbildung oder einen Beruf übergehen möchten, richten sich die Maßnahmen der Schule am Ziel eines erfolgreichen Übergangs aus.

#### **9. Qualifizierung der Lehrkräfte durch Fortbildung**

Die Planung und Realisierung eines schul- und standortbezogenen Konzeptes der Berufswahlorientierung ist eine Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer der Schulen der Sekundarstufe I und II. Kenntnisse über berufliche Strukturen, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten, über das Beschäftigungssystem selbst sowie über die Bedingungen, die sich aus den strukturellen Veränderungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt ergeben, sind eine Voraussetzung für eine qualifizierte Bearbeitung der Probleme, die Schülerinnen und Schüler beim Einstieg in das Berufsleben erwarten.

Um Lehrerinnen und Lehrer auf diese Aufgaben vorzubereiten, soll Fortbildung auch – soweit möglich – unter Mitwirkung von Fachkräften der Arbeitsverwaltung und der Jugendhilfe sowie der Wirtschaft angeboten werden.

Ziel und Inhalt von Fortbildungsangeboten ist es, Lehrkräfte zu befähigen, in ihrer Schule ein auf die Situation ihrer Schülerinnen und Schüler bezogenes Curriculum der Berufswahlorientierung zu entwickeln. Dazu gehören die Information und die Auseinandersetzung mit Modellen systematischer Berufswahlorientierung, die sich in der Praxis bewährt haben. Weiterhin soll in Fortbildungsveranstaltungen die Möglichkeit geboten werden, Erwartungen und Ansprüche der Wirtschafts- und Arbeitswelt zu verdeutlichen und schulische Anforderungen so auszurichten, dass Schulabgängerinnen und Schulabgänger in Ausbildung und Beruf bestehen können.

Die Schulen sind aufgerufen, im Rahmen ihrer Fortbildungsplanung Fragen der Berufswahlorientierung zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, in schulinterne Fortbildungsmaßnahmen neben Moderatorinnen und Moderatoren der staatlichen Lehrerfortbildung und Fachkräften der Arbeitsverwaltung nach Möglichkeit auch Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Wirtschaft einzubeziehen.

#### **10. Qualifizierung der Lehrkräfte durch Lehrerbetriebspraktika**

Um Lehrkräften der Sekundarstufen I und II die Möglichkeit zu geben, außerhalb ihres üblichen Tätigkeitsfeldes die Wirtschafts- und Arbeitswelt und ihre allgemeinen Zusammenhänge durch eigene Mitarbeit in Betrieben kennen zu lernen, sollen verstärkt Lehrerbetriebspraktika durchgeführt werden. Dadurch sollen sich Lehrkräfte auch mit der aktuellen Entwicklung in der Wirtschaft vertraut machen und ihre Beratungskompetenz beim Prozess der Berufswahlorientierung sowie bei wirtschaftlichen Fragestellungen im Fachunterricht erhöhen. Für Lehrkräfte am Berufskolleg bietet das Betriebspraktikum darüber hinaus die Möglichkeit, Arbeits- und Geschäftsprozesse von Betrieben kennen zu lernen. Damit haben die Lehrkräfte einen direkten Zugang zu den Entwicklungen in den Betrieben und den sich daraus ergebenden Qualifikationsanforderungen. Lehrerbetriebspraktika sind für die Lehrkräfte am Berufskolleg ein wichtiges Instrument zur Gestaltung einer anforderungsgerechten Lernortkooperation und zur Integration berufsrelevanter Inhalte in den Unterricht. Für Lehrerbetriebspraktika eignen sich besonders Betriebe, die Praktikums- und Ausbildungsplätze für Jugendliche anbieten und Lehrkräften exemplarische Einblicke in die Struktur, ihre Abläufe, ihre technischen Prozesse und Produktionsmethoden sowie in die sozialen Gegebenheiten bieten können.

Lehrerbetriebspraktika sind insbesondere für Lehrkräfte der allgemein bildenden Schulen wichtig, die in der Schule mit der Berufswahlorientierung befasst sind oder von denen aufgrund ihrer sonstigen Funktion besondere Beratungskompetenz in diesem Bereich erwartet wird. Zur Verbesserung ihrer Beratungskompetenz hinsichtlich der Erschließung neuer Berufsfelder für Mädchen und Jungen sollen Lehrerinnen und Lehrer auch nicht-geschlechtstypische Berufe in der Praxis kennen lernen.

Lehrerbetriebspraktika werden in der Eigenverantwortung der Schule durchgeführt; sie werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Bei Bedarf berät die zuständige Schulaufsicht die Schulen. Bei der Auswahl geeigneter Praktikumsbetriebe und bei der Vor- und Nachbereitung kann die Hilfe des

Beirats Schule und Beruf, der Arbeitsämter, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und anderer zuständiger Stellen sowie der Arbeitskreise Schule – Wirtschaft und von einzelnen Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Lehrerbetriebspraktika sollen für Lehrkräfte allgemein bildender Schulen bis zu zwei, für Lehrkräfte am Berufskolleg bis zu vier Wochen dauern. Sie finden entweder in Ferienzeiten statt oder in Zeiten, in denen die teilnehmende Lehrkraft nicht voll im Unterricht eingesetzt werden kann (z.B. wegen Schullandheimaufenthalt, Projektwochen, Schülerbetriebspraktika – soweit die Lehrkräfte keine eigene Betreuungsverpflichtungen haben –, nach Abschluss von Prüfungen, nach Schulentlassungen).

Lehrerbetriebspraktika können in Block- oder Teilzeitform oder als Mischform durchgeführt werden.

Es ist anzustreben, dass in Absprache mit der örtlichen Wirtschaft im Rahmen von Lehrerbetriebspraktika ein Personalaustausch zwischen Lehrkräften und mit der betrieblichen Ausbildung befassten Personen erfolgt. In diesem Fall übernehmen die am Austausch Beteiligten jeweils Aufgaben in Schule bzw. Betrieb, die ihren Fähigkeiten entsprechen. Bei dieser Form des Lehrerbetriebspraktikums kann der Zeitraum so gewählt werden, dass das Praktikum in die Unterrichtszeit fällt.

Lehrerbetriebspraktika sind dienstliche Veranstaltungen. Der Dienstherr übernimmt den Dienstunfallschutz, sofern nicht eine betriebliche Versicherung eintritt. Mittel für Reisekosten für die Fahrt vom Wohnort zum Betrieb stehen nicht zur Verfügung. Den Lehrkräften sollten deshalb höchstens vergleichbare Kosten wie beim Weg zu ihrer Schule entstehen.

#### **11. Abstimmung, Inkrafttreten**

Der Erlass ist mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes NRW abgestimmt.

Der Erlass tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

Schulen, für die nach den Bestimmungen dieses Erlasses die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums (s. Nr. 6) erstmalig verbindlich ist, sollen ein Praktikum frühestmöglich, spätestens aber im Verlauf des Schuljahres 2000/2001 durchführen.

#### **12 – 21 Nr. 12 Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (Kooperationsverordnung – KVO)**

Vom 24. März 1995 geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2000 (SGV. NRW. 223)

mit

#### **12 – 21 Nr. 12.1 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (VVzKVO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 12. 5. 1997 (GABl. NW. I S. 151)

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 243), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

#### **Inhalt**

I . Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Maßnahmen der Kooperation

§ 2 Zuständigkeiten

§ 3 Entscheidung über die Zusammenarbeit

§ 4 Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte

§ 5 Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen

§ 6 Gemeinsame Verwaltungsführung

II . Besondere Bestimmungen zur Zusammenarbeit

§ 7 Grundschulen

§ 8 Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen

§ 9 Zusammenarbeit in der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen

§ 10 Berufskollegs

§ 11 Weiterbildungskollegs

§ 12 Sonderschulen

III . Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

## I . Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Ziele und Maßnahmen der Kooperation**

(1) Durch schulfachliche und organisatorische Zusammenarbeit sollen Schulen dazu beitragen, ein effektives Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen zu sichern. Das Leistungsangebot der Schulen soll regional ausgewogen gestaltet und die Bildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sollen durch ein Angebot vielfältiger aufeinander abgestimmter Wahlmöglichkeiten verbessert und ausgebaut werden.

(2) Im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten sollen Schulen als Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 insbesondere

1. den lehrplanmäßigen Unterricht kleiner Schulen sicherstellen (§ 16 a Abs. 4 Satz 3 SchOG) , § 10 a Abs. 3 Satz 2 SchVG),
2. Lehrerinnen und Lehrer über die einzelne Schule hinaus einsetzen,
3. schulische Einrichtungen möglichst effektiv nutzen,
4. Verwaltungsaufgaben arbeitsteilig erfüllen,
5. Angebote von Bildungsgängen und Abschlüssen aufeinander abstimmen,
6. ihre Unterrichtsangebote und außerunterrichtlichen Angebote durch gemeinsame Veranstaltungen sicherstellen, erweitern und füreinander öffnen,
7. den Schülerwechsel von einer Schulform und Schulstufe in eine andere erleichtern,
8. ihre Beratungsangebote aufeinander abstimmen, um das Beratungsangebot insgesamt zu erweitern.

(3) Die Zusammenarbeit mit anderen Schulen ist Aufgabe der Schulen aller Schulstufen und Schulformen. Die einzelne Schule ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um mit anderen Schulen die Ziele der Kooperation nach Absatz 1 durch Maßnahmen nach Absatz 2 zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Schulen, die in Schulzentren (§ 30 Abs. 2 SchVG) zusammengefasst sind.

(4) Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen sollen prüfen, ob und inwieweit sie zusammenarbeiten können.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Die Schulleitung der einzelnen Schule stellt fest, ob die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit anderen Schulen im Einzelfall gegeben sind. Sie legt der Schulkonferenz ein mit der anderen Schule abgestimmtes Konzept der Zusammenarbeit vor und weist gegebenenfalls auf alternative Möglichkeiten der Zusammenarbeit hin.

(2) Die Schulkonferenz der einzelnen Schule entscheidet im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung über die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 SchMG). Die Schulkonferenz kann das vorgeschlagene Konzept ändern oder ein anderes Konzept beschließen, sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(3) Schule und Schulträger wirken bei der Planung und Durchführung der Zusammenarbeit von Schulen zusammen (§ 15 Satz 1 SchMG). Der Schulträger ist über die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zu unterrichten; er wirkt im Rahmen des § 4 Abs. 8 SchMG in der Schulkonferenz mit und kann Anregungen zur Zusammenarbeit geben. Soweit die Zusammenarbeit Zuständigkeiten von Schulträgern berührt, insbesondere zusätzliche Kosten für diese entstehen, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen.

(4) Die gemäß §§ 15 und 16 SchVG zuständige Schulaufsichtsbehörde darauf hin, dass die Schulen Möglichkeiten der Zusammenarbeit nutzen; sie regt an und berät die Schulen ebenso wie die Schulträger. Sie trifft im Rahmen der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere die Maßnahmen für die personelle Zusammenarbeit.

### **§ 3 Entscheidung über die Zusammenarbeit**

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen wird durch übereinstimmenden Beschluss der Schulkonferenzen begründet.

(2) Sofern im Rahmen der Zusammenarbeit der Austausch von Lehrkräften oder gemeinsamer Unterricht unterschiedlicher Schulformen vorgesehen ist, bedarf der Beschluss der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

### **§ 4 Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte**

(1) Schülerinnen und Schüler, die an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen einer anderen Schule teilnehmen, bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer bisherigen Schule (Stammschule). Die Stammschule trifft alle für das Schulverhältnis maßgeblichen Entscheidungen. Sie erteilt insbesondere die Zeugnisse, trifft Entscheidungen über Versetzungen und die Zulassung zu Prüfungen sowie über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

(2) Soweit Lehrerinnen und Lehrer der anderen Schule eine Schülerin oder einen Schüler unterrichten, gelten sie als Lehrerin oder Lehrer der Stammschule und wirken in den für das Schulverhältnis und die Schullaufbahn maßgeblichen Konferenzen und Ausschüssen mit, soweit die von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler betroffen sind.

#### **4.2 (zu § 4 Abs. 2)**

Doppelbelastungen der Lehrkräfte durch die Teilnahme an Konferenzen der anderen Schule sollen soweit wie möglich vermieden werden. Unerlässlich ist die zeitlich begrenzte Teilnahme an Konferenzen der anderen Schule, in denen Schullaufbahnentscheidungen oder Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, welche unmittelbar die von der jeweiligen Lehrkraft unterrichteten Schülerinnen und Schüler betreffen.

#### **§ 5 Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen**

(1) Schulträger und Schulen wirken auf eine gemeinsame Nutzung schulischer Einrichtungen durch benachbarte Schulen hin (§ 1 Abs. 2 Nr. 3).

(2) Die gemeinsame Nutzung soll sich insbesondere auf Einrichtungen für den Schulsport, auf Fachräume, auf Werkstätten und Bibliotheken erstrecken.

#### **§ 6 Gemeinsame Verwaltungsführung**

(1) Die Zusammenarbeit von Schulen, die räumlich in Schulzentren zusammengefasst oder sonst in einem Gebäude untergebracht sind, soll sich auch auf die gemeinsame Nutzung schulischer Einrichtungen zur Unterstützung der Verwaltungsarbeit, auf die gegenseitige Vertretung des Verwaltungspersonals, die gemeinsame Aufsicht und Überwachung des Schulgeländes und die gemeinsame Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstiger Materialien erstrecken (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4).

(2) Die gegenseitige Vertretung des Verwaltungspersonals und die gemeinsame Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstiger Materialien setzt das Einvernehmen mit dem Schulträger voraus.

II . Besondere Bestimmungen zur Zusammenarbeit

#### **§ 8 Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen**

#### **§ 9 Zusammenarbeit in der gymnasialen Oberstufe**

#### **§ 10 Berufskollegs**

(1) Berufskollegs arbeiten untereinander und im Rahmen der pädagogischen und dienstrechtlichen Möglichkeiten mit Schulen anderer Schulformen und Schulstufen sowie berufsbildenden Sonderschulen zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit der Berufskollegs untereinander erstreckt sich insbesondere darauf, durch fachliche Schwerpunktbildung in den Bildungsgängen und Schulformen ein regional abgestimmtes breites Bildungsangebot zu gewährleisten (§ 1 Abs. 2 Nr. 5). Besondere Regelungen für die Berufsschule (§ 9 SchVG, § 12 AO-BS) bleiben unberührt.

(3) Benachbarte Berufskollegs sollen in vollzeitschulischen Bildungsgängen gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen in Wahl- und Wahlpflichtbereichen sowie außerunterrichtliche Angebote durch Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 durchführen.

(4) Berufskollegs arbeiten mit Schulen anderer Schulformen zusammen, um insbesondere die Übergänge aus der Sekundarstufe I in berufsqualifizierende Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II zu erleichtern (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 und 8).

#### **§ 11 Weiterbildungskollegs**

#### **§ 12 Sonderschulen**

(1) Sonderschulen arbeiten mit anderen Sonderschulen, mit Grundschulen (§ 7 Abs. 2) und mit Schulen der Sekundarstufen I und II zusammen.

(4) Insbesondere sollen Sonderschulen mit berufsbildenden Schulen bei der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen (unterstützende Maßnahmen) in den berufsbildenden Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen zusammenarbeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 und 8).

III . Inkrafttreten

#### **§ 13 Inkrafttreten**

*(Die zuletzt geänderte Fassung ist am 1. August 2000 in Kraft getreten.)*

## **12 – 21 Nr. 7 Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufskollegs mit der Arbeitsverwaltung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 7. 1993 (GABl. NW. I S. 171)

### **1. Grundlagen**

Grundlagen dieser Zusammenarbeit sind:

- die Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über Maßnahmen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen (Beschluss der KMK vom 29. 10. 1982),

- der RdErl. vom 23. 9. 1999 – Berufswahlorientierung in der Sekundarstufe I, in der gymnasialen Oberstufe und im Berufskolleg (BASS 12 – 21 Nr. 1).

Auf dieser Grundlage wurde die Zusammenarbeit sowohl zwischen dem bisherigen Kultusministerium (jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung) und dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen als auch zwischen den Bezirksregierungen und den entsprechenden Arbeitsamtsbezirken sowie den berufsbildenden Schulen und den örtlichen Arbeitsämtern weiter ausgebaut. Dienstbesprechungen finden auf diesen drei Ebenen regelmäßig statt.

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Berufskollegs. Wenn für die Zusammenarbeit im Zuge der Weiterentwicklung in der Berufsausbildung und der Arbeitsförderung zusätzliche Regelungen erforderlich werden, werden diese durch gleichzeitige Erlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung) und Verfügungen des Präsidenten des Landesarbeitsamtes nach vorheriger Absprache getroffen.

## **2. Zielsetzung**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung und das Landesarbeitsamt halten es für ein vordringliches Ziel, allen Jugendlichen den Erwerb einer beruflichen Erstqualifikation zu eröffnen. Dabei ist es nach Auffassung des Ministeriums und des Landesarbeitsamtes Aufgabe aller an der Berufsausbildung Beteiligten, auch die Jugendlichen, die nur mit besonderer Hilfe das Ausbildungsziel erreichen können, so zu fördern, dass sie eine Berufsausbildung aufnehmen und erfolgreich abschließen. Dadurch werden Berufs- und Lebenschancen verbessert.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Förderangebote abgestimmt werden, um leistungsschwächere Jugendliche zu qualifizieren, eine Berufsausbildung aufzunehmen und abzuschließen.

Der Kooperation aller an der Berufsausbildung Beteiligten unter Einbeziehung der Arbeitsverwaltung kommt daher besondere Bedeutung zu. Die Berufsberatung bringt ihr Dienstleistungsangebot zur Unterstützung dieser Zielsetzung in Absprache mit der Schule ein.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind im Rahmen ihrer Verantwortung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit ihrer Schule zuständig für die Koordinierung mit der Arbeitsverwaltung/Berufsberatung. Einzelnen Lehrkräften, insbesondere Beratungslehrerinnen und -lehrern, kann diese Aufgabe eigenverantwortlich übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass an jedem Berufskolleg eine Lehrkraft für die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung/Berufsberatung benannt ist.

## **3. Maßnahmen der Berufskollegs und der Arbeitsverwaltung/Berufsberatung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung**

Jugendliche, die im Anschluss an den Besuch einer allgemeinbildenden Schule noch nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung mit Erfolg zu durchlaufen und abzuschließen, sollen in berufsvorbereitenden Maßnahmen gefördert werden. Diese Jugendlichen erhalten besondere Förderung in der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr oder in Förderlehrgängen freier Träger von in der Regel einjähriger Dauer, die im Auftrag der Arbeitsverwaltung nach den dort geltenden Förderrichtlinien durchgeführt werden.

Berufsvorbereitende Maßnahmen sollen Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse aus geeigneten Berufsfeldern vermitteln sowie die Allgemeinbildung fördern und die Jugendlichen und jungen Erwachsenen für eine Berufsausbildung motivieren.

3.1 Berufsvorbereitende Lehrgänge freier Träger im Auftrag der Arbeitsverwaltung/Berufsberatung sind grundsätzlich mit dem Berufsschulbesuch zu verbinden. Nur eine gemeinsame Konzeption dient der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung. Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis sind auf diese Maßnahmen hinzuweisen.

3.2 Schülerinnen und Schüler, die an berufsvorbereitenden Maßnahmen im Auftrag der Arbeitsverwaltung/Berufsberatung teilnehmen, besuchen die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis.

3.3 Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist eine Zusammenarbeit zwischen allen an den berufsvorbereitenden Maßnahmen Beteiligten erforderlich. Abstimmungen sind vor allem notwendig über:

- Klassenbildung, Lehrgangsdauer, Teilnehmerzahl, Termine für den Berufsschulunterricht, Betriebspraktika, Unterrichtsort u. a.,
- Lehrgangsinhalte mit dem Berufsschulunterricht zur Erstellung eines Ausbildungskonzeptes,
- individuelle Förderpläne unter Einbeziehung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Maßnahmeträger.

3.4 entfällt

3.5 Zusätzlich zum Zeugnis entsprechend Nr. 3.2 erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die nach Nr. 3.3 abgestimmten Fördermaßnahmen eine gemeinsame Bescheinigung des Maßnahmeträgers und der Berufsschule über die Lehrgangsinhalte und -dauer.

Die Bescheinigung wird vom Maßnahmeträger ausgestellt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teilt dem Träger die Unterrichtsfächer und eine Beschreibung der erreichten Qualifikationen mit. Die Bescheinigung wird vom Maßnahmeträger, dem Berufskolleg und der Arbeitsverwaltung unterschrieben.

Darüber hinaus kann in Schulversuchen ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder die Berechtigung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres erworben werden. Mit dem Antrag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung ist ein zwischen Maßnahmeträger und Berufsschule abgestimmtes Konzept über den Bildungsgang vorzulegen.

3.6 Jugendliche, die nach Ablauf der Maßnahme eine Arbeitsstelle annehmen, sind bei Vorlage des Arbeitsvertrages jeweils für drei Monate vom weiteren Besuch der Berufsschule befreit.

#### **4. Maßnahmen zur Förderung innerhalb der Berufsausbildung**

4.1 Auszubildenden, die besonderer Hilfen bedürfen, um eine Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen, wird nach Möglichkeiten der Schule Stütz- und Förderunterricht angeboten. Darüber hinaus sind organisatorische und pädagogische Möglichkeiten der Differenzierung im Unterricht auszuschöpfen. Zusätzlich können Tutorinnen und Tutoren eingesetzt werden, die diesen Auszubildenden während des Unterrichts oder in Arbeitsgemeinschaften zur Hausaufgabenbetreuung helfen.

4.2 Gerade für diese Auszubildenden wird die Verstärkung der Kooperation aller an der Berufsausbildung Beteiligten unter Einbeziehung der Arbeitsverwaltung für notwendig erachtet. Von freien Trägern werden im Auftrag der Arbeitsverwaltung/Berufsberatung ausbildungsbegleitende Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen der Abschluss der Berufsausbildung gefährdet ist oder ein Ausbildungsabbruch ohne Perspektive droht, angeboten.

4.3 Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen, die die Berufsausbildung unterstützen und über betriebs- und ausbildungsübliche Maßnahmen hinausgehen. Sie umfassen insbesondere Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung des Erlernens von Fachpraxis und Fachtheorie sowie sozialpädagogische Begleitung zur Sicherung des Ausbildungserfolges. Diese Maßnahmen müssen in das Ausbildungskonzept integriert werden.

4.4 Ein abgestimmtes Konzept zwischen Betrieb, schulischen Maßnahmen und den freien Trägern ist hier geboten. Dazu ist erforderlich, dass förderbedürftige Auszubildende rechtzeitig auf die Maßnahmen der Berufsberatung hingewiesen werden. Auf Empfehlung von Betrieb, Schule und Berufsberatung sollen Auszubildende in diese Maßnahmen aufgenommen werden.

Der Maßnahmeträger stimmt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Arbeitsverwaltung mit Betrieb und Schule das Förderangebot ab. Das erfordert eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Abstimmung über Förderkonzepte, Lerninhalte, sozialpädagogische und erzieherische Maßnahmen bei Verhaltensauffälligkeiten u. a. Die sozialpädagogische Begleitung ist hierbei von besonderer Bedeutung.

#### **5. Maßnahmen bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages**

Nach einer vorzeitigen Lösung des Ausbildungsvertrages beginnt in der Regel erneut die Berufswahlentscheidung und Ausbildungsplatzsuche. Dies kann eine Chance, für den einzelnen auch eine Verbesserung sein.

5.1 Entscheidend ist, dass bei drohender oder bereits vollzogener vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages ohne Perspektive unverzüglich Hilfs-, Beratungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen angeboten werden.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sollte umgehend die Berufsberatung informieren und die Kontaktaufnahme mit der Berufsberatung vorbereiten. Die Schülerin oder der Schüler bleibt in der Fachklasse, bis eine adäquate Alternative gefunden ist.

5.2 Die Klassen- oder Beratungslehrerinnen und -lehrer sollten Angebote über schulische Ausbildungsgänge aufzeigen. Es ist wichtig, dass Hilfe nicht zu spät einsetzt, damit die Jugendlichen motiviert werden, eine berufliche Erstqualifikation anzustreben.

6. Die vorstehenden Richtlinien ergehen im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes.

## **12 – 21 Nr. 14 Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf – Zusammenarbeit der Träger und Institutionen in NRW –**

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung v. 26. 8. 1997 (GABl. NW. 1 S. 214)

1. Um eine dauerhafte berufliche Eingliederung junger Menschen zu ermöglichen, haben die verantwortlichen Träger und Institutionen in Nordrhein-Westfalen Empfehlungen und Hinweise erarbeitet mit dem Ziel, in einem örtlichen Verbund eine neue Qualität der Zusammenarbeit zu erreichen. Insbesondere Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe und Schule haben den Auftrag, benachteiligte junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei ihrer beruflichen und sozialen Integration durch Berufswahlorientierung, Beratung und Qualifizierung zu unterstützen. Die Empfehlungen und Hinweise (**Anlage**) werden nachfolgend mit der Bitte um Beachtung veröffentlicht.

2. Die örtlichen Arbeitsämter und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe laden gemeinsam die beteiligten Träger und Institutionen zu einer jährlichen Arbeitskonferenz ein.

3. Zur Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise werden die Bezirksregierungen gebeten sicherzustellen, dass im erforderlichen Umfang Lehrkräfte insbesondere von Berufskollegs an den örtlichen Arbeitskonferenzen teilnehmen können. Auf die bisherige Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und der Arbeitsverwaltung wird hingewiesen.

## **Anlage**

### **Empfehlungen und Hinweise zur Zusammenarbeit der im Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf beteiligten Träger und Institutionen in NRW**

Die dauerhafte berufliche Eingliederung junger Menschen erfordert das Zusammenwirken aller Institutionen, deren gesetzliche Aufgabe auf die Beratung und Hilfestellung in unterschiedlichen Lebens- und Problemlagen gerichtet ist.

#### **1. Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe und Schule arbeiten zusammen**

Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe und Schule haben den Auftrag, benachteiligte junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei ihrer beruflichen und sozialen Integration durch Berufswahl-orientierung, Beratung und Qualifizierung zu unterstützen. Alle Hilfen orientieren sich an der Situation des jungen Menschen mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie zur beruflichen und sozialen Integration zu verbessern und ihm damit den Start in das Erwerbsleben unter Berücksichtigung seiner Neigungen und Leistungsfähigkeit zu erleichtern. Zur Erfüllung ihres Auftrages sind zwischen den beteiligten Institutionen bereits verschiedene Empfehlungen und Richtlinien vereinbart worden. In NRW hat sich bei deren Umsetzung die Notwendigkeit herausgestellt, die im Rahmen der jeweiligen Kooperation durchgeführten Maßnahmen stärker aufeinander zu beziehen, um dadurch ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Die Praxis hat hierzu bereits vielfältige Wege der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe, der Schule und der Arbeitsverwaltung entwickelt. Der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und ihrer weiteren Verbesserung dienen die folgenden Empfehlungen und Hinweise.

#### **2. Maßnahmen verknüpfen und gegenseitig ergänzen**

Die Angebote und Maßnahmen im örtlichen Verbund sollen rechtzeitig ansetzen, sich gegenseitig ergänzen und unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgabenstellung der Beteiligten miteinander verknüpft werden. Für diesen Zweck sind die Angebote inhaltlich aufeinander abzustimmen und nach Zielgruppen zu differenzieren.

Die Angebote müssen dazu beitragen, gesellschaftliche Benachteiligungen abzubauen und Chancengleichheit zu fördern.

Bezogen auf diese Angebote für benachteiligte junge Menschen sollen vorhandene personelle und sächliche Kapazitäten so genutzt werden, dass Maßnahmen oder individuelle Bildungswege Benachteiligter von verschiedenen Finanzierungsträgern ergänzend gefördert werden. Dies gilt auch für den Europäischen Sozialfond.

Aufgrund der Nachrangregelungen des BSHG sowie des KJHG gegenüber dem AFG richtet die Arbeitsverwaltung ihr Lehrgangsangebot der Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) an alle jungen Menschen, soweit eine berufliche Integration angestrebt wird und nach Beurteilung der jeweiligen Fachkräfte auch möglich erscheint.

Ein individuelles Ausbildungsprogramm für den einzelnen jungen Menschen wird in entsprechenden Förderplänen niedergelegt. Diese Förderpläne werden im Rahmen der Hilfe zur Erziehung mit dem Hilfeplan des Trägers der Jugendhilfe abgestimmt. Sind zusätzlich erzieherische Maßnahmen erforderlich, so werden diese durch die Jugendhilfe durchgeführt.

An der Erstellung der Förderpläne beteiligen sich neben den Bildungsträgern die Arbeitsverwaltung, die Jugendhilfe und die Schule.

Der Gesamtbildungsbedarf, der sich aus solchen Förderplänen ergibt, fließt ein in die Gesamtplanung entsprechender Berufsvorbereitungsmaßnahmen. Soweit sich im Rahmen einer BvB oder im Anschluss hieran die Notwendigkeit einer überbetrieblichen Ausbildung ergibt, können diese jungen Menschen daran teilnehmen.

#### **3. Arbeitskonferenzen**

Die örtlichen Arbeitsämter und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe laden gemeinsam zu einer jährlichen Arbeitskonferenz ein. Diese Konferenz hat insbesondere folgende Ziele:

- Aufgabenfelder, Arbeitsschwerpunkte und Leistungsprofile der beteiligten Institutionen und Träger darzustellen,
- die Situation der jungen Menschen, des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und der angebotenen Maßnahmen und des schulischen Bildungsangebotes zu analysieren,
- Vorschläge und Empfehlungen, die in die kurz- und mittelfristige Planung der Jugendhilfe und der Arbeitsverwaltung sowie der anderen Beteiligten einbezogen werden sollen, zu erarbeiten,
- Kooperationsvorhaben und -maßnahmen abzustimmen,

- Vorschläge für die Verbesserung der organisatorischen Rahmenbedingungen für Kooperationsvorhaben zu entwickeln,
- ein Verzeichnis aller Maßnahmen und Angebote der Träger zu erstellen,
- Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen abzustimmen und ggf. einzurichten.

Es wird empfohlen, bereits bestehende örtliche Arbeitskreise zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit oder Arbeitskreise mit ähnlicher Zielsetzung in diese Arbeitskonferenzen einzubeziehen. Darüber hinaus sollten alle örtlichen Institutionen und Träger, die beim Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf beteiligt sind bzw. an der Gestaltung der Lebenswelt benachteiligter junger Menschen mitwirken, eingeladen werden.

Die in den Arbeitskonferenzen entwickelten Ziele müssen im Interesse der gemeinsamen Zielgruppen in eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte einmünden. Hierzu sollte ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch und die gemeinsame Fortbildung der Fachkräfte stattfinden.

#### **4. Kooperation auf Landesebene begleiten**

Auf Landesebene bilden die an der Erstellung der Empfehlungen beteiligten Institutionen und Organisationen einen Koordinierungsausschuss.

Bei diesem Ausschuss fließen die Erfahrungen und Hinweise vor Ort zusammen. Sie werden ausgewertet, gebündelt und ggf. mit zusätzlichen Hinweisen versehen an die örtliche Ebene weitergegeben. Dadurch ist ein reger Informations- und Erfahrungsaustausch sichergestellt.

## **12 – 21 Nr. 4 Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 8. 12. 1997 (GABl. NW. 1 1998 S. 3)

### **1. Beratungstätigkeit in der Schule**

1.1 Beratungstätigkeit in der Schule ist grundsätzlich ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer (§ 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ADO – BASS21 – 02 Nr. 4). Sie bezieht sich vor allem auf

- die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungsberechtigten über Bildungsangebote, Schullaufbahnen und berufliche Bildungswege einschließlich der Berufswahlorientierung,
- die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten bei Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten.

1.2 In Schulen, in denen die Schulkonferenz Bedarf für eine Ergänzung und Intensivierung der Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer feststellt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Beratungslehrerinnen und -lehrer beauftragen (§ 31 Abs. 1 ADO). Voraussetzung für die Auswahl ist in der Regel eine nachgewiesene Beratungskompetenz.1)

- Beratungslehrerinnen und -lehrer arbeiten vor allem in den Bereichen
- Beratung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten über präventive und fördernde Maßnahmen beispielsweise im Hinblick auf die Lösung von Lern- und Verhaltensproblemen und die Förderung besonderer Begabungen,
- Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten sowie von Partnern im dualen System bei der Vorbereitung des Übergangs in weiterführende Bildungsgänge sowie ins Berufsleben,
- Beratung von Lehrerinnen und Lehrern zur Vorbereitung und Unterstützung schulischer Maßnahmen zur Förderung von Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler, auch im Rahmen des VO-SF-Verfahrens (vgl. BASS 14 – 03 Nr. 2.1/Nr. 2.2),
- Beratung von Lehrerinnen und Lehrern zur Vorbeugung und Bewältigung von Lern- und Verhaltensproblemen sowie darin begründeten Konflikten in der Schule,
- Herstellen von Kontakten zu außerschulischen Einrichtungen (§ 8 Abs. 2 ADO).

1.3 Die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer kann durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulpsychologie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Berufsberatung sowie durch weitere Angebote (z. B. Erziehungsberatungsstellen, Regionale Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Organisationen der Wirtschaft) unterstützt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 14 SchMG – BASS 1 – 3).

1.4 Pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler kann für Beratungslehrerinnen und -lehrer 1 Anrechnungsstunde gewährt werden. Für Schulen mit besonderen Problemlagen kann erweiterte Beratungskapazität (pro angefangene 100 Schülerinnen und Schüler 1 Stunde) zugelassen werden. Beratungslehrerinnen und -lehrer können bis zu 5 Stunden ihrer Unterrichtsverpflichtung für ihre Tätigkeit verwenden. Über die Gewährung der Anrechnungsstunden beschließt die Lehrerkonferenz. Eine Erhöhung der Stellenzuweisung für die Schule ist damit nicht verbunden, da dieser Tatbestand bei der Berechnung der Grundstellen bereits berücksichtigt ist (Nr. 6.1.3 AVO-RL – BASS 11 – 11 Nr. 1.1).

1.5 Einzelhilfe im Rahmen der Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne des Erlasses setzt die Zustimmung der zu Beratenden voraus. Die den Lehrerinnen und Lehrern zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die für den Schulbereich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

## **2. Schuleigenes Beratungskonzept**

Wirksame Beratung ist auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten angewiesen. Den Schulen wird empfohlen, zur Organisation, Koordination und inhaltlichen Schwerpunktsetzung ihrer Beratungstätigkeiten ein schuleigenes Beratungskonzept als Teil ihres Schulprogramms zu entwickeln. Das schuleigene Beratungskonzept ist Ergebnis eines schulinternen Diskussions- und Einigungsprozesses. Es enthält verbindliche Zielvereinbarungen und Verfahrensabsprachen und zeigt, wie unterschiedliche pädagogische, psychologische und soziale Beratungsangebote innerhalb und außerhalb der Schule genutzt werden können. Das schuleigene Beratungskonzept wird von der Schulkonferenz verabschiedet und bei Bedarf fortgeschrieben (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 SchMG).

## **3. Fortbildung**

Zur Stärkung der Beratungskompetenz aller Lehrerinnen und Lehrer werden Themen der Beratung in der Schule in das Programm landesweiter Fortbildungsmaßnahmen einbezogen. Zur weiteren Qualifizierung von Beratungslehrerinnen und -lehrern wird eine landesweite Fortbildungsmaßnahme eingerichtet. Die Konzeptentwicklung sowie die Qualifizierung und die fortbildungsbegleitende Betreuung der Moderatorinnen und Moderatoren erfolgt im Landesinstitut für Schule und Weiterbildung in Soest. Die Bezirksregierungen führen die Fortbildungsveranstaltungen durch und informieren über Ziele und Inhalte.

## **4. Schlußvorschriften**

4.1 Den Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4.2 Der Runderlass tritt am 1. 8. 1998 in Kraft.

1) s. auch BASS 20 – 22 Nr. 55

## **2.3 Zu speziellen Programmen**

### **11 – 02 Nr. 13 Förderrichtlinie zur Durchführung von Vorhaben der Schulen im Rahmen des Landesprogramms „Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule“ (GÖS)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung  
v. 15. 12. 1999 (ABl. NRW. 1 2000 S. 2)

Zur finanziellen Förderung von Vorhaben aus GÖS gilt ab dem Schuljahr 2000/01 folgende Förderrichtlinie:

1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen an Schulen zur Durchführung von Vorhaben im Rahmen des Landesprogramms „Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule“ (GÖS). Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zu GÖS, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1 Die Vorhaben sind aus einem der folgenden Themenbereiche gewählt:

- Beruf und Arbeitswelt,
- Gemeinwesen und soziale Verantwortung,
- Interkulturelle Verständigung,
- Kultur,
- Umwelt und Entwicklung,
- Innovative Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I.

2.2 Die Vorhaben werden jeweils von einer Schule oder von mehreren Schulen gemeinsam (Schulverband) durchgeführt.

2.3 Gefördert werden können Vorhaben mit einem Förderfestbetrag von jeweils bis zu 3.000,- DM. Die Vorhaben sollen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Vorhaben sind nach Beratung in der Lehrerkonferenz von der Schulkonferenz zu beschließen.
- Jedes Vorhaben wird von der Schule gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern aus dem außerschulischen Bereich geplant und durchgeführt. Unter den Partnern können sich auch Partner aus dem Ausland befinden.

- Besonders förderungswürdig sind Vorhaben, die zur Verstärkung der Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Einrichtungen beitragen.

2.4 Darüber hinaus können jährlich landesweit bis zu 50 Vorhaben mit einem Förderfestbetrag von jeweils bis zu 6.000,- DM gefördert werden, verbunden mit einer Stundenentlastung von maximal vier Stunden aus „Wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe“, Kapitel 05 300 Titel 422 10, die über die unter Nr. 2.3 genannten Kriterien hinaus folgende Zusatzbedingungen erfüllen sollen:

- Die an diesen Vorhaben beteiligten Schulen haben in aller Regel bereits Erfahrungen mit GÖS.
- Die beteiligten Schulen sind geeignet, ihre Erfahrungen über den Förderzeitraum hinaus in einem Netzwerk mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern weiterzugeben.

3. Zuwendungsempfänger sind:

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen,

3.2 private Schulträger.

4. Die Zuwendungen werden als Projektförderung mit Festbetragsfinanzierung in der Form einer Zuweisung/eines Zuschusses gewährt. Die Schulträger erbringen Eigenmittel pro Vorhaben in folgender Höhe:

- 600,- DM bei Vorhaben gemäß Nr. 2.3 dieser Richtlinie,
- 1.200,- DM bei Vorhaben gemäß Nr. 2.4 dieser Richtlinie.

Die Eigenmittel in der o. a. Höhe sind auch dann zu erbringen, wenn die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben der durchgeführten Vorhaben geringer sind als die Summe aus Festbetrag des Landes und der Eigenmittel. Die im Rahmen des Verwendungsnachweises nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt, wenn sie sachliche Ausgaben sind, z. B. Honorare, Reisekosten u. Ä., die zur Durchführung des Projektes erforderlich waren.

5. Zum weiteren Verfahren wird Folgendes festgelegt:

- Die Schulträger legen die Anträge mit den Projektvorschlägen ihrer Schulen auf dem in **Anlage 1**<sup>1</sup> beigefügten Vordruck bis zum 30. April zeitgleich bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung und nachrichtlich dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung vor.
- Bis zum 15. Juni entscheiden die Bezirksregierungen in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung über die Förderungswürdigkeit der Anträge. Bei der Förderentscheidung werden die sechs Themenbereiche möglichst gleichmäßig berücksichtigt und die Schulformen angemessen beteiligt.
- Die Bezirksregierungen bewilligen die Vorhaben bis zum 31. Juli.
- Die einem Schulträger für mehrere Schulen bewilligten Mittel können flexibel eingesetzt werden. Dabei dürfen die in Nrn. 2.3 und 2.4 genannten Höchstbeträge pro Vorhaben nicht überschritten werden.
- Die Schulträger legen nach Abschluss ihrer Vorhaben den Bezirksregierungen ihre Verwendungsnachweise mit Erfahrungsbericht bis zum 31. Oktober nach Ende des Schuljahres vor. Der Erfahrungsbericht ist zeitgleich auch dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung zu übersenden.

6. Für die Anträge auf Gewährung der Zuwendung und die Zuweisung der Mittel an die Schulträger und die Verwendungsnachweise sind die in **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Formulare zu verwenden. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises wird für die privaten Schulträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO).

7. Die Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2005.

## 14 – 25 Nr. 1 Jugendarbeit an Berufskollegs

RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 6. 1987 (GABl. NW. S. 374)

Die Jugendarbeit, die die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen NW. e. V. zusammen mit den Bezirksarbeitsgemeinschaften an Berufskollegs des Landes durchführt, ist eine wichtige, die berufliche Bildungsarbeit erweiternde Aufgabe. Sie hilft Jugendlichen, ihre Persönlichkeit in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht zu entwickeln. Sie öffnet zusätzliche Möglichkeiten für Jugendliche, sich mit ihren Lebensbedingungen im beruflichen und privaten Leben und seinen Veränderungen auseinander zu setzen. Jugendarbeit knüpft an die Lebenswelt der Jugendlichen an. Ihre Inhalte und Methoden müssen ständig weiterentwickelt werden. Lernfelder, Organisations-, Aktions- und Lernformen sind offen für Veränderungen.

<sup>1</sup> Die in den Kapiteln 2.3 und 2.4 aufgeführten Anlagen sind den jeweiligen Bezugstexten der BASS zu entnehmen.

Die Jugendarbeit an Berufskollegs erstreckt sich besonders auf die Bereiche:

- politische Bildung (z. B. Schülerzeitung, Schülervertretung, Schulmitwirkung, Thematisierung aktueller politischer Probleme, internationale Begegnungen)
- darstellende Kunst (z. B. Tanz, Theater, Puppenspiel, Musik)
- bildnerisches Gestalten (z. B. visuelle Kommunikation, Formgebung, Drucke)
- Medienarbeit und Medienpädagogik (z. B. Videografie, Hörspiel, Fotografie)
- technische Bildung (z. B. Elektrotechnik, Metalltechnik, Amateurfunk, Modellbau, elektronische Datenverarbeitung)
- Sportprojekte (z. B. Bau von Sportgeräten, Kanuwanderfahrten, Radwanderfahrten, Segelsurfen, Segelfliegen, Segeln mit Großschiffen)
- Spiel und Spielpädagogik (z. B. Interaktionsspiel, Kreativitätsspiel, Phantasiespiel, Ausdrucksspiel)
- Umweltprojekte (z. B. ökologische Wanderungen, Naturerkundung, geologische Erkundung, Anlegen von Schulgärten und Biotopen, Umweltschutzmaßnahmen).

Die Jugendarbeit an Berufskollegs wird in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Projektgruppen organisiert. Sie umfasst schulische und außerschulische Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalte, Seminare und internationale Jugendbegegnungen. Diese Aktivitäten werden unterstützt und erweitert durch den Jugendwettbewerb an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen, der von der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen NW e. V. durchgeführt wird.

Zur Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranstalten die Landesarbeitsgemeinschaft und die Bezirksarbeitsgemeinschaften Jugendarbeit NW e. V. Multiplikatorenlehrgänge, Fach- und Arbeitstagungen und Einführungsseminare für Studienreferendarinnen und Studienreferendare an Berufskollegs. Zur Teilnahme an Veranstaltungen und Lehrgängen der Landesarbeitsgemeinschaft und Bezirksarbeitsgemeinschaften wird auf Antrag der erforderliche Sonderurlaub erteilt, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Für diese Teilnehmenden besteht Dienstanfallsschutz (§§ 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz -BeamtVG).

Für Lehrerinnen und Lehrer, die in der Jugendarbeit der Schule tätig sind, z. B. Jugendobleute, Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Projektgruppen, kann die Lehrerkonferenz eine Entlastung aus dem allgemeinen Entlastungskontingent (§ 3 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz – BASS 11 – 11 Nr. 1) gewähren. Der Jugendwettbewerb an Berufskollegs wird aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert. Entsprechende Förderrichtlinien werden vorbereitet.

### **14 – 21 Nr. 3 Initiativprogramm „Selbstbehauptung und Konflikttraining für Mädchen und Jungen an Schulen“**

Gem. RdErl. d. Ministeriums  
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung  
u. d. Ministeriums  
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
v. 18. 3. 1999 (ABl. NRW. 1 S. 57)

Die Landesregierung beabsichtigt im Jahr 2000, als Maßnahme zur Gewaltprävention mit einem landesweiten Initiativprogramm Kurse zur Selbstbehauptung, Persönlichkeitsstärkung und Konfliktbearbeitung für Mädchen und Jungen an Schulen zu fördern.

Wesentliche Inhalte sind dabei die Reflexion des gesellschaftlich tradierten weiblichen bzw. männlichen Rollenverhaltens sowie Übungen zur Selbstbehauptung und gewaltfreien Konfliktbearbeitung in Alltagssituationen, z. B. durch selbstbewusste Körperhaltung und sprachliche Kompetenz (vgl. nachfolgend A. und B.).

Eine spezifische Förderung der Persönlichkeitsstärkung bei Mädchen kann ein wichtiger Anstoß zu einer Gesamtreflexion des Umgangs von Mädchen und Jungen, von Frauen und Männern in Unterricht und Schulleben sein. Gleichzeitig können damit weitere Maßnahmen initiiert bzw. in ihrer Wirksamkeit ergänzt werden, wie z. B. zur Berufswahlorientierung von Mädchen und zur Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch. Jungenarbeit soll an den Stärken und Problemen der Jungen ansetzen. Sie soll Jungen unterstützen und fördern, ihnen Hilfestellung bei der kritischen Auseinandersetzung mit ihrer männlichen Rolle geben. Jungenarbeit erfordert die Auseinandersetzung mit den männlichen Verhaltensmustern in der Gesellschaft, mit der Geschlechtsidentität und dem Verhältnis zwischen den Geschlechtern.

Ziel von Jungenförderung ist die Ausbildung einer männlichen Identität, die eigene und die Grenzen anderer erkennt und akzeptiert, zu partnerschaftlichem Umgang befähigt und durch soziale Kompetenz gekennzeichnet ist. Angestrebt wird eine männliche Identität, die – ausgehend vom Bewusstsein eigener

Bedürfnisse und Interessen – einen Standpunkt der Umsichtigkeit und gegenseitigen Wertschätzung entwickelt. Beim Konzept für das Kursangebot sind folgende Vorgaben zu beachten:

#### **A. Kurse für Mädchen**

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Identitätsfindung, Selbstwertgefühl, Stärkung des Selbstbewusstseins,
- kritische Reflexion der Geschlechterrollen,
- Körpersprache, Körperhaltung,
- Kommunikationsverhalten, Selbstbehauptung,
- frühzeitiges Erkennen drohender Gewaltsituationen,
- Umgang mit konkreten Gewaltsituationen,

jeweils dem Alter und Entwicklungsstand der Schülerinnen angemessen. Der Aspekt der Selbstbehauptung muss ein vorrangiges Ziel der Kurse sein.

#### **B. Kurse für Jungen**

Inhaltliche Schwerpunkte:

- kritische Reflexion des bestehenden Geschlechterverhältnisses,
- männliche Identitätsfindung, die eigene und die Grenzen anderer erkennt und akzeptiert,
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit,
- Förderung der Konfliktfähigkeit,
- Sensibilisierung für alltägliche Gewalt und die eigene passive und aktive Betroffenheit, jeweils dem Alter und Entwicklungsstand der Schüler angemessen. Die Befähigung zu gewaltfreier Konfliktbearbeitung und Stärkung der Kommunikationsfähigkeit sollen Schwerpunkte der Kurse sein.

#### **C. Organisatorische Vorgaben**

- Zusammenarbeit mit den kommunalen Gleichstellungsstellen,
- Konzeption als außerunterrichtliche schulische Veranstaltung,
- Kursleitung und -durchführung der Mädchenkurse durch Frauen und der Jungenkurse in aller Regel durch Männer, die
- möglichst pädagogisch vorgebildet sind und
- möglichst einschlägige Erfahrungen mit Mädchen- bzw. Jungenarbeit im Sinne der Ziele dieses Programms haben.

Empfehlung für die Dauer der Kurse: Sie finden statt im Rahmen von Projektwochen, als Einzelstunden über mehrere Wochen, als Wochenendseminare usw.

Zur Durchführung des Initiativprogramms stellt das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Verfügung, die auf Antrag von den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden im Rahmen einer Zuwendung gemäß § 44 LHO ausgezahlt werden.

Das Programm richtet sich an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I einschließlich Sonderschulen. Beteiligen können sich auch Berufskollegs für Schülerinnen und Schüler der Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr und des Berufsgrundschuljahres. Kurse für Jungen sind nur förderungsfähig, wenn an der Schule auch Kurse für Mädchen angeboten werden.

Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln ist, dass die Schule ein Konzept zur Mädchen- und Jungenförderung entwickelt, in das das Kursangebot eingebunden ist, und dieses nach vorheriger Beteiligung der Schülervvertretung, der Elternpflegschaft und der Lehrerkonferenz durch die Schulkonferenz als Teil ihres Schulprogramms beschließt.

Schulen, die sich an dem Initiativprogramm beteiligen wollen, können im Haushaltsjahr 2000 von der zuständigen Bezirksregierung einen Förderbetrag von 1.500,- DM pro Kurs erhalten. Mit diesem Betrag können die Schulen nach Entscheidung durch die Schulkonferenz die Durchführung der Kurse finanzieren. Teilnehmerinnen- und Teilnehmerbeiträge sollen nicht erhoben werden.

Der Förderantrag ist von der Schule über den Schulträger an die zuständige Bezirksregierung zu richten. Antragsvordrucke sind bei den Bezirksregierungen anzufordern.

Die Anträge für das Jahr 2000 müssen der zuständigen Bezirksregierung bis zum 31. 7. 2000 vorliegen. Die Maßnahmen sind so zu planen, dass die Fördermittel bis zum Ende des Kalenderjahres 2000 verwendet werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Kurzbeschreibung der Schule mit wesentlichen Schwerpunkten der pädagogischen Arbeit (max. 2 Seiten),
2. Konzepte für je ein Kursangebot für Mädchen und Jungen mit inhaltlichen Zielsetzungen, Organisationsform und Zeitplan (max. 3-4 Seiten),
3. Angaben zur vorgesehenen Verwendung des Förderbetrags von je 1.500,- DM pro Maßnahme im Rahmen eines Finanzierungsplans.

Nach Prüfung des Antrags und Entscheidung durch die zuständige Bezirksregierung wird der Förderbetrag über den Schulträger an die Schule ausgezahlt. Mit der Bewilligung der Zuwendung bescheinigt die Bezirksregierung zugleich, dass die Schule tatsächlich zur Umsetzung des Initiativprogramms in der Lage ist.

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen wird die erforderlichen Haushaltsmittel – Mittelkontingente – für die Bereiche „Grundschulen“ bzw. „Schulen der Sekundarstufe I“ den Bezirksregierungen zur Bewirtschaftung zuweisen.

RdErl. v. 18. 2. 2000 (ABl. NRW. 1 S. 52)

## **Zu BASS 11-02**

Verbesserung des Übergangs in Ausbildung und Beruf für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 23.2.2000 – 724.32-40/0-22/00

Abl. NRW. 1 Nr. 3/2000 S. 51f

Die Aussichten auf einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Beschäftigung haben sich für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf oder für junge Menschen ohne Schulabschluss verschlechtert. Ziel ist es deshalb, durch entsprechende Fördermaßnahmen den Übergang in Ausbildung und Beruf für solche Jugendlichen zu verbessern. Schulen, die sich solcher Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise annehmen, sollen bei der Entwicklung entsprechender Beratungs- und Förderkonzepte finanziell unterstützt werden.

Die Mittel können verwendet werden zum Beispiel für Kooperationsprojekte mit Trägern der Jugendhilfe, die Durchführung von Bewerbungseminaren, den Einsatz von Job-Coaches, die die Jugendlichen beim Übergang in Ausbildung und Beruf individuell begleiten, den Einsatz von externen Expertinnen und Experten zu spezifischen Fragen im Rahmen der Beratungs- und Förderkonzepte.

Die Maßnahmen sollen die Arbeit der Schulen sinnvoll ergänzen. Dies ist durch einen entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz festzustellen.

Die Planung der Maßnahmen ist von der Schule oder vom Schulträger mit der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes und dem Jugendamt abzustimmen, sofern Überschneidungen mit Angeboten der Arbeitsverwaltung und der Jugendhilfe nicht auszuschließen sind.

Das Förderprogramm richtet sich an alle Schulen, die eine nennenswerte Gruppe von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf haben und bei denen insbesondere die Gefahr besteht, dass sie die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen. Hierbei sind vor allem Schulen in Regionen mit einem besonders ungünstigen Ausbildungsmarkt, z.B. in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf oder vergleichbaren Gebieten sowie in vom Strukturwandel betroffenen Regionen zu berücksichtigen. Die mit den Fördermitteln finanzierten Maßnahmen sollen konkret diesen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Das entscheidende Förderkriterium ist die entsprechende Zusammensetzung der Schülerschaft der einzelnen Schule. Die Schulaufsicht soll in Frage kommende Schulen ggf. mit dem Ziel der Beteiligung am Förderprogramm beraten.

Für das Haushaltsjahr 2000 stehen insgesamt 900.000,- DM zur Verfügung. Schulen können im Haushaltsjahr 2000 im Rahmen der Festbetragsfinanzierung einen Zuschuss für die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 4.000,- DM erhalten.

Die Antragstellung erfolgt durch den – ggf. privaten – Schulträger. Dazu müssen die Schulen in möglichst kurz gefassten Begründungen (2 bis 3 Seiten) die Bedürfnislage der Zielgruppen und die geplanten Maßnahmen darstellen.

## **2.4 Zu Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache**

### **13 – 63 Nr. 3 Unterricht für ausländische Schülerinnen und Schüler**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 3. 1982 (GABl. NW. S. 140)

Entsprechend dem Schulpflichtgesetz stehen die öffentlichen Schulen allen Kindern und Jugendlichen, die für die Dauer oder vorübergehend im Land Nordrhein-Westfalen wohnen, in gleicher Weise offen. Ausländische Kinder und Jugendliche besitzen bei ihrem Eintritt in die Schule jedoch häufig noch nicht die hierzu notwendigen deutschen Sprachkenntnisse. Darum steht für sie zunächst das Erlernen der deutschen Sprache an erster Stelle vor jeder anderen notwendigen oder wünschenswerten Zielsetzung des Unterrichts. Der gemeinsame Schulbesuch deutscher und ausländischer Schülerinnen und Schüler ermöglicht am ehesten, ausländische Kinder und Jugendliche in das deutsche Bildungswesen einzuführen und gegenseitiges Verständnis zu wecken. Nationalhomogene Klassen stehen dazu im Widerspruch. Darum hat gemeinsamer Unterricht Vorrang vor jeder getrennten Form.

Klassen mit deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern leisten eine besondere Aufgabe für die soziale Integration. Darum werden in diesen Klassen zusätzliche Fördermaßnahmen in gleicher Weise für deutsche wie für ausländische Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

Für die Persönlichkeitsentwicklung der ausländischen Kinder und Jugendlichen sind die Muttersprache und die nationale Kultur von besonderer Bedeutung, insbesondere als Grundvoraussetzung für die Rückkehr in die Heimat ihrer Eltern.

Darum werden Muttersprache und Landeskunde in Ergänzung zum regulären Unterricht angeboten.

Entsprechend diesen Grundsätzen wird der Unterricht für ausländische Schülerinnen und Schüler wie folgt geordnet:

#### **1. Regelklassen**

1.1 Ausländische Schülerinnen und Schüler besuchen grundsätzlich ebenso wie deutsche die Klassen in der für sie gemäß § 9 Schulverwaltungsgesetz (SchVG – BASS 1 – 2) zuständigen Schule, in deren Schulbezirk bzw. -einzugsbereich sie wohnen (Regelklassen).

1.2 Ausländische Schülerinnen und Schüler nehmen grundsätzlich am gesamten Unterricht teil. Sie erhalten bei Bedarf zusätzlichen Förderunterricht in Deutsch.

1.3 Um deutsche und ausländische Schülerinnen und Schüler ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend bestmöglich zu fördern, ist in Klassen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Sprachschwierigkeiten eine zeitweilige äußere Differenzierung möglich.

1.4 Regelklassen, die ausschließlich von ausländischen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sollen grundsätzlich vermieden werden. Sie dürfen von der Schulaufsicht nur im Einzelfall und nur in solchen Gebieten zugelassen werden, in denen der Ausländeranteil so hoch ist, dass eine die Integration fördernde Klassenbildung gemeinsam für alle deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schüler nicht zustande kommen kann und alle anderen für sie zumutbaren pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft worden sind.

Auch in diesen Klassen gelten gleichermaßen die allgemeinen Richtlinien und Lehrpläne. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. In jedem Fall sind im Schulbezirk bzw. im Schuleinzugsbereich gemeinsame Veranstaltungen mit deutschen Schülerinnen und Schülern durchzuführen. Hinsichtlich des muttersprachlichen Unterrichts wird auf Nr. 5 verwiesen.

1.5 Mangelnde deutsche Sprachkenntnisse sind allein kein Kriterium für die Überweisung in einen Schulkindergarten.

#### **2. Vorbereitungsklassen**

2.1 Für schulpflichtige ausländische Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse in der deutschen Sprache noch nicht die Teilnahme am Unterricht einer Regelklasse ermöglichen, werden bei Bedarf Vorbereitungsklassen eingerichtet.

Ziel der Vorbereitungsklasse ist ausschließlich die schnellstmögliche Eingliederung der ausländischen Schülerinnen und Schüler in die ihrem Alter oder ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Regelklasse. Darum sollen sie in der deutschen Sprache so intensiv gefördert werden, dass ihre Verweildauer in der Vorbereitungsklasse in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten muss; ein vorzeitiger Übergang ist anzustreben. Für Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres den Schulbesuch aufnehmen, ist die Bildung weiterer Vorbereitungsklassen („Auffangklassen“) bei Bedarf möglich.

2.2 Die Entscheidung über die Zuweisung in eine Vorbereitungsklasse trifft die untere Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

2.3 Vorbereitungsklassen sind Teil der Schule, an der diese eingerichtet werden; das gilt auch dann, wenn sie im Gebäude einer anderen Schule untergebracht sind. In einer Vorbereitungsklasse sollen

nicht mehr als zwei Jahrgänge unterrichtet werden. Bei „Auffangsklassen“ kann hiervon abgewichen werden.

2.4 Unterrichtssprache ist Deutsch. In den Vorbereitungsklassen richtet sich die Gesamtzahl der Schülerwochenstunden nach der für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehenen Stundenzahl. Der Schwerpunkt der gesamten Unterrichtsarbeit liegt auf dem Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Deutschunterricht soll zehn bis zwölf Wochenstunden umfassen. Auch der sonstige Unterricht dient vorrangig dem Erlernen der deutschen (Fach-)Sprache. Auf musischen Unterricht und Sport darf nicht verzichtet werden.

Als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer sind in der Regel deutsche Lehrkräfte, die schulpraktische Erfahrung besitzen, einzusetzen. In nationalhomogenen Klassen soll der Rückgriff auf die Muttersprache nach Möglichkeit genutzt werden.

2.5 Die zeitweilige gemeinsame Unterrichtsführung durch eine deutsche und eine ausländische Lehrkraft ist im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden möglich, sofern hierdurch kein Unterrichtsausfall an anderer Stelle entsteht.

2.6 Die Entscheidung über den Übergang in diejenige Regelklasse, die der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entspricht, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß dem Beschluss der Klassenkonferenz der Vorbereitungsklasse. Ein von der Klassenkonferenz zu erstellendes Gutachten wird der aufnehmenden Schule zugeleitet.

2.7 Bestimmungen für den Unterricht in der Grundschule

2.8 Bestimmungen für den Unterricht in der Sekundarstufe I

### **3. Muttersprache anstelle einer Pflichtfremdsprache**

Sofern die organisatorischen, curricularen und personellen Voraussetzungen es zulassen, kann an Schulen der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 6 Abs. 10 AO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) die Muttersprache anstelle einer Fremdsprache angeboten werden.

### **4. Berufsbildende Schulen**

4.1 Ausländische Jugendliche mit Ausbildungsvertrag besuchen Regelklassen (Fachklassen).

4.2 Zum Eintritt in das Berufsgrundschuljahr, in die Berufsfachschule, Fachoberschule und Fachschule müssen die ausländischen Jugendlichen die hierfür geltenden Aufnahmebedingungen erfüllen und deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die die Teilnahme am Unterricht ermöglichen.

4.3 Ausländische Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag werden in den entsprechenden Regelklassen unterrichtet.

4.4 Soweit die ausländischen Jugendlichen mit bzw. ohne Ausbildungsvertrag auf Grund ihres Sprachstandes einer zusätzlichen Förderung in Deutsch bedürfen, sollen sie nach Möglichkeit wöchentlich zwei Stunden Förderunterricht in deutscher Sprache erhalten.

### **5. Muttersprachlicher Unterricht**

5.1 Muttersprachlicher Unterricht wird angeboten für griechische, italienische, marokkanische, portugiesische, spanische, türkische und tunesische Schülerinnen und Schüler sowie im Rahmen des Möglichen für Schülerinnen und Schüler aus dem ehemaligen Jugoslawien.

5.2 Er ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht in Regelklassen und Vorbereitungsklassen der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I. Aufgabe dieses Unterrichts ist es, die muttersprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten und zu erweitern sowie die für die Landeskunde wichtigen Inhalte zu vermitteln.

5.3 Der muttersprachliche Unterricht soll zeitlich in enger Verbindung mit dem Pflichtunterricht erteilt werden. Um dies zu ermöglichen, können an bestimmten Schulen Schülerinnen und Schüler einer Nationalität zusammengefasst werden, sofern dies der Integration nicht entgegensteht.

5.4 Muttersprachlicher Unterricht wird eingerichtet, wenn mindestens zehn Schülerinnen und Schüler gleicher Muttersprache dafür angemeldet worden sind. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

5.5 Teilnehmerverzeichnis, Versäumnislisten, Stoffverteilungspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.

5.6 Über die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht wird eine Bescheinigung gemäß **Anlage 3** ausgestellt. Die Leistungsbewertung wird im Zeugnis vermerkt (s. Nr. 7.6).

5.7 Der muttersprachliche Unterricht unterliegt der deutschen Schulaufsicht.

5.8 Die Schule informiert die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der Aufnahme in die Grundschule und beim Übergang in die Sekundarstufe I über das Angebot des muttersprachlichen Unterrichts. Die den muttersprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Hierbei ist den Eltern Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

## 7. Zeugnisse

7.1 Ausländische Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse wie deutsche Schülerinnen und Schüler.

7.2 Bei der Beurteilung der Schülerleistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden.

7.3 Bei ausländischen Schülerinnen und Schülern sind nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch in den beiden ersten Jahren ihres Schulbesuchs in der deutschen Schule bei der Versetzungsentscheidung nicht zu berücksichtigen. Die Benotung im Fach Deutsch kann in dieser Zeit durch eine Aussage über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit erläutert werden.

7.4 Die in der Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) nach dem Runderlass vom 10. 3. 1992 (BASS 13 – 61 Nr. 1) erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant. Die Note wird von der zuständigen Schule, der Einrichtung der Weiterbildung bzw. der besonderen Einrichtung des Schulwesens anstelle der 1. oder 2. Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache in das Abschlusszeugnis bzw. in das Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe übertragen. Einzelheiten regeln die Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen vom 10. 3. 1992 (BASS 13 – 61 Nr. 1).

7.5 Tritt die Muttersprache gemäß Nr. 3 an die Stelle einer Pflichtfremdsprache, so wird die hierfür erteilte Note dementsprechend in das Zeugnis aufgenommen.

7.6 Die im muttersprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter **Bemerkungen** aufgenommen:

\_\_\_\_\_ hat am muttersprachlichen Unterricht in \_\_\_\_\_ (Sprache) teilgenommen. Ihre/Seine Leistung wird mit \_\_\_\_\_ bewertet.

In die Zeugnisse der Klassen 1 und 2 wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im muttersprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.

## 8. Ausländische Lehrkräfte

### 9. Schulaufsicht

9.1 Die Schulaufsicht über die ausländischen Lehrkräfte obliegt den deutschen Schulaufsichtsbehörden.

## 14 – 01 Nr. 3 Schulische und außerschulische Fördermaßnahmen für ausgesiedelte Kinder und Jugendliche

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 10. 1988 (GABl. NW. S. 504)

Der Zuzug von Aussiedlern aus den osteuropäischen Ländern (Spätaussiedlern) nach Nordrhein-Westfalen hält auch in den kommenden Jahren an.

Nur eine sinnvolle Koordination von schulischen und außerschulischen Fördermaßnahmen ermöglicht den ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen einen schnellen Anschluss an unser Schul- und Ausbildungssystem.

### 1. Schulische Fördermaßnahmen

An der Aufgabe, die ausgesiedelten Kinder und Jugendlichen zu befähigen, sich aktiv und rasch in Schule und Berufsausbildung, in Staat und Gesellschaft einzugliedern, müssen sich alle Schulformen beteiligen.

Der Unterricht wird wie folgt geregelt:

#### 1.1 Anfangsbeschulung

##### 1.1.1 Aufnahme in Regelklassen

Schülerinnen und Schüler, die über hinreichende Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, besuchen Regelklassen. Bei der Wahl der Schulform und der entsprechenden Jahrgangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten von dem zuständigen Schulamt beraten. Beratungsgrundlage sind der bisherige Bildungsweg und die dort erbrachten Leistungen. Erscheint die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für die gewählte Schulform fraglich, so kann die Leitung der aufnehmenden Schule eine Probezeit (in der Regel ein Schulhalbjahr) ansetzen.

Soweit erforderlich, sollen ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler, die Regelklassen besuchen, zusätzlichen Förderunterricht erhalten.

Nicht ausreichende Leistungen insbesondere in den sprachlichen Fächern, die auf Defiziten beruhen, die durch die Übersiedlung bedingt sind und für deren Aufarbeitung ein längerer Zeitraum benötigt wird, bleiben am Ende des ersten vollen Schuljahres bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt.

Ist mit der Versetzung die Vergabe eines Schulabschlusses verbunden, so ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Im übrigen wird auf § 11 Abs. 2 AO-GS (BASS 13 – 11 Nr. 1.1) und § 21 Abs. 2 AO-S I (BASS 13 – 21 Nr. 1.1) verwiesen.

1.1.2 Aufnahme in Auffangklassen als Förderklassen Schülerinnen und Schüler ohne oder mit nur geringen deutschen Sprachkenntnissen werden in der Regel zunächst in Auffangklassen als Förderklassen aufgenommen. Auffangklassen sind an allen Schulformen im Einvernehmen mit den Schulträgern einzurichten, sofern dies erforderlich ist. Die Genehmigung der Einrichtung einer Auffangklasse erteilt der zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamte. Auffangklassen sollen nach Möglichkeit jahrgangsbezogen geführt werden. In ihnen können Schülerinnen und Schüler einer Ausgangssprache oder verschiedener Ausgangssprachen unterrichtet werden. Sofern es pädagogisch sinnvoll oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig erscheint, können Auffangklassen aus ausgesiedelten und ausländischen Schülerinnen und Schülern gebildet werden.

Sofern in einer Region Auffangklassen in unterschiedlichen Schulformen der Sekundarstufe I bestehen, sollte die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler so erfolgen, dass ein späterer Schulwechsel möglichst vermieden wird.

Die Aufnahme in die Auffangklasse einer bestimmten Schulform bedeutet noch keine Entscheidung über die Schullaufbahn einer Schülerin oder eines Schülers nach dem Besuch dieser Klasse. In den Auffangklassen richtet sich die Gesamtzahl der Schülerwochenstunden nach der für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehenen Stundenzahl. Der Schwerpunkt der gesamten Unterrichtsarbeit liegt auf dem Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Deutschunterricht soll zehn bis zwölf Wochenstunden umfassen. Auch der sonstige Unterricht dient vorrangig dem Erlernen der deutschen (Fach-)Sprache. Auf musischen Unterricht und Sport darf nicht verzichtet werden.

1.1.3 Aufnahme in Regelklassen und Fördergruppen Falls Schülerinnen und Schüler ohne oder mit nur geringen Kenntnissen der deutschen Sprache aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unmittelbar in eine Regelklasse aufgenommen werden, ist sicherzustellen, dass sie im Rahmen äußerer Differenzierung mindestens zwei Stunden täglich in Fördergruppen intensiv in Deutsch und durch Maßnahmen innerer Differenzierung in den übrigen schulischen Fächern gefördert werden.

#### 1.1.4 Besuch von Förderschulen

In Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten am Wohnort nicht hinreichend gefördert werden können, internatsgestützte Fördereinrichtungen – einschließlich der Fördersonderschule für Lernbehinderte im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp – besuchen mit dem Ziel, dass – durch Besuch (einer Auffang- oder Förderklasse) die Möglichkeit der baldigen und vollen Eingliederung in eine Regelklasse am Heimatort eröffnet wird bzw. –ältere Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer noch verbleibenden Schulpflichtzeit den angestrebten Schulabschluss erreichen.

Die Kosten der Internatsunterbringung bei Besuch einer auswärtigen Förderschuleinrichtung können für die Dauer von bis zu 30 Monaten aus Garantiefondsmitteln (vgl. RL-GF-SB) finanziert werden. Zeiten einer Teilnahme an außerschulischen Fördermaßnahmen am Heimatort (Nr. 2) werden angerechnet.

#### 1.1.5 Koordination der Maßnahmen

Die Beratung der Erziehungsberechtigten und die Koordination der Fördermaßnahmen obliegen den Schulämtern im Rahmen der ihnen durch die Zuständigkeitsverordnung (ZustVOSchA – BASS 10 – 32 Nr. 47) übertragenen Aufgaben. Sie bescheinigen im Bedarfsfall die Notwendigkeit des Besuchs einer auswärtigen internatsgestützten Fördereinrichtung und setzen sich wegen der Vermittlung einer Schülerin oder eines Schülers mit der Melde-, Leit- und Beratungsstelle für spätausgesiedelte und asylberechtigte junge Menschen in Nordrhein-Westfalen beim Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51/20 92 03, oder mit den Jugendgemeinschaftswerken in Verbindung.

#### 1.2 Weiterführende Förderung

Jeweils am Ende des Schuljahres sowie des Schulhalbjahres befindet die Versetzungskonferenz der Schule auf der Grundlage der Zeugnisse aus dem Herkunftsland und der in der Auffangklasse erbrachten Leistungen über die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler der Auffangklassen.

Die Erziehungsberechtigten werden entsprechend informiert und beraten. Schülerinnen und Schüler, die die Auffangklassen verlassen, erhalten über die Dauer des Besuchs dieser Klasse eine Bescheinigung. Sie weist den Leistungsstand in der deutschen Sprache aus, gibt Auskunft über die Lernentwicklung und das Arbeitsverhalten und enthält einen Vorschlag hinsichtlich des weiteren Bildungswegs (Anlage).

Folgende Fördermöglichkeiten sind vorgesehen:

##### 1.2.1 Übergang in Regelklassen

Für eine zusätzliche Förderung in Deutsch ist bei Bedarf Sorge zu tragen. Nr. 1.1.1 (vierter Absatz) gilt entsprechend.

### 1.2.2 Übergang in Regelklassen mit zeitweiligem Unterricht in einer Fördergruppe

Die ausgesiedelten Schülerinnen und Schüler werden in den meisten Fächern zusammen mit den übrigen Schülern der Regelklassen unterrichtet. Sie werden jedoch zumindest in Deutsch noch ca. ein Jahr lang in einer besonderen Lerngruppe speziell gefördert. Im Bedarfsfall ist eine über die für die Jahrgangsstufe festgesetzte Stundenzahl hinausgehende zusätzliche Förderung in Deutsch im Umfang von zwei bis drei Wochenstunden vorzusehen. Ein gleitender Übergang der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht aller Fächer ist anzustreben. Nr. 1.1.1 (vierter Absatz) gilt entsprechend.

1.2.3 Bildung einer besonderen Lerngruppe Schülerinnen und Schüler, die erst nach Beginn der Jahrgangsstufe 9 nach Nordrhein-Westfalen kommen, können – sofern eine Eingliederung in die Regelklasse einer bestimmten Schulform nicht mehr sinnvoll erscheint – im Anschluss an den Besuch der Auffangklasse bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht in einer besonderen Lerngruppe zusammengefasst und auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und Lehrpläne weiter gefördert werden mit dem Ziel, einen Schulabschluss zu erreichen. 1.2.4 Verbleib in der Auffangklasse als Förderklasse Die Förderzeit in der Auffangklasse sollte in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.

### 1.3 Regelungen für die Fremdsprachen

1.3.1 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler, die in eine Regelklasse übernommen werden, treffen die Fremdsprachenwahl in der Regel im Rahmen des Angebots der aufnehmenden Schule auf der Grundlage der Pflichtbindungen und des Wahlpflichtangebots der jeweiligen Schulform. Bei Bedarf ist die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht einer anderen Schule/Schulform möglich.

Sofern Schülerinnen und Schüler wegen der verspäteten Aufnahme in einen Bildungsgang Defizite in der Fremdsprache haben, bietet die Schule eine besondere Beratung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Fördermaßnahmen – ggf. schul-/schulformübergreifend – an. Dabei sollen außerschulische Fördermöglichkeiten ergänzend berücksichtigt werden.

1.3.4 Wegen der Bedeutung der englischen Sprache für Beruf und Studium sollten jedoch alle ausgesiedelten Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, Englisch zu erlernen. Entsprechende Angebote sollten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in der Sekundarstufe I erfolgen, und zwar entweder im Rahmen der Pflichtfächer oder im Wahlpflichtbereich. Auch noch beim Eintritt in die gymnasiale Oberstufe kann auf der Grundlage der hierfür erarbeiteten Richtlinien Englisch als neu einsetzende Fremdsprache eingerichtet werden.

1.3.5 Schülerinnen und Schüler, die ihre Fremdsprachenwahl nicht innerhalb des Fremdsprachenangebots der aufnehmenden Schule oder einer anderen Schule treffen können, haben die Möglichkeit, im Rahmen des angestrebten Schulabschlusses eine Feststellungsprüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes oder in Russisch abzulegen. Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant. Einzelheiten regelt der Runderlass vom 10. 3. 1992 (BASS 13 – 61 Nr. 1).

Bei Aufnahme in die Klasse 10 soll nach Möglichkeit eine bereits erlernte Sprache als erste oder zweite Fremdsprache – ggf. schul-/schulformübergreifend – fortgeführt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann von der oberen Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung für das Ablegen einer Feststellungsprüfung sowohl für die erste als auch für die zweite Fremdsprache erteilt werden.

### 1.4 Regelungen für berufsbildende Schulen

#### 1.4.1 Einrichtung von Auffangklassen als Förderklassen

Für Jugendliche, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, können an den berufsbildenden Schulen Auffangklassen eingerichtet werden. Dabei stehen der Unterricht in Deutsch als Zielsprache und der Technologieunterricht als berufsfeldübergreifender Unterricht mit je zwölf Wochenstunden im Vordergrund. Außerdem werden im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten Religionslehre, Politik und Sport unterrichtet. In diese Auffangklassen werden auch die ausgesiedelten Jugendlichen aufgenommen, die im Herkunftsland eine Berufsschule oder ein Technikum bis zur Klasse 10 besucht haben und nicht über die Sprachkompetenz in Deutsch verfügen, die für den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Ausbildung notwendig ist.

#### 1.4.2 Aufnahme in Vollzeitformen am Berufkolleg

Die Aufnahme in die Vollzeitklassen des Berufkollegs erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn. Bewerbungen sind an die Schulen zu richten, die die Jugendlichen besuchen wollen. Für die Aufnahme in die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr, das Berufsgrundschuljahr, eine Berufsfachschule oder die Fachoberschule ist eine Sprachkompetenz erforderlich, die erwarten lässt, dass die Lerninhalte von den Schülerinnen und Schülern aufgenommen und wiedergegeben werden können.

### 1.6 Deckung des Unterrichtsbedarfs und Klassenbildung

#### **2. Außerschulische Fördermaßnahmen**

Grundlage sind die Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich – RL-GF-SB – in der jeweils geltenden Fassung. Sie sehen sowohl Individualbeihilfen als auch Zuwendungen an Träger vor.

## **13 – 61 Nr. 1 Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 3. 1992 (GABI. NW. I S. 67)

### **1. Zweck und Zielgruppe der Sprachprüfung**

1.1 Ausgesiedelten und ausländischen Schülerinnen und Schülern kann aufgrund § 6 Abs. 13 AO-S I (BASS 13 – 21 Nr.1.1/1.2) beim Erwerb der in Nr. 2 genannten Berechtigungen und Abschlüsse die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. Klasse 7) durch eine Sprachprüfung anerkannt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht,
- eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen,
- die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden.

1.2 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler können statt in der Amtssprache des Herkunftslandes auch in Russisch eine Sprachprüfung ablegen.

1.3 Voraussetzung für das Ablegen einer Sprachprüfung ist, dass fachkundige rüferinnen oder Prüfer (in der Regel mit Lehrerfahrung in der jeweiligen Sprache) zur Verfügung stehen.

1.4 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 und des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – gemäß §§ 29 und 30 AO-S I und VV (BASS 13 – 21 Nr. 1.1/1.2) ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:

1.4.1 Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.

1.4.2 Für Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Schule erst ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 besuchen und bis zum Schulabschluss an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Amtssprache des Herkunftslandes im Umfang von mindestens drei Wochenstunden regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

### **2. Anspruchshöhe der Sprachprüfung und Prüfungsanforderungen**

2.1 Die Sprachprüfung ist abzustellen auf:

- den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 –,
- den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –,
- das Anspruchsniveau der Jahrgangsstufe 11 in einer fortgeführten Fremdsprache,
- die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen).

2.2 Die Anforderungen der Sprachprüfung müssen den Leistungsansprüchen entsprechen, die – bezogen auf die jeweilige Berechtigung bzw. den jeweiligen Abschluss – für die Pflichtfremdsprachen oder die Wahlpflichtfremdsprachen gelten.

### **3. Durchführung der Sprachprüfung**

3.1 Für die Durchführung der Sprachprüfung ist die obere Schulaufsichtsbehörde verantwortlich.

3.2 Bei einer geringen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine bestimmte Sprache können diese landesweit zusammengefasst und bei einer oberen Schulaufsichtsbehörde zentral geprüft werden.

### **4. Prüfungsausschüsse**

4.1 Die Prüfungsausschüsse für die Sprachprüfung bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern (fachkundigen Lehrkräften).

4.2 Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen liegt bei dem zuständigen schulfachlichen Dezernat der oberen Schulaufsichtsbehörde; er kann an die untere Schulaufsichtsbehörde oder an eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter delegiert werden.

4.3 Die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben beauftragt. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse.

### **5. Meldung und Zulassung zur Sprachprüfung**

5.1 Die Meldungen zur Sprachprüfung erfolgen in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können.

5.2 Die Meldungen zur Sprachprüfung sind durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bzw. durch die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer der gymnasialen Oberstufe nach rechtzeitiger Information der Schülerinnen und Schüler über das Verfahren, die Inhalte und das Anspruchsniveau der Prüfung bis

zum 15. Dezember eines jeden Jahres bei der Schulleitung einzureichen. Spätere Meldungen können nur in Einzelfällen bei Vorliegen triftiger Gründe berücksichtigt werden.

5.3 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung und der besonderen Einrichtungen des Schulwesens gemäß § 4 a Schulverwaltungsgesetz (BASS 1 – 2) gelten die Regelungen von Nrn. 5.1 und 5.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Meldung zur Sprachprüfung in dem Semester erfolgt, in dem der angestrebte Abschluss erworben werden kann. Die Anträge sind gemäß Nr. 5.2 bei der Leitung der Einrichtung der Weiterbildung bzw. der besonderen Einrichtung des Schulwesens einzureichen.

5.4 Für die Sprachprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) Nr. 11.22 (BASS 13 – 32 Nr. 3.2).

5.5 Die Schulleitungen bzw. die Leitungen der Einrichtung der Weiterbildung oder der besonderen Einrichtung des Schulwesens prüfen, ob die Voraussetzungen nach Nrn. 1.1 und 5.1 bzw. 5.3 erfüllt sind, bestätigen die Richtigkeit und leiten die Anträge bis zum 15. Januar der oberen Schulaufsichtsbehörde auf dem Dienstwege zu.

5.6 Über die Zulassung zur Sprachprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde; sie teilt ihre Entscheidung schriftlich über die Schule mit.

## **6. Ort, Zeitpunkt, Gliederung und zeitliche Dauer der Sprachprüfung**

6.1 Ort und Zeitpunkt der Sprachprüfung werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

6.2 Die Sprachprüfung findet **einmal** im Jahr statt. Sie soll in der Regel einen Monat vor Beginn der Sommerferien beendet sein. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung und der besonderen Einrichtungen des Schulwesens kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde abweichend von dieser Regelung bei Bedarf eine weitere Prüfung im Jahr abgehalten werden.

6.3 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

6.4 Die schriftliche Prüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache.

6.5 Der mündliche Prüfungsteil beträgt für

a) die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen) höchstens 30 Minuten,

b) die übrigen unter Nr. 2.1 aufgeführten Berechtigungen und Abschlüsse 15 bis 20 Minuten.

6.6 Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll in deutscher Sprache zu erstellen, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll müssen die Namen des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note mit ihrer Begründung zu ersehen sein.

## **7. Bewertung der Sprachprüfung**

7.1 Der Bewertung der einzelnen Schülerleistungen sind die Notenstufen gemäß § 25 Allgemeine Schulordnung (BASS 12 – 01 Nr. 2) zugrunde zu legen.

7.2 Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt.

7.3 Über die Notenfestsetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse mit einfacher Mehrheit.

## **8. Verfahren bei Wiederholung der Sprachprüfung**

8.1 Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Prüfung wiederholt werden, sofern die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist.

8.2 Die Wiederholung der Sprachprüfung ist nur einmal möglich, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres, für Wiederholer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung bzw. besonderen Einrichtungen des Schulwesens zum nächsten Prüfungstermin.

## **9. Bescheinigung**

9.1 Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 1**.

9.2 Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant. Die Note wird von der Schule, der Einrichtung der Weiterbildung bzw. der besonderen Einrichtung des Schulwesens anstelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache in das Abschlusszeugnis bzw. in das Versetzungszeugnis übertragen.

In der Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in \_\_\_\_\_ wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß § 6 Abs. 13 AO-S I (BASS 13 – 21 Nr. 1) erteilt.“ 9.3 Die Noten gemäß Nr. 1.4.1 bzw. Nr. 1.4.2 werden von der Schule anstelle von Englisch in das Abschlusszeugnis übertragen. In die Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in \_\_\_\_\_ wurde aufgrund einer Leistung erteilt, die im Herkunftsland/in einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht wurde. \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen“